

Straßenmusik – eine vergleichende Analyse der Bestimmungen in Deutschland

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Charlotte Kießig
aus Leipzig

Meißen, 30.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Darstellungsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einführung	1
2 Straßenmusik	3
2.1 Definition der Straßenmusik	3
2.2 Motivation der Musiker	4
2.3 Die Genres	5
2.4 Besonderheiten der Musik	5
2.5 Probleme durch Straßenmusik	6
3 Die Kunstfreiheit	8
3.1 Kunst – der Versuch einer Definiton	8
3.2 Schutzbereiche der Kunstfreiheit	9
3.2.1 Der persönliche Schutzbereich der Kunstfreiheit	9
3.2.2 Der sachliche Schutzbereich der Kunstfreiheit.....	10
3.2.3 Die Grenzen der Kunstfreiheit	10
3.2.4 Das Verhältnis zur Handlungsfreiheit.....	11
3.2.5 Ergebnis zur Einschätzung der Kunstfreiheit	11
4 Bestehende gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Straßenmusik.....	12
4.1 Immissionsschutzgesetze.....	12
4.2 Straßengesetze	12
5 Auswertung der gewonnenen Informationen zum Umgang mit Straßenmusik .	13
5.1 Der Vergleichsumfang	13
5.2 Die Vergleichsgrundlagen.....	16
5.3 Regelungsarten	17
5.4 Die Vergleichspunkte.....	20
5.4.1 Genehmigung vs. „Casting“	20
5.4.2 Anfallende Gebühren.....	22
5.4.3 Begrenzung der Spieleranzahl	23
5.4.4 Verbot von Instrumenten	25
5.4.5 Nutzung von Verstärkern und Tonwiedergabegeräten.....	26
5.4.6 Ausschluss von Spielorten.....	27
5.4.7 Begrenzung der Spieldauer und Standortwechsel	29
5.4.8 Ruhezeiten	30
5.4.9 Gewerbliche Handlungen	36
5.5 Sonderformen der Organisation der Straßenmusik.....	38
6 Fazit	40
Kernsätze	42
Anhangsverzeichnis.....	V
Literaturverzeichnis.....	C
Rechtsprechungsverzeichnis	CIII
Rechtsquellenverzeichnis	CIV
Eidesstattliche Versicherung.....	CVII

Darstellungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einwohnerzahl je Stadt (geordnet nach Größe).....	16
Abbildung 2: Anzahl der Städte pro Kategorie: Genehmigungspflicht.....	20
Abbildung 3: Anzahl der Städte pro Kategorie: Begrenzung der Spielerzahl	24
Abbildung 4: Anzahl der Städte pro Kategorie: Verbot von Instrumenten	25
Abbildung 5: Anzahl der Städte pro Kategorie: Nutzung von Verstärkern und Tonwiedergabegeräten.....	26
Abbildung 6: Anzahl der Städte pro Kategorie: Spieldauerbegrenzung pro Standort.....	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einwohnerzahl je Stadt (geordnet nach Bundesland)	14
--	----

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. E.	am Ende
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BremImSchG	Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen (Bremisches Immissionsschutzgesetz)
FStrG	Fernstraßengesetz
FTG BaWü	Gesetz über die Sonntage und Feiertage Baden-Württemberg
FTG Bayern	Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage Bayerns
FTG HB	Gesetz über die Sonn- und Feiertage Bremen
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
HFeiertagsG	Hessisches Feiertagsgesetz
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin
LImSchG NW	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen Nordrhein-Westfalen
NFeiertagsG	Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage
NLärmSchG	Niedersächsisches Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm
SächsFSG	Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetzes
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1 Einführung

Straßenmusik – Fluch und Segen zugleich.

In fast jeder größeren Stadt mit touristischen Hotspots oder belebten Innenstädten sieht man sie – Straßenmusiker. In jeder Jahreszeit, egal ob Sommer oder Winter – „Straßenmusik kennt keine Saison“¹. Ob allein oder in größeren Gruppen musizieren und singen sie. In der einen Ecke sieht man einen jungen Mann mit Akustikgitarre, ein paar Meter weiter steht eine singende Großfamilie mit zahlreichen Rhythmusinstrumenten und Gitarren. Kinder mit Flöten oder Violinen werden von Akkordeonspielern übertönt. Ein Mann sitzt vor einem Klavier auf Rollen in der Fußgängerzone, ein anderer spielt auf Klangschalen und auf zu Instrumenten umfunktionierten Alltagsgegenständen. Die Qualität der Darbietungen haben ein breites Spektrum: gefeierte Stars treffen auf musikalische Neulinge.

Touristen und Passanten auf der einen Seite und Gewerbetreibende, Inhaber von Geschäften sowie Arbeitnehmer auf der anderen Seite – jeder von ihnen hat eine eigene Meinung zur Musik von der Straße. Der eine sieht es als unterhaltende, kulturelle Bereicherung und belebendes Element einer jeden Innenstadt, der andere als Belästigung und Störung. Dazwischen steht der Musiker selbst, welcher aus den verschiedensten Gründen den Weg der Straßenmusik als den für sich richtigen wählt.

Unterschiedliche Auffassungen stoßen unvermeidbar aufeinander. Damit ist es nicht verwunderlich, dass das Thema Straßenmusik erheblichen Raum für Konflikte schafft. Um das Konfliktpotenzial zu minimieren, ist es unumgänglich, geeignete Regelungen aufzustellen, welche die Interessen aller Parteien vereinen. Nur so kann ein friedliches Miteinander ermöglicht werden.

In dieser Bachelorarbeit soll zunächst ein Überblick über die Straßenmusik geschaffen werden. Es soll ein Versuch gewagt werden, diesen umgangssprachlich bekannten Begriff zu definieren. Weiterhin soll herausgearbeitet werden, welche Motivation hinter dem Musizieren auf der Straße steht und welche Genres präsentiert werden. Ebenfalls sollen Besonderheiten und Probleme herausgearbeitet werden. Anschließend soll die Kunstfreiheit als geschütztes Grundrecht in Bezug auf die Straßenmusik untersucht werden. Ziel dieser Arbeit ist es, eine vergleichende Analyse der Bestimmungen in Deutschland durchzuführen. Dieser Vergleich wird der größte Teil dieser Arbeit sein. Betrachtet werden dabei alle deutschen Großstädte, deren Einwohnerzahl über 500 000 liegt sowie die drei kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen. Die Vergleichsgrundlagen sind die entsprechend aufgestellten Regelungen und Anweisungen bezüglich der Straßenmusik. Dabei soll zunächst die Art und Weise, also die Form der Regelung verglichen werden.

¹ Board of Music: Straßenmusik. o. D.

Ferner sollen die Regelungen der insgesamt 15 Städte anhand neun festgelegter Punkte, wie z. B. Genehmigungserfordernis, Erlaubnissen und Verboten sowie Beschränkungen, analysiert und verglichen werden. Davon ausgehend soll das Ausmaß der Straßenmusik in Form verschiedener Veranstaltungen beschrieben werden. Zuletzt soll ein Fazit über die erarbeiteten Ergebnisse verfasst werden.

2 Straßenmusik

In diesem Kapitel soll es darum gehen, den Begriff der Straßenmusik mit seinen verschiedenen Merkmalen näher zu beschreiben. Die Motivation der Musiker, auf der Straße zu musizieren, soll herausgearbeitet werden. Auch die Genres der Straßenmusiker werden erläutert. Die Besonderheiten der Straßenmusik werden versucht zu erörtern. Schlussendlich sollen die durch Straßenmusik auftretenden Probleme erfasst werden.

2.1 Definition der Straßenmusik

Jeder hat den Begriff der Straßenmusik schon einmal gehört, vermutlich auch schon mal Musiker auf der Straße spielen hören und somit ein ganz eigenes, subjektives Bild davon. Jeder verbindet etwas damit.

Eine allgemeingültige Definition des Begriffes der Straßenmusik scheint es, vermutlich auch aufgrund der starken Diversität an Erscheinungen, nicht zu geben. In der Literatur findet man jedoch einige Merkmale, die den Begriff der Straßenmusik lebendiger erscheinen lassen.

Straßenmusik ist eine Form der Straßenkunst, also eine „auf öffentlichen Straßen und Plätzen [...] dargebotene Kunst“². Bei der Straßenmusik handelt es sich um die Kunstform der Musik, welche auf öffentlichen Plätzen, also dort wo sich das alltägliche Leben abspielt, ohne festen Veranstaltungsrahmen dargeboten wird³. Der Künstler wird als Straßenmusikant bezeichnet⁴. Auch der Begriff des Straßenmusikers ist geläufig.

In allen Beschreibungen ist ein Bezug zur Straße deutlich erkennbar, wonach es sich um eine ortbezogene Musikbezeichnung handeln könnte⁵. Die Ortsbezeichnung der Straße sei dabei weit gefasst. Sie umfasst „vor allem die Fußgängerzonen als öffentlich zugängliche Aktions- und Kommunikationszentren des urbanen Lebens“, aber auch „angrenzende öffentliche Räume wie Plätze, Parks, U-Bahn- bzw. Bahnhofseingänge sowie Gaststätten- oder Caféhausareale auf Bürgersteigen“⁶.

Anders als der Ort ist die dort gespielte Musik kaum eingrenzbar. Straßenmusik hat die unterschiedlichsten Facetten in Bezug auf Instrumentalisierung, Gesang und Musikstil. Sie umfasst so ziemlich alle Stilrichtungen zwischen klassischen Volksweisen „bis zur „hochkulturellen“, „klassischen“ Musik“⁷ und ist damit alles andere als eindeutig zu

² Duden: Straßenkunst. o. D.

³ vgl. Nowakowski, Mark: Straßenmusik in Berlin, Zwischen Lebenskunst und Lebenskampf. Eine musikethnologische Feldstudie. 2016, S. 5

⁴ vgl. Duden: Straßenmusikant. o. D.

⁵ vgl. Rösing, Helmut: „Die härteste Bühne der Welt...“: Straßenmusik in Hamburg. 2004, S. 10

⁶ Rösing, Helmut: „Die härteste Bühne der Welt...“: Straßenmusik in Hamburg. 2004, S. 10

⁷ Rösing, Helmut: „Die härteste Bühne der Welt...“: Straßenmusik in Hamburg. 2004, S. 10

beschreiben. In erster Linie geht es den Straßenmusikern um Popularität und Leichtverständlichkeit der Musik, damit sich möglichst viele auf der Straße anzutreffenden Bevölkerungsgruppen angesprochen fühlen und eine starke Interaktion zwischen den Darbietern und dem Publikum entstehen kann⁸.

Unter Straßenmusik könnte also jede Form von Musik verstanden werden, welche im öffentlichen Raum, außerhalb eines festen Veranstaltungsrahmens, unentgeltlich und unangekündigt durch Straßenmusiker an ein öffentliches Publikum gerichtet wird⁹.

2.2 Motivation der Musiker

Jeder Mensch benötigt für sein Tun eine Motivation, also etwas, das ihn antreibt. Was motiviert Menschen dazu, Straßenmusik zu machen?

In einem Interview des Mitteldeutschen Rundfunks wurde dazu der Musiker Sebastian Maul von der Band Stilbruch befragt. Stilbruch ist eine inzwischen sehr erfolgreiche Band, deren Musik man mittlerweile sogar in großen Konzerthallen hören kann. Zu diesem Erfolg hat wohl aber maßgeblich die Straßenmusik beigetragen. Nach Aussage von Sebastian Maul sei an der Straßenmusik besonders herausragend, dass man die unmittelbare Rückmeldung des Publikums erfährt. Diese sei besonders positiv, wenn man Menschen aus dem hektischen Alltagsstress oder dem Einkaufsbummel herausreißen kann, indem diese stehen bleiben und der Musik lauschen. Das erweitert unvermeidbar die Anzahl der Fans. Die Straßenmusik sei ebenfalls eine gute Möglichkeit, Interesse beim Publikum für anstehende Konzerte zu erwecken. Auch der CD-Verkauf sowie die Spenden des Publikums tragen keinen unerheblichen Teil zu den Einnahmen der Band bei.¹⁰

Oft ist auch die Rede von reisenden Musikern, also diejenigen, die von Stadt zu Stadt pilgern, um dort ihre Darbietungen zu präsentieren. Doch auch diese Tour muss finanziert werden. Dazu werden in vielen Fällen die durch das Musizieren gewonnenen Einnahmen in Form von Spenden verwendet. Schlussendlich bedeutet dies für die reisenden Musiker: Straßenmusik betreiben, um Straßenmusik auch weiterhin finanzieren und in anderen Städten betreiben zu können¹¹.

Neben der Reisekostenfinanzierung kann auch die Refinanzierung der Produktionskosten einer CD oder Promotion der eigenen Person bzw. Band ein bedeutender Faktor sein¹².

⁸ vgl. Rösing, Helmut: „Die härteste Bühne der Welt...“: Straßenmusik in Hamburg. 2004, S. 10 ff

⁹ vgl. Nowakowski, Mark: Straßenmusik in Berlin, Zwischen Lebenskunst und Lebenskampf. Eine musikethnologische Feldstudie. 2016, S. 9

¹⁰ Maul, Sebastian: Drei Fragen an Sebastian Maul von der Band Stilbruch. o. D.

¹¹ vgl. Board of Music: Straßenmusik. o. D.

¹² vgl. bandup Blog (Victor): Straßenmusik! Die Bedeutung & wie du es für dich nutzen kannst. 14.05.2017

Die dort gesammelten Einnahmen reichen jedoch eher selten dazu, vollumfänglich gut von dem Musizieren auf der Straße zu leben. Problematisch ist an dieser Stelle, dass die Einnahmen aus der Straßenmusik für viele die einzige Quelle ist¹³.

Bei der Motivation des Musikers nicht zu vergessen, ist der wohl wichtigste Aspekt, nämlich die Freude am Musizieren. Anders als beim alleinigen Proben in Proberaum bietet die Straßenmusik die Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten der breiten Öffentlichkeit zu präsentieren und mit dem Publikum zu interagieren¹⁴.

2.3 Die Genres

Der Vielfalt der auf der Straße präsentierten Genres ist keine Grenze gesetzt. Bereits aus eigener Erfahrung kennt jedermann das breite Spektrum an musikalischen Darbietungen. Dieses reicht von Popmusik bishin zu Jazz, von Rap bishin zur klassischen Musik. Auch Volksweisen oder andere traditionelle Musik aus den verschiedenen Heimatländern der ausländischen Musiker sind oft anzutreffen. Die Zahl der Musiker pro Aufführung reicht von einem solistischen Auftritt bishin zu einem Auftritt von Gruppen oder Familien.

2.4 Besonderheiten der Musik

Nun stellt sich die Frage, was die Straßenmusik als solche so besonders macht und inwiefern sie sich von der herkömmlichen Präsentation von Musik auf der Bühne unterscheidet. Wie es die vorherige Aussage bereits beschreibt, ist der größte Unterschied im Darbietungsort zu sehen. Während die einen auf großen Bühnen vor einer festgelegten Zahl Personen im Publikum spielen, welche den Besuch der Veranstaltung in der Regel lange vorher geplant haben, spielen die anderen auf der Straße. Die Straße ist ein Ort, an dem das alltägliche Leben stattfindet. Niemand, der dort unterwegs ist, rechnet damit, die nächsten Minuten der Musik lauschen zu können. Die Künstler ziehen ihr Publikum völlig unvorbereitet und spontan in ihren Bann und reißen sie für einen Moment aus dem meist strukturierten Alltag. Im Gegensatz zu großen Konzerten muss man, um der Straßenmusik zu lauschen, keine Eintrittskarten kaufen. Somit besteht die Möglichkeit, ein ganz breites Spektrum an Zuhörern für sich zu gewinnen. Straßenmusik ist Musik für Jedermann, sowohl auf Seiten des Künstlers als auch auf Seiten des Publikums. So individuell wie das Publikum sein kann, so individuell können auch die Künstler sein. Um als Straßenmusiker sein Können präsentieren zu dürfen, muss man kein gefeierter Star sein. Grundsätzlich darf jeder musizieren, ebenso wie jeder zuhören darf.

¹³ vgl. Kokot, Rösing, Reich, Sell: „Die härteste Bühne der Welt...“: Straßenmusik in Hamburg. 2004, S. 68

¹⁴ vgl. bandup Blog (Victor): Straßenmusik! Die Bedeutung & wie du es für dich nutzen kannst. 14.05.2017

2.5 Probleme durch Straßenmusik

„Grundsätzlich geht es bei Straßenmusikanten nicht vordergründig darum auf der Straße zu spielen, sondern vor Publikum“¹⁵. Doch was die einen erfreut, empfinden die anderen als Störung oder Belästigung. Das Musizieren auf der Straße bietet umfangreiches Konfliktpotenzial. Die durch Straßenmusik auftretenden Probleme sollen im Folgenden erläutert werden.

Sogar in den Medien, wie z. B. Zeitungen, kann man Artikelüberschriften lesen, welche das Ausmaß der Konflikte verdeutlichen. Reißende Titel wie „Diese Straßenmusiker rauben Anwohnern den letzten Nerv“¹⁶ aus dem Jahr 2016 oder „Grausam: Das halten Anwohner von Straßenmusik“¹⁷ aus dem Jahr 2020 zeigen, wie allgegenwärtig und stets aktuell die Probleme sind. Beide Artikel beziehen sich auf die Stadt Dresden, stehen jedoch beispielhaft für alle Großstädte, die mit der Straßenmusik, positiv sowie negativ, konfrontiert werden.

„Mieter sagen mir, es ist nicht mehr auszuhalten. Mich nerven sie, auch bei geschlossenen Fenstern“, so der ehemalige Manager der Centrum Galerie Dresden Dirk Fittkau¹⁸. Vermutlich steht diese Aussage stellvertretend für zahlreiche Personen, welche der Straßenmusik ausgesetzt sind. Anwohner, Geschäftstreibende und Arbeitnehmer, aber auch Praxispatienten in anliegenden Arztpraxen beschwerten sich oft über das Ausmaß der Straßenmusik. Nicht nur die Lärmbelästigung als solche, sondern auch die Qualität der dargebotenen Musik stoßen auf Kritik.

Eine Anwohnerin einer stark von Straßenmusikern frequentierten Straße der Innenstadt in Dresden bezeichnet es als „seelische Grausamkeit“, welcher sie tagein und tagaus ausgesetzt sei und die ihre Lebensqualität massiv einschränkt. Die zur Straße zeigenden Räume der eigenen Wohnung könne sie aufgrund des Lärms kaum nutzen und Fernsehen sei nur mit Kopfhörern möglich. „Es gibt keine Mittagspausen, keine Sonn- und Feiertage. Wir werden rund um die Uhr beschallt“.¹⁹

Die zeitlichen Beschränkungen bezüglich der Nacht- aber auch Mittagsruhe werden vielerorts nicht eingehalten. Gleiches gilt für die Ruhezeiten zwischen den einzelnen Spieleinheiten, welche zahlreich übergangen werden.

Die Stadt Dresden hat, wie wenige andere Städte, kein Verbot für Verstärker und ähnliche Hilfsmittel oder gar einige Instrumente eingeführt, was sich vermutlich erhöhend auf die Zahl und die Bedeutung der Beschwerden auswirkt. Viele andere Städte haben die

¹⁵ bandup Blog (Victor): Straßenmusik! Die Bedeutung & wie du es für dich nutzen kannst. 14.05.2017

¹⁶ Brüggemann, Dominik: Diese Straßenmusiker rauben Anwohnern den letzten Nerv“. TAG 24, 2016

¹⁷ Baumann-Hartwig, Thomas: Grausam: Das halten Anwohner von Straßenmusik. DNN, 2020

¹⁸ Brüggemann, Dominik: Diese Straßenmusiker rauben Anwohnern den letzten Nerv“. TAG 24, 2016

¹⁹ Baumann-Hartwig, Thomas: Grausam: Das halten Anwohner von Straßenmusik. DNN, 2020

Benutzung jeglicher Art von Hilfsmitteln und besonders laute und geräuschintensive Instrumente bereits grundsätzlich verboten. Doch auch dort sind die Probleme nicht unbekannt. Grund dafür ist, dass die Verbote oftmals unbeachtet bleiben oder benötigte Genehmigungen nicht eingeholt werden.

Die Stadt Leipzig benennt weitere Probleme, wie z. B. die Störung religiöser Veranstaltungen wie Motetten oder Gottesdienste. Auch das Spielen auf Veranstaltungen, ohne selbst Teil des kulturellen Programms zu sein, wird beanstandet.

Auch wenn nur beispielhaft einige Städte namentlich benannt werden, werden vermutlich alle Großstädte mit Problemen und Konflikten dieser Art konfrontiert. Was Besucher und Touristen erfreut, verärgert all diejenigen, die der Musik auch unfreiwillig ausgesetzt sind, enorm. Die Ausführungen zeigen, dass die Straßenmusik neben all den positiven Auswirkungen auf die kulturelle Bereicherung des alltäglichen Lebens auch viele Schattenseiten aufwirft.

3 Die Kunstfreiheit

Die Kunstfreiheit – ein, neben der Wissenschaftsfreiheit, in Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verankertes Grundrecht. Dieses Grundrecht gewährleistet jedem, „der in diesem Bereich tätig ist, ein individuelles Freiheitsrecht [...], das alle an der Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken Beteiligten vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt in den künstlerischen Bereich schützt“²⁰.

Themenbezogen wird folgend ausschließlich der Bestandteil der Kunstfreiheit näher betrachtet.

3.1 Kunst – der Versuch einer Definition

Eine einheitliche, allgemeingültige Definition des Kunstbegriffes ist nicht zu finden. Man geht inzwischen sogar eher davon aus, dass der Kunstbegriff gar nicht definierbar sei, da die „Kunstfreiheitsgarantie durch wertende Einengung des Kunstbegriffs“ nicht eingeschränkt werden darf²¹. „Bei allen Versuchen [einer Definition] darf keine Niveauekontrolle stattfinden, weil sie auf eine verfassungsrechtlich unzulässige Inhaltskontrolle von Kunst hinausläufe“²². Dies sei mit der „umfassenden Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht zu vereinbaren [...]“²³. Vielmehr verwendet das Bundesverfassungsgericht drei Kunstbegriffe nebeneinander.

Zunächst ist aus der sogenannten Mephisto-Entscheidung der materiale Kunstbegriff erwachsen²⁴. Dieser wurde vom Bundesverfassungsgericht beschrieben. Danach ist das „[...] [w]esentliche der künstlerischen Betätigung [...] die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden“²⁵.

Daneben existiert ein formaler Kunstbegriff. Dieser liegt vor, wenn man „das Wesentliche eines Kunstwerkes darin [sieht], daß bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind“²⁶.

Zuletzt existiert ein in gewisser Weise offener Kunstbegriff. Bei diesem sieht man „das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung darin [...], daß es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, so daß sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt“²⁷.

²⁰ vgl. Burghart in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz. 2019, Rn. 1021

²¹ vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.07.1984 (Az. 1 BvR 816/82), Rn. 28

²² Hager, Johannes: Die Kollision mit der Freiheit der Kunst. In: von Staudinger, Julius: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. 2017, Rn. C 125

²³ vgl. Burghart in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz. 2019, Rn. 1026

²⁴ vgl. Pieroth, Schlink: Grundrechte Staatsrecht II. 2012, Rn. 660

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 24.02.1971 (Az. 1 BvR 435/68), Rn. 48

²⁶ BVerfG, Beschluss vom 17.07.1984 (Az. 1 BvR 816/82), Rn. 36

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 17.07.1984 (Az. 1 BvR 816/82), Rn. 37

Eines haben alle drei Kunstbegriffe in Bezug auf die Kunstfreiheitsgarantie gemein. „Sie betrifft in gleicher Weise den "Werkbereich" des künstlerischen Schaffens als auch den "Wirkbereich" der Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerks, in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird“²⁸. „Beide Bereiche bilden eine unlösliche Einheit“²⁹.

Ergänzend wird nach dem sogenannten Kriterium der Dritterkennung gearbeitet, wonach die Frage, ob ein Gegenstand ein Kunstwerk ist, danach beurteilt wird, ob „ein in Kunstfragen kompetenter Dritter für vertretbar hält, den Gegenstand als Kunstwerk anzusehen“³⁰.

„Die Unmöglichkeit, Kunst generell zu definieren, entbindet indessen nicht von der verfassungsrechtlichen Pflicht, die Freiheit des Lebensbereichs Kunst zu schützen“³¹.

An dieser Stelle wirft sich die Frage auf, ob man Straßenmusik als Kunst ansehen kann. „Musik – gekonnt dargeboten, und darauf sollte jeder Straßenmusiker gesteigerten Wert legen – ist ein Teilbereich von Kunst“³², so der Komponist Manfred Kindel. Darunter ist nicht unbedingt das bühnenreife Musizieren oder das meisterhafte Beherrschen des Instrumentes zu verstehen, sondern vor allem die Einheit aus Musik und Musiker, welche durch Authentizität und Originalität, Ursprünglichkeit und Ehrlichkeit sowie Witz und Lebendigkeit entsteht³³. „Die wirkliche Qualifikation eines Straßenmusikers ist nicht die technische Versiertheit, mit der ein Instrument beherrscht wird, sondern vielmehr die Frage, wie er mit seinen musikalischen Fähigkeiten etwas so ausdrücken kann, daß es verstanden und nachempfunden werden kann“³⁴.

3.2 Schutzbereiche der Kunstfreiheit

Im folgenden Abschnitt sollen der persönliche sowie der sachliche Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 3 des GG ausgearbeitet werden.

3.2.1 Der persönliche Schutzbereich der Kunstfreiheit

Der persönliche Schutzbereich eines Grundrechtes liefert Informationen darüber, wer von dem Grundrecht tatsächlich geschützt wird (Träger des Grundrechtes), also wer sich auf das Grundrecht berufen kann. Dies ist für jedes Grundrecht verschieden und erfordert daher stets eine Einzelbetrachtung.

²⁸ BVerfG, Beschluss vom 17.07.1984 (Az. 1 BvR 816/82), Rn. 28

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 24.02.1971 (Az. 1 BvR 435/68), Rn. 49

³⁰ Pieroth/Schlink: Grundrechte Staatsrecht II. S. 160, Rn. 662

³¹ BVerfG, Beschluss vom 17.07.1984 (Az. 1 BvR 816/82), Rn. 31

³² Kai Engelke: Das Straßenmusikbuch. 1984, S. 22

³³ vgl. Kai Engelke: Das Straßenmusikbuch. 1984, S. 22

³⁴ Kai Engelke: Das Straßenmusikbuch. 1984, S. 5

Die Kunstfreiheit ist ein Menschenrecht und wird allen Menschen gleichermaßen, unabhängig von Herkunft und Nationalität, gewährleistet. Vorliegend ist sowohl der Künstler als solcher, als auch alle am Schaffensprozess Beteiligte durch die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG geschützt. Der sogenannte Künstler muss dabei weder als Künstler anerkannt, noch von Beruf Künstler sein³⁵.

Es sind also alle Personen, die eine unentbehrliche Rolle im Werk- sowie Wirkungsbereich der Kunst liegen, im persönlichen Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG³⁶.

3.2.2 Der sachliche Schutzbereich der Kunstfreiheit

Die Garantie der Kunstfreiheit betrifft gleichermaßen den "Werkbereich", also die künstlerische Betätigung als solche, und den "Wirkbereich", also die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerkes in der Öffentlichkeit, als unlösbare Einheit³⁷. Kunst als solche wird dabei stets nach den drei Kunstbegriffen (formal, material, offen) beurteilt.

„Insoweit bedeutet die Kunstfreiheitsgarantie das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeit einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen, oder allgemein verbindliche Regeln für diesen Schaffensprozess vorzuschreiben“³⁸.

Bezogen auf die Straßenmusik bedeutet dies, dass das Vorbereiten und Spielen außerhalb der Öffentlichkeit (Werkbereich) genauso geschützt ist, wie der Auftritt auf der Straße (Wirkbereich).

3.2.3 Die Grenzen der Kunstfreiheit

„Die Kunst ist in ihrer Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit durch Art. Abs. 3 Satz 1 [des Grundgesetzes] vorbehaltlos gewährleistet“³⁹. Es gibt weder einen ausdrücklichen Schranken- noch einen Eingriffsvorbehalt. Sie kennt keinen Gesetzesvorbehalt⁴⁰. Auch die Schranken des Artikels 5 Abs. 2 GG sowie das in Art. 2 Abs. 1 GG ausgeführte Schrankentrias finden auf die Kunstfreiheit keine Anwendung⁴¹. Lediglich ungeschriebene, verfassungsimmanente Schranken, welche demzufolge nicht ausdrücklich in Art. 5 Abs. 3 GG benannt sind, begrenzen die Kunstfreiheit. Das können im Folgenden überragende verfassungsrechtliche Werte oder die geschützten Grundrechte Dritter sein.

³⁵ vgl. Pieroth, Schlink: Grundrechte Staatsrecht II. 2012, Rn. 663

³⁶ vgl. Henschel, Professor Dr. Johann Friedrich: Die Kunstfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG. 1990, S. 1937 ff.

³⁷ vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.02.1971 (Az. 1 BvR 435/68), Rn. 49

³⁸ Burghart in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz. 2019, Rn. 1036

³⁹ Burghart in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz. 2019, Rn. 1041

⁴⁰ vgl. Hager, Johannes: Die Kollision mit der Freiheit der Kunst. In: Staudinger, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. 2017, Rn. C 128

⁴¹ vgl. Hager, Johannes: Die Kollision mit der Freiheit der Kunst. In: Staudinger, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. 2017, Rn. C 128

Fraglich sei jedoch, ob die Schranken im Werk- oder im Wirkungsbereich der Kunstfreiheit zu beachten sind. Nach herrschender Meinung werden die beiden Bereiche in gleichem Umfang geschützt, „da sie oft zusammenträfen, jedenfalls der Übergang fließend sei“⁴². Dies ist vor allem der vorbehaltlosen Gewährleistung der Kunstfreiheit geschuldet⁴³. Weiterhin ist zu beachten, dass die eigentliche Kunstschöpfung, d. h. der Werkbereich, „von der Natur der Sache her regelmäßig weniger geeignet ist, die Rechte Dritter oder anderer bedeutender Rechtsgüter zu beeinträchtigen als die Vermittlung des Kunstwerks [(Wirkbereich)], die zwangsläufig Außenwirkung beansprucht“⁴⁴. Aufgrund der verstärkten Außenwirkung des Wirkungsbereiches ist in diesem eine Konfrontation mit den Grundrechten dritter eher denkbar, was jedoch keinesfalls eine Abstufung des Schutzes mit sich bringt⁴⁵.

3.2.4 Das Verhältnis zur Handlungsfreiheit

Der Artikel 2 Abs. 1 GG schützt jegliches menschliches Verhalten. Als sogenanntes Auffanggrundrecht tritt es gegenüber den speziellen Grundrechten im Wege der Subsidiarität zurück, sofern der Schutzbereich des speziellen Grundrechtes einschlägig ist.⁴⁶

3.2.5 Ergebnis zur Einschätzung der Kunstfreiheit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Kunstfreiheit eines der am Stärksten geschützten Grundrechte ist, auf welches sich jeder Mensch berufen kann. Sowohl der Werkbereich, also das Erstellen, als auch der Wirkungsbereich, also das Veröffentlichen und Präsentieren der Kunst, ist umfasst.

Bezüglich der Straßenmusik kann man daraus ableiten, dass sowohl das Proben und Spielen außerhalb der Öffentlichkeit, als auch auch das Präsentieren der eigenen Fähigkeiten und Darbietungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom Schutz der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG umfasst sind.

⁴² vgl. Hager, Johannes: Die Kollision mit der Freiheit der Kunst. In: Staudinger, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. 2017, Rn. C 129

⁴³ vgl. Hager, Johannes: Die Kollision mit der Freiheit der Kunst. In: Staudinger, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. 2017, Rn. C 129

⁴⁴ vgl. Henschel, Professor Dr. Johann Friedrich: Die Kunstfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG. 1990, S. 1937 ff.

⁴⁵ vgl. Hager, Johannes: Die Kollision mit der Freiheit der Kunst. In: Staudinger, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. 2017, Rn. C 128

⁴⁶ vgl. Pieroth, Schlink: Grundrechte Staatsrecht II. 2012, Rn. 386 f.

4 Bestehende gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Straßenmusik

4.1 Immissionsschutzgesetze

Schon das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) trifft Aussagen über schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Nach Wortlaut des § 3 Abs. 1 des BImSchG versteht man unter „schädlichen Umwelteinwirkungen“ Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen sind nach § 3 Abs. 2 BImSchG „auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen“. Diese Einwirkungen entstehen durch die Emissionen nach § 3 Abs. 3 BImSchG, also „die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen“. Geräusche sind dabei im Medium Luft erfasste Schallwellen, welche durch das Ohr wahrnehmbar sind, also unter anderem auch die Musik⁴⁷.

Das BImSchG hat der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 i. V. m. Art. 72 GG erlassen. Da der Bund also von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, können die Länder grundsätzlich keine Gesetze mehr erlassen, sondern lediglich den personenbezogenen Immissionsschutz und die Behördenzuständigkeit regeln.⁴⁸

Das Bundesimmissionsschutzgesetz wird also durch die entsprechenden Landesimmissionsschutzgesetze der einzelnen Länder ergänzt.

4.2 Straßengesetze

Im Bereich des Straßenrechts gibt es bundesweit das Fernstraßengesetz (FStrG), welches in § 7 den Gemeindegebrauch und in § 8 die Sondernutzung regelt. Der Anwendungsbereich bezieht sich jedoch ausschließlich auf Bundesstraßen, welche in § 1 FStrG erläutert sind. Die von der Straßenmusik betroffenen Straßen, Wege und Plätze unterliegen jedoch jeweils dem Straßengesetz der Länder, welche bundeslandspezifisch gelten.

⁴⁷ vgl. Burbulla/ Hoppe in: Schreiber: Handbuch Immobilienrecht. 2011, Rn. 22

⁴⁸ vgl. Stadt Leipzig: Rechtliche Grundlagen zum Lärmschutz. o. D.

5 Auswertung der gewonnenen Informationen zum Umgang mit Straßenmusik

5.1 Der Vergleichsumfang

Der Umfang des Vergleiches bezieht sich auf insgesamt 15 Städte, deren Einwohnerzahl entweder über 500 000 liegen oder aber eine der kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen darstellen.

Neben dem Freistaat Sachsen werden dabei Städte der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg sowie Bremen, Hamburg und Berlin betrachtet. Die Städte Berlin und Hamburg weisen aufgrund der vielen bestehenden Bezirke eine Besonderheit auf. In dieser Arbeit werden diese Bezirke jedoch aufgrund fehlender bzw. unzureichender Informationsgrundlagen und Regelungslücken nicht gesondert betrachtet. Stattdessen wird versucht, alle einzelnen vorhandenen Informationen der Bezirke der jeweiligen Stadt als Ganzes zuzuordnen. Dabei werden insbesondere die bekannten Informationen über die zentralen Bezirke der Stadt einbezogen. Die Daten der Einwohnerzahlen beziehen sich aus Gründen der Vergleichbarkeit fast alle auf den 31.12.2018. Lediglich die Daten der Stadt Hannover beziehen sich auf das Vorjahr 2017, da für den 31.12.2018 keine Zahlen ersichtlich waren. Eine starke Abweichung ist jedoch nicht zu erwarten. Die Einwohnerzahlen sind in der folgenden Tabelle, getrennt nach Bundesland, für jede Stadt individuell dargestellt.

LAND	STADT	EINWOHNERZAHL
FREISTAAT SACHSEN	Leipzig	587 857 ⁴⁹
	Dresden	554 649 ⁵⁰
	Chemnitz	247 237 ⁵¹
NORDRHEIN-WESTFALEN	Köln	1 085 664 ⁵²
	Düsseldorf	619 294 ⁵³
	Dortmund	587 010 ⁵⁴
	Essen	583 109 ⁵⁵
HESSEN	Frankfurt a. M.	753 056 ⁵⁶
NIEDERSACHSEN	Hannover	535 061 ⁵⁷
BAYERN	München	1 471 508 ⁵⁸
	Nürnberg	518 365 ⁵⁹
BADEN-WÜRTTEMBERG	Stuttgart	634 830 ⁶⁰
BREMEN	Bremen	569 352 ⁶¹
HAMBURG	Hamburg	1 891 810 ⁶²
BERLIN	Berlin	3 748 148 ⁶³

Tabelle 1: Einwohnerzahl je Stadt (geordnet nach Bundesland)

⁴⁹ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Bevölkerung. 2019

⁵⁰ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Bevölkerung. 2019

⁵¹ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Bevölkerung. 2019

⁵² Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Top Ten der größten Städte am 31. Dezember 2018. 15.08.2019

⁵³ Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Top Ten der größten Städte am 31. Dezember 2018. 15.08.2019

⁵⁴ Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Top Ten der größten Städte am 31. Dezember 2018. 15.08.2019

⁵⁵ Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Top Ten der größten Städte am 31. Dezember 2018. 15.08.2019

⁵⁶ Hessisches Statistisches Landesamt: Altersstrukturen der Bevölkerung in den hessischen Gemeinden am 31. Dezember 2018. 2019

⁵⁷ Landesamt für Statistik Niedersachsen: Bevölkerung der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohner/-innen am 31. Dezember 2017. 2018

⁵⁸ Bayrisches Landesamt für Statistik: Einwohnerzahlen am 31.12.2018. 2019

⁵⁹ Bayrisches Landesamt für Statistik: Einwohnerzahlen am 31.12.2018. 2019

⁶⁰ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Eckdaten zur Bevölkerung. 2019

⁶¹ Statistisches Landesamt Freie Hansestadt Bremen: Bevölkerungsstand im Land Bremen 1. Quartal 2019. 2019

⁶² Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein: Bevölkerung in Hamburg am 31.12.2018. 2019

⁶³ Amt für Statistik Berlin Brandenburg: Einwohnerinnen und Einwohner im Land Berlin am 31. Dezember 2018. 2019

Aus den selbigen Daten ist in der nun folgenden Grafik die Einwohnerzahl der Städte, geordnet nach der Größe, dargestellt. Daraus lässt sich gut erkennen, dass die Stadt Berlin mit 3.748.148 Einwohnern mit großem Abstand, nämlich nahezu doppelt so vielen Einwohnern, vor Hamburg liegt. Insgesamt 4 der 15 Städte haben eine Einwohnerzahl größer als 1.000.000 Einwohner. Fast die Hälfte der betrachteten Städte haben eine Einwohnerzahl zwischen 500.000 und 600.000.

Eine Ausnahme in dieser Übersicht bildet die Stadt Chemnitz, welche mit 247.237 Einwohnern die Grenze der 500.000 bei Weitem nicht überschreitet. Dennoch wird sie als eine der kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen in die Betrachtung aufgenommen. Die beiden weiteren kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen, Leipzig und Dresden, bewegen sich mit 587.857 bzw. 554.649 Einwohnern im guten Mittelfeld.

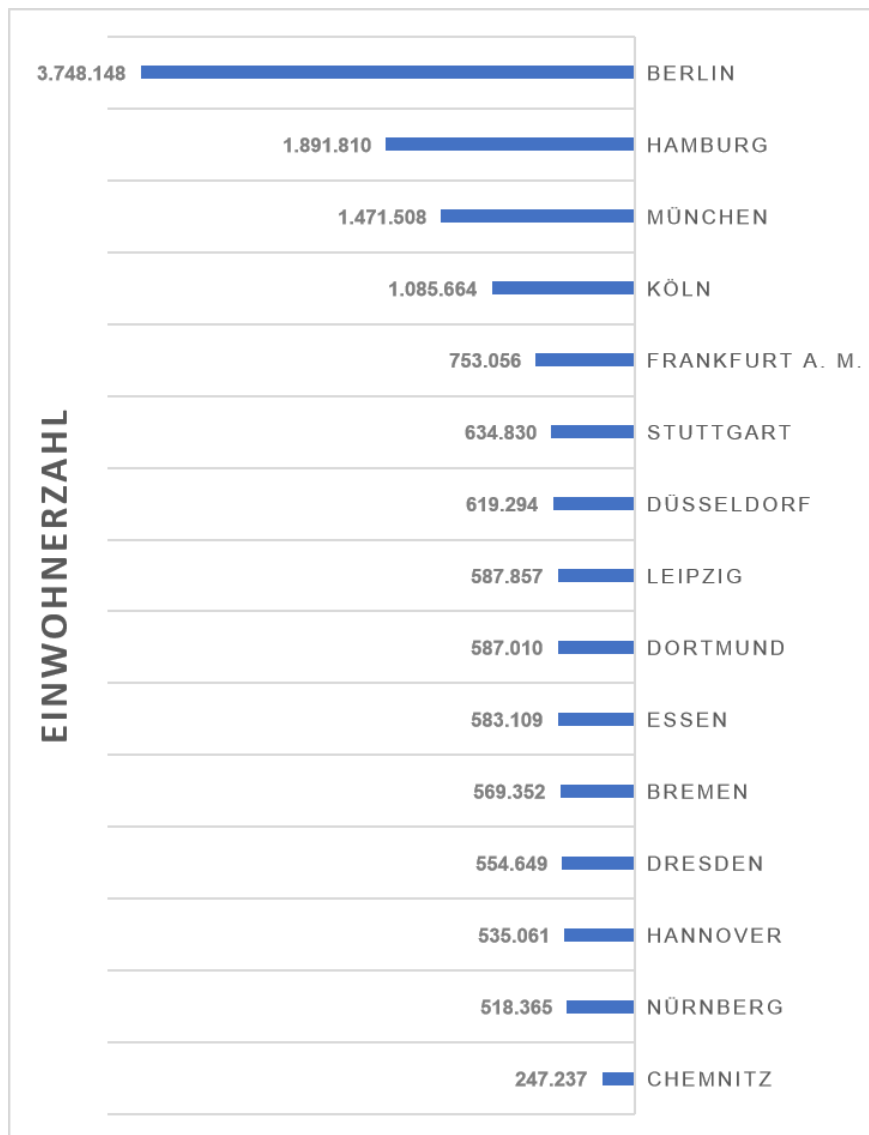


Abbildung 1: Einwohnerzahl je Stadt (geordnet nach Größe)

5.2 Die Vergleichsgrundlagen

An dieser Stelle soll der Weg der Informationsgewinnung und Informationsvervollständigung erläutert werden.

Die nachstehenden Informationen wurden aus verschiedenen Quellen zusammengetragen. Diese Quellen sind insbesondere die Internetauftritte der jeweiligen Städte inklusive der darauf befindlichen Informationen bezüglich der Straßenmusik. Weiterhin wurden die von den Städten veröffentlichten Merkblätter zum Thema Straßenmusik sowie rechtliche Grundlagen in den Vergleich einbezogen. Seitens der Bearbeiterin wurden die Stadtverwaltungen bezüglich verschiedener Fragen auf dem elektronischen Weg angeschrieben. Diese bezogen sich insbesondere auf das zahlenmäßige Ausmaß der Straßenmusik sowie Auffälligkeiten in den Kommunen. Weiterhin wurde nach Problemen und aktuellen

Themen (z. B. im Stadtrat) gefragt. Im Verlauf der Befragung konnten die verschiedenen Vergleichspunkte herausgearbeitet und benannt werden. Auf Grundlage dieser Vergleichspunkte wurden die einzelnen Städte zur Informationsvervollständigung individuell angefragt.

Zur besseren Übersicht sind allein die Antworten der Stadtverwaltungen in den Anhängen dargestellt. Ebenso sind die existenten Merkblätter, welche vielerorts in mehreren Sprachen ausgefertigt sind, in der deutschen Sprache beigefügt. Alle zum Vergleich verwendeten Informationen, die nicht Verordnung oder Satzung sind, sind in den Anhängen 1 bis 15, geordnet nach Städten, zu finden.

5.3 Regelungsarten

So frei und unverbindlich, wie man es bei der Straßenmusik vermutet, ist es in der Realität nicht. Mit der zunehmenden Zahl an Straßenmusikern und der Mannigfaltigkeit deren Repertoires mussten natürlich auch die Regelungen entsprechend angepasst werden. Eine bundesweit einheitliche Regelung für den Umgang mit der Straßenmusik gibt es nicht, vielmehr kann jede Kommune ihre eigenen Regelungen benennen.⁶⁴

Die Art und Weise der Kommunen, die Regelungen schriftlich zu fixieren, sind sehr differenziert. Grundsätzlich ausschlaggebend ist hier die jeweilige Einordnung der Straßenmusik als Sondernutzung oder Gemeingebrauch von Straßen.

Öffentliche Wege und Plätze können in zweierlei Hinsicht benutzt werden. Auf der einen Seite können diese im Sinne Gemeingebrauchs, auf der anderen Seite über den Gemeingebrauch hinausgehend im Rahmen einer Sondernutzung benutzt werden.⁶⁵

„Einen auch für das landesrechtliche Straßen- und Wegerecht maßgebenden allgemeinen bundesrechtlichen Begriff des Gemeingebrauches gibt es nicht.“⁶⁶ Von Gemeingebrauch kann jedoch die Rede sein, wenn die Straße vorwiegend zum Zweck des Verkehrs genutzt wird, es kommt auf einen Verkehrsbezug an. Dieser ist dann anzunehmen, wenn die Straße im Rahmen der Fortbewegung genutzt wird. Dazu zählen auch der ruhende Verkehr sowie der kommunikative Verkehr, also die kommunikative Begegnung und Pflege menschlicher Kontakte.⁶⁷ Der Gemeingebrauch ist beispielhaft gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) „jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet“.

⁶⁴ Hiller, Enrico: Straßenmusik in und um Deutschland: Regeln, Genehmigungen, Auflagen und Besonderheiten. 29.04.2017

⁶⁵ vgl. JuraForum: Sondernutzung i.S.d. StVO, BGB und WEG. o. D.

⁶⁶ BVerwG, Beschluss vom 19.12.1986 (Az. 7 B 144/86)

⁶⁷ vgl. JuraForum: Sondernutzung i.S.d. StVO, BGB und WEG. o. D.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1. des SächsStrG ist „die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus [...] Sondernutzung“. Darunter zählen „diejenigen Nutzungen, die das gleiche Recht aller überschreiten und somit üblicherweise verboten sind oder einer Erlaubnis bedürfen“⁶⁸.

Die Regelungen bezüglich des Gemeingebrauches sowie der Sondernutzungen der anderen Länder gleichen inhaltlich den Regelungen des Freistaates Sachsen.

„Ob es sich nun um einen erlaubnisfreien Gemeingebrauch oder eine erlaubnispflichtige Sondernutzung handelt, bestimmt sich nach dem Zweck der Straßenbenutzung“⁶⁹.

Die Einordnung der Straßenmusik in den Gemeingebrauch auf der einen und die Sondernutzung auf der anderen Seite obliegt den Kommunen. In jedem Fall ist eine Einordnung der Straßenmusik als erlaubnisbedürftige Sondernutzung mit Bundesrecht, insbesondere mit der Garantie der Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar⁷⁰.

Nahezu alle Städte haben spezielle Satzungen oder Verordnungen aufgestellt. Konkrete Ausführungen bezüglich der Straßenmusik sind jedoch nicht in jeder dieser Regelungen vorhanden.

Folgend sollen alle ausdrücklichen Regelungen innerhalb von Satzungen (insbesondere Sondernutzungssatzungen) oder Verordnungen (Polizei- bzw. ordnungsbehördliche Verordnungen) betrachtet werden.

Innerhalb des Freistaates Sachsen haben zwei der drei kreisfreien Städte konkrete Regelungen innerhalb der Normen formuliert. Die Stadt Leipzig regelt die Straßenmusik ausführlich in § 8 der Polizeiverordnung. Noch speziellere Regelungen verfolgt die Stadt Dresden, welche Ausführungen bezüglich der Straßenmusik in § 3 Nr. 20 der Sondernutzungssatzung der Stadt Dresden sowie einer eigens für Straßenkunst erstellten Satzung vornimmt, ergänzt durch ein umfangreiches Informationsblatt. Die Stadt Chemnitz als dritte kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen hat in §§ 7 f. der Polizeiverordnung Formulierungen zum Thema Lärmschutz verfasst.

Eine weitere ausführliche Regelung hat die Landeshauptstadt Düsseldorf im Bundesland Nordrhein-Westfalen erstellt. Dort findet man in § 6 Abs. 5 Sondernutzungssatzung entsprechende Ausführungen, welche durch einen Flyer über die „Spielregeln für Straßenmusikanten in der Innenstadt“ ergänzt werden. Auch die Stadt Köln hat Regelungen in § 8 f. der Kölner Stadtordnung festgehalten.

Die Stadt München als Landeshauptstadt des Freistaates Bayern formuliert in § 26 der Richtlinie für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen entsprechende Anforderungen. Diese werden durch ein Merkblatt ergänzt.

⁶⁸ vgl. JuraForum: Sondernutzung i.S.d. StVO, BGB und WEG. o. D.

⁶⁹ JuraForum: Sondernutzung i.S.d. StVO, BGB und WEG. o. D.

⁷⁰ vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. 12.1986 (Az. 7 B 144/86)

Auch die Hauptstadt des Landes Baden-Württemberg, die Stadt Stuttgart, trifft in § 3 Abs. 1 der Satzung zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in der Stuttgarter Innenstadt in Verbindung mit der Anlage 1 c zu 6/5 „Merkblatt Straßenmusik“ sehr ausführliche Bedingungen.

Die Stadt Bremen hat in § 5 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung Bremens entsprechende Ausführungen.

Das Land Berlin hat Regelungen in dem Rundschreiben II Nr. 3/10 über den Vollzug des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin, insbesondere zu den Regelungen der §§ 3 bis 5 LImSchG Bln, empfohlen.

In allen anderen Städten ist in den Satzungen bzw. Verordnungen die Straßenmusik nicht ausdrücklich formuliert. Vielmehr existieren dort konkrete Merkblätter, welche zahlreiche Informationen über die Möglichkeiten der Ausgestaltung der Straßenmusik in der entsprechenden Kommune geben. Dies betrifft insbesondere die Städte Dortmund und Hannover sowie Frankfurt und Nürnberg. Auch die Stadt Hamburg hat Merkblätter zur Straßenmusik, sogar spezielle für bestimmte Spielbereiche wie z. B. die Spitalerstraße als eine der Einkaufsstraßen der Stadt, erlassen.

Die wenigsten Regelungen findet man in der Stadt Essen. Dort findet man lediglich in § 3 Abs. 1 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wenige Informationen, welche jedoch keine konkreten Ausführungen zur Straßenmusik enthalten.

Nun stellt sich die Frage der Rechtsverbindlichkeit der sogenannten Merk- und Informationsblätter. Dabei könnte es sich gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) um eine Allgemeinverfügung handeln. Dies ist ein Unterfall des Verwaltungsaktes und zeichnet sich insbesondere durch einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis aus. Ebenfalls kann er die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betreffen. Die weiteren Merkmale des Verwaltungsaktes bleiben bestehen. Diese umfassen insbesondere eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen trifft.

Der Adressat der Merkblätter ist kein konkretes Individuum, sondern vielmehr ein an bestimmten Merkmalen festgelegter Personenkreis. Dieser stellt vorliegend die Straßenmusiker dar, also all diejenigen, die auf der Straße musizieren.

Die Rechtsverbindlichkeit der Merkblätter entsteht also durch deren Einordnung als Allgemeinverfügung.⁷¹

Aufgrund des großen Spektrums internationaler und interkultureller Künstler sind diese Merkblätter vielerorts in zahlreichen Sprachen ausgefertigt.

5.4 Die Vergleichspunkte

In dem folgenden Abschnitt soll es um den direkten Regelungsvergleich, unabhängig von deren Veröffentlichung, gehen. Um einen direkten Vergleich der einzelnen Städte herbeiführen zu können, müssen die jeweiligen Vergleichspunkte klar definiert sein. Dafür wurden seitens der Verfasserin insgesamt neun Punkte, zum Teil mit Unterpunkten, herausgearbeitet, welche im Folgenden beschrieben und anschließend verglichen werden sollen.

5.4.1 Genehmigung vs. „Casting“.

Vorliegend soll untersucht werden, ob die Straßenmusiker zum Musizieren grundsätzlich eine Genehmigung bzw. Erlaubnis benötigen oder ob das Musizieren erlaubnisfrei geduldet wird. Von eventuellen Abweichungen und Besonderheiten wird vorerst abgesehen. Aus dieser Unterscheidung können insgesamt zwei Kategorien erstellt werden.

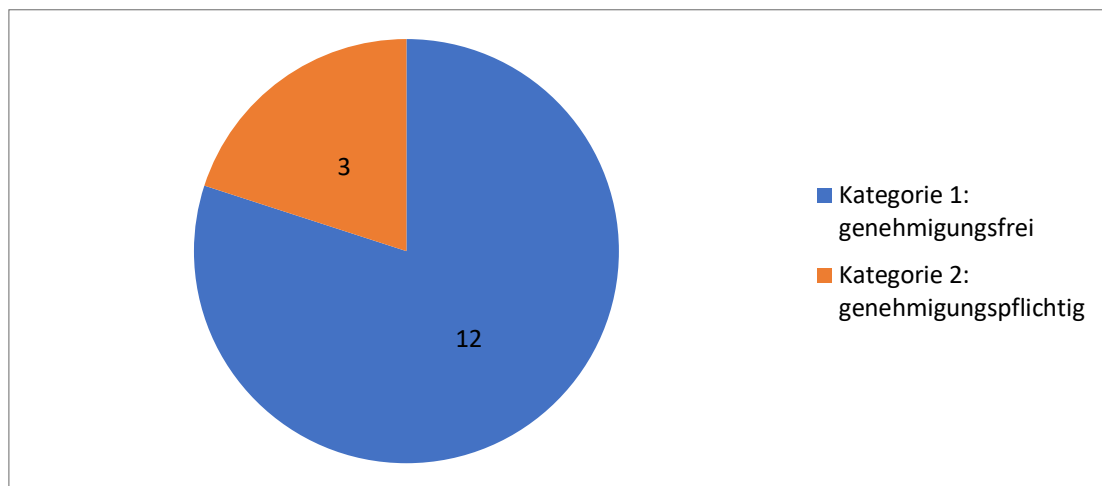


Abbildung 2: Anzahl der Städte pro Kategorie: Genehmigungspflicht

Kategorie 1 beinhaltet alle Städte, welche die Straßenmusik erlaubnisfrei gestalten und keinerlei Genehmigung erforderlich ist. Aus der Abbildung geht hervor, dass deutlich mehr Städte diesen erlaubnisfreien Weg, z. B. in Form der Duldung, wählen. Die

⁷¹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.1986 (Az. 1 S 2448/85)

Erlaubnisfreiheit unterliegt in der Regel der Voraussetzung, dass die von der Stadt aufgestellten Regeln vollumfänglich und ausnahmslos eingehalten werden.

Aus einer einst genehmigungsfreien Ausübung der Straßenmusik kann jedoch auch eine Genehmigungspflicht erwachsen, sobald Handlungen entgegen der „Spielregeln“ vorgenommen werden wollen, welche einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung bedürfen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Verstärkern und Tonwiedergabegeräten trotz grundsätzlichen Verbotes oder aber das Spielen an Orten, welche nicht in den vorgegebenen Spielbereichen liegen.

Besonders die Stadt Chemnitz weist gesondert darauf hin, dass aus der erlaubnisfreien Nutzung eine erlaubnispflichtige Sondernutzung werden kann. Eine genaue Grenze zwischen der Erlaubnisfreiheit bzw. der Erlaubnispflicht kann nicht gezogen werden. Die Einordnung ist grundsätzlich einzelfallabhängig und bestimmt sich nach den Kriterien wie z.B. der Personenanzahl, dem Flächenbedarf sowie Aufbauten und dem Verkauf. Bei einer größeren Gruppe mit diversen Aufbauten wie einer kleinen Bühne oder Tischen mit Stühlen kann jedoch von einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung ausgegangen werden.

In Kategorie 2 sind die Städte eingeordnet, in welchen die Straßenmusik grundsätzlich einer Genehmigungspflicht unterliegt. Diesen Weg wählen die drei Städte Dresden, Nürnberg und München.

Die Stadt Dresden verlangt zum Spielen in der Öffentlichkeit für Einzelpersonen und Gruppen bis zu fünf Personen eine Spielerlaubnis. Dies ist in § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Straßenkunst der Stadt Dresden geregelt. Dagegen benötigen größere Gruppen ab fünf Personen gemäß § 2 Abs. 2 a. E. der Satzung über Straßenkunst eine Sondernutzungserlaubnis.

Auch in der Stadt Nürnberg unterliegt die Straßenmusik einer Genehmigungspflicht. Die Genehmigung wird jedoch sofort erteilt, wenn die entsprechend notwendige Kapazität vorhanden ist. Diese Kapazität bezieht sich auf insgesamt fünf Genehmigungen, welche täglich erteilt werden.

Besonders präzise Regelungen in diesem Bereich hat die Stadt München. Wie in einigen anderen Großstädten ist auch dort eine Genehmigung notwendig, welche täglich von Montag bis Samstag für den laufenden Tag an die Künstlerinnen und Künstler, ausschließlich persönlich und unter Vorlage eines Ausweisdokumentes, in der Reihenfolge ihres Eintreffens vergeben werden. Von Montag bis Samstag werden täglich insgesamt zehn Genehmigungen für Straßenmusiker ausgestellt, dabei jeweils fünf für den Vormittag (10 Uhr bis 14 Uhr) und fünf für den Nachmittag (15 Uhr bis 22 Uhr). Jeder Musiker kann in dem Zeitraum von Montag bis Samstag an zwei Tagen berücksichtigt werden.

Erlaubnisse für Sonntag werden bereits am Freitag, die für Feiertage am letzten Werktag vor dem entsprechenden Feiertag ausgegeben. Insgesamt werden jeweils zehn Genehmigungen für den Spielzeitraum zwischen 13 Uhr und 22 Uhr erteilt. Diese werden gegenüber den Genehmigungen von Montag bis Samstag gesondert gewertet.

Die Stadt München weist im Verhältnis zu den anderen 14 Städten eine weitere klare Besonderheit auf, das „Casting“. Mit dem Begriff Casting assoziiert man sofort Talent-schauen verschiedenster Fernsehformate. Doch genau das ist vorliegend nicht so ange-dacht. In der bayrischen Hauptstadt müssen alle Erstbewerber vor dem ersten Auftritt auf der Straße ihr Können unter Beweis stellen, bevor sie eine Genehmigung erhalten. Überprüft wird dies durch ein Team der Stadtinformation im Rathaus auf dem Marien-platz, dokumentiert wird alles in einer Kartei.⁷² „Doch eine Genehmigung vom künstleri-schen Wert abhängig zu machen?“⁷³ – darum soll es nicht gehen. Anspruch des „Vor-spielens“ sei lediglich herauszufinden, ob die Musiker ihr Instrument beherrschen oder die Übungsstunden ins Freie verlegen wollen.

5.4.2 Anfallende Gebühren

In der Regel unterliegt das Verwaltungshandeln einer dafür anfallenden Gebühr. Im Fall der Straßenmusik ist dies in der Regel dann zutreffend, wenn die Straßenmusik der Ge-nehmigungspflicht unterliegt, d. h. wenn seitens der Verwaltung eine Genehmigung aus-gestellt werden muss. Aufgrund der stark voneinander abweichenden Handhabungen werden an dieser Stelle die betroffenen Städte differenziert voneinander betrachtet. Eine Kategorienbildung scheint nicht sinnvoll.

Die Stadt Chemnitz hat die Straßenmusik grundsätzlich erlaubnisfrei gestaltet. Im Ein-zelfall ist es jedoch möglich, dass diese erlaubnispflichtig wird. Eine klare Trennung zwi-schen Erlaubnispflicht und Erlaubnisfreiheit ist grundsätzlich nicht möglich, da die Ein-ordnung stets einzelfallabhängig ist. Im Fall, dass die Straßenmusik aufgrund verschie-dener Faktoren einer Erlaubnispflicht unterliegt, kommt § 8 Abs. 1 der Sondernutzungs-satzung der Stadt Chemnitz zum Tragen, wonach eine Gebührenpflicht für diese erlaub-nispflichtigen Sondernutzungen entsteht. Diese werden nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 erhoben, welche Bestandteile der Satzung sind. Soweit Mindestgebühren beste-hen, kommen diese zur Anwendung. Eine ausdrückliche Regelung bezüglich der Stra-ßenmusik ist in den Anlagen jedoch nicht zu finden. Im Falle einer Erlaubniserteilung könnte man jedoch die Tarifstelle 22 der Anlage 1, welche sonstige Informations-stände/Veranstaltungen als Sondernutzung benennt, anwenden. Die Gebührenhöhe

⁷² Friedmann, Jan: Bloß kein Dudelsack. 2019, S. 49

⁷³ Friedmann, Jan: Bloß kein Dudelsack. 2019, S. 49

würde sich dann täglich, abhängig von der betroffenen Zone, bemessen und liegt in dem Bereich zwischen 26,59 € und 33,23 €.

In der Stadt Leipzig ist die Straßenmusik ähnlich wie in der Stadt Chemnitz erlaubnisfrei. Sofern diese z. B. durch den Einsatz von Verstärkern erlaubnispflichtig werden, greift eine Gebührenpflicht. Diese bemisst sich nach § 7 i. V. m. Anlage 1, Nr. 2.2 „Sondernutzungen, die beim Ordnungsamt/Veranstaltungsstelle zu beantragen sind“, lfd. Nr. 6 „Straßenmusik mit Verstärker für max. ½ Stunde je Standort“. Es fallen, je nach Zone, Gebühren in Höhe von 3 € bis 5 € an.

Auch in der Stadt Hannover kann die Erlaubnisfreiheit einer Erlaubnispflicht weichen. Unter Einhaltung der im Flyer festgelegten Regeln ist die Darbietung von Straßenmusik genehmigungsfrei. Darbietungen, die über die im Flyer festgelegten Regeln hinaus gehen (bezogen auf Ort und Zeit z. B.) sind mindestens zehn Werktage vor der geplanten Darbietung unter Angabe eines besonderen Anlasses zu beantragen. In der Regel werden für diese Genehmigung nach Sondernutzungsgebührenordnung 10 € erhoben. Von der Gebührenerhebung kann jedoch abgesehen werden, wenn das eingenommene Geld nachweislich einem wohltätigen Zweck zugegangen ist.

Im Freistaat Bayern haben beide betrachteten Städte eine Gebührenpflicht. Die Landeshauptstadt München berechnet für jede Genehmigungsausstellung je eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 €. Die Stadt Nürnberg veranschlagt einen Betrag von 4 € pro Tag bzw. von 24 € pro Woche.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Entstehung der Gebührenpflicht von ganz verschiedenen Faktoren abhängt. Ebenso differenziert die Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühren stark. Die Genehmigungen und die damit einhergehenden Gebühren werden für eine Einzeldarbietung, einen ganzen Tag oder auch eine gesamte Woche ausgestellt.

5.4.3 Begrenzung der Spieleranzahl

Die Straßenmusik wird in den verschiedensten Konstellationen aufgeführt. Das Spektrum reicht vom Solisten bis hin zu großen Gruppen. Es ist nachvollziehbar, dass mit zunehmender Zahl an Akteuren die Lautstärke der Darbietungen steigt und dementsprechenden auch mehr Aufsehen erregt. Damit einhergehend hebt sich natürlich auch das Konfliktpotenzial zwischen den Musikern selbst und denen, die sich durch die Auführungen gestört fühlen.

Um dem entgegenzuwirken, haben einige Städte Regelungen bezüglich einer maximalen Spieleranzahl erlassen. Dabei geht es darum, wie viele Musiker zur gleichen Zeit und

am gleichen Standort an der Darbietung mitwirken dürfen. Insgesamt lassen sich vier Kategorien bilden, welche in der folgenden Übersicht dargestellt sind.

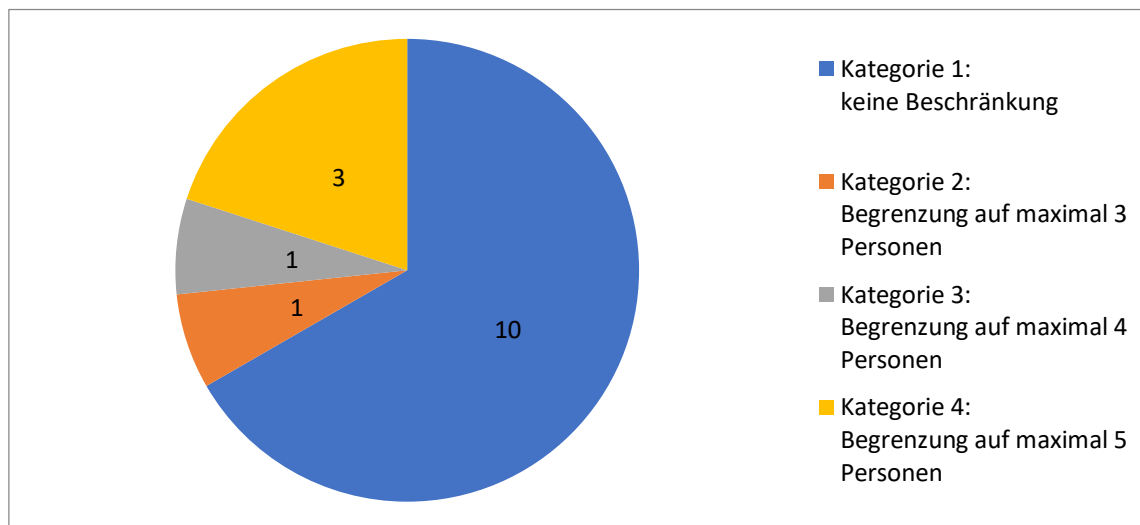


Abbildung 3: Anzahl der Städte pro Kategorie: Begrenzung der Spielerzahl

Es lassen sich zwei deutliche Unterschiede erkennen, welche durch die deutliche Trennung der Kategorie 1 zu den Kategorien 2 bis 4 dargestellt ist. In Kategorie 1 sind all die Städte untergeordnet, welche keine konkrete Regelung besitzen. In den Kategorien 2 bis 4 sind all diejenigen Städte, welche eine konkrete Zahl festgelegt haben.

In die Kategorie 1 fallen 10 von 15 Städte, welche also keine konkreten Regelungen bezüglich einer Begrenzung der Spieleranzahl besitzen. In jedem Fall sollte die Zahl der Musiker pro Aufführung und Standort den vor Ort herrschenden Bedingungen angepasst sein. Weiterhin darf niemand durch die Darbietung beeinträchtigt werden. Mit zunehmender Anzahl Musiker steigt in jedem Fall auch die Gefahr einer Lärmbelästigung.

In den darauffolgenden Kategorien sind alle Städte erfasst, welche eine spezielle Regelung besitzen.

In die Kategorie 2 fällt die Stadt Stuttgart, welche die Spielerzahl auf drei Spieler pro Aufführung begrenzt hat.

Dicht gefolgt wird sie von der Stadt Hannover, welche einen Spieler mehr, also insgesamt vier Musiker, für jede Darbietung erlaubt. Diese ist in Kategorie 3 verankert.

Die meisten Städte mit gleicher Regelung fallen unter die Kategorie 4. Insgesamt drei Städte, nämlich Frankfurt, Nürnberg und München, haben eine maximale Spieleranzahl von fünf Personen pro Aufführung und Standort festgelegt. In der Stadt Nürnberg dürfen daneben maximal fünf Musiker bzw. Gruppen mit maximal je fünf Personen in der Fußgängerzone der Innenstadt gleichzeitig auftreten. Die Stadt München weist darüber hinaus noch eine weitere Besonderheit auf. Neben der Begrenzung der Spielerzahl wird auch die Fläche, auf welcher die Darbietung präsentiert werden darf, auf 10 m² begrenzt.

5.4.4 Verbot von Instrumenten

Die Vielfalt der möglich spielbaren Genres wird in manchen Städten durch das Verbot gewisser Instrumente eingeschränkt. Die Handhabungen der Städte lassen sich in zwei Kategorien einteilen, welche im Folgenden dargestellt werden.

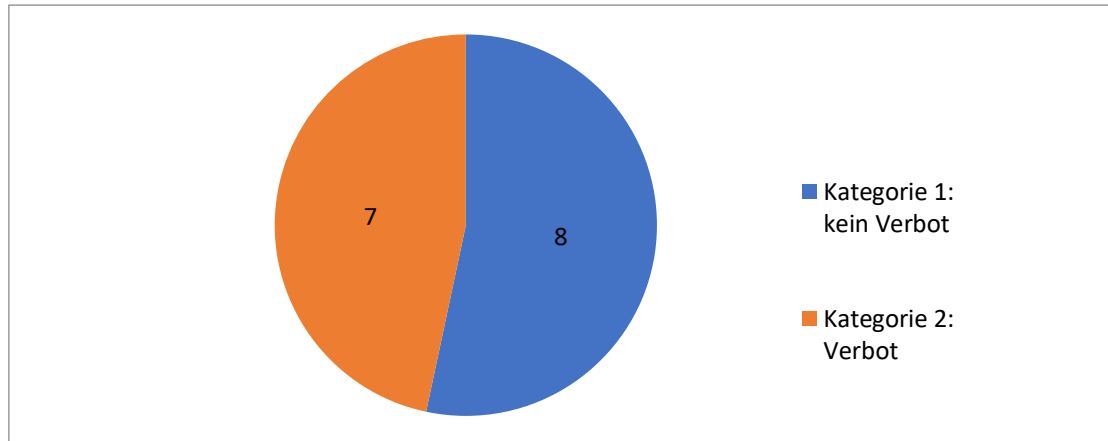


Abbildung 4: Anzahl der Städte pro Kategorie: Verbot von Instrumenten

Kategorie 1 umfasst all diejenigen Städte, die keine Einschränkung bezüglich nutzbarer Instrumente getroffen haben. Die Städte, welche dieser Kategorie zugeordnet werden können, sind Dresden, Leipzig, Chemnitz, Köln, Essen, Dortmund, Bremen sowie Frankfurt am Main.

Die Stadt Frankfurt am Main hat jedoch darüber hinaus besonders konkrete Regelungen aufgestellt. Auch wenn es dort kein generelles Verbot gibt, dürfen einige der oben genannten Instrumente, insbesondere Trompeten, Posauen und Trommeln, pro Standort und Aufführung maximal zweimal für je 15 Minuten gespielt werden, sofern zwischen diesen Zeiträumen mindestens eine fünfzehnminütige Pause eingehalten wird. Insgesamt darf der Lautstärkepegel jedoch maximal 60 dBA betragen.

Grundsätzlich gilt jedoch, ausdrücklich oder implizit, dass Instrumente nur insoweit erlaubt sind, dass andere Dritte nicht unzumutbar belästigt oder erheblich gestört werden. In den restlichen sieben Städten sind einige Instrumente dagegen grundsätzlich verboten. Dieses Verbot betrifft dann insbesondere sehr geräuschintensive Instrumente wie z. B. Rhythmus- und Blasinstrumente. Als Rhythmusinstrumente werden in der Regel Schlagzeuge, Trommeln und Pauken benannt. Trompeten und Dudelsackpfeifen werden als Blasinstrumente verboten. Darüber hinaus verbietet die Stadt München auch Drehorgeln und elektronische Instrumente. Zweiteres untersagt auch die Stadt Hannover, in welcher alle mit Strom betriebenen Instrumente verboten sind. In der Stadt Nürnberg sind lediglich, neben den Schlagzeugen, Gruppen von Blechbläsern verboten.

Einzelne Spieler sind davon nicht erfasst. Unter diese Kategorie wird auch die Stadt Berlin mit ihren verschiedenen Bezirken eingeordnet, da eine Tendenz zum Verbot besonders geräuschintensiver Instrumente erkennbar ist.

Die Verteilung der Städte auf die beiden Kategorien ist damit fast ausgeglichen.

5.4.5 Nutzung von Verstärkern und Tonwiedergabegeräten

Bei diesem Vergleichspunkt geht es um die Zulässigkeit von Verstärkern bzw. Tonwiedergabegeräten. Diesen Punkt handhaben die Städte sehr differenziert. Es lassen sich auch an dieser Stelle drei Kategorien bilden.

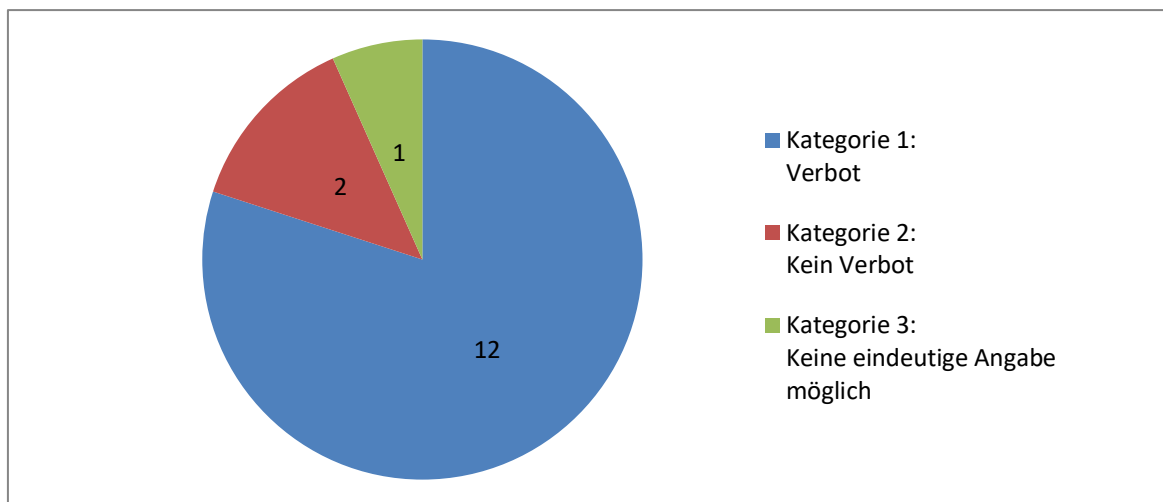


Abbildung 5: Anzahl der Städte pro Kategorie: Nutzung von Verstärkern und Tonwiedergabegeräten

Aus dieser Übersicht kann man entnehmen, dass 12 Städte den Einsatz von Verstärkern und Tonwiedergabegeräten grundsätzlich untersagt haben. In Kategorie 1 fallen daher ca. 80 % aller betrachteten Städte.

Innerhalb dieser Kategorie sind verschiedene Ausnahmen möglich. Eine solche Ausnahme regelt zum Beispiel die Stadt Leipzig. Grundsätzlich ist auch dort die Nutzung von Verstärkern und Tonwiedergabegeräten verboten. Mit einer entsprechenden Erlaubnis ist es jedoch möglich, diese Geräte zu nutzen. Eine Erlaubnis wird dann erteilt, wenn die Instrumente nachweisbar bauartabhängig einen Verstärker benötigen, dies also notwendig ist. Die Geräte dürfen jedoch ausschließlich eine maximale Leistung von 20 Watt aufweisen.

Weiterhin gibt es Regelungen, welche aussagen, dass die Nutzung von Verstärkern mithilfe einer Ausnahmezulassung möglich ist.

Dagegen haben nur 2 Städte kein Verbot dieser Art und sind daher der Kategorie 2 zuzuordnen. Dies betrifft die Städte Chemnitz und Dresden. Verstärker und

Tonwiedergabegeräte sind daher bei ca. 13 % aller betrachteten Städte zulässig. Die Benutzung unterliegt jedoch immer der Grenze der Störung oder Belästigung Dritter.

Die Kategorie 3 bildet in diesem Kontext eine Ausnahmekategorie bezüglich der Stadt Berlin. Nach Aussagen unter Punkt 2.3 aus dem Rundschreiben II Nr. 3/10 zum Vollzug des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sind verstärkte Musikinstrumente Sondernutzungen, welche jedoch keiner Genehmigung bedürfen. Weiterhin dürfen Musikinstrumente nach Punkt 3.1. und 3.2 nur in dem Maße benutzt werden, dass niemand erheblich gestört wird. Das Rundschreiben gilt nach dem Grundsatz aus 1.1 jedoch lediglich als Orientierungsrahmen, da die Beurteilung einzelfallabhängig ist und nicht schematisch erfolgen kann. Auf Grundlage dieser unverbindlichen Empfehlung hat jeder der 12 Bezirke der Stadt Berlin eigene Regelungen im Umgang mit der Straßenmusik erarbeitet⁷⁴. Der Informationsgewinn erweist sich dahingehend als schwierig. Deutlich wird jedoch, dass es bezüglich des Verbotes von Verstärkern Für und Wider gibt.

5.4.6 Ausschluss von Spielorten

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, ob und welche Regelungen es in Bezug auf die Darbietungsorte der Straßenmusik gibt. Die Bestimmungen diesbezüglich sind sehr vielfältig und natürlich für jede Stadt individuell. Die Herangehensweise ist verschieden. Einerseits werden erlaubte Spielorte konkret vorgegeben, andererseits werden die verbotenen Spielorte veröffentlicht, wobei alle weiteren Orte erlaubt sind. Weiterhin soll in diesem Kontext betrachtet werden, in welchem Umfang jeder Spielort einer Stadt genutzt werden darf. Aufgrund der Mannigfaltigkeit dieser Regelungen werden die Städte, die entsprechende Bestimmungen schriftlich fixiert haben, an dieser Stelle gesondert betrachtet. Es werden keine Kategorien gebildet.

Im Freistaat Sachsen hat die Landeshauptstadt Dresden in dem herausgegebenen Informationsschreiben insgesamt 46 mögliche Spielbereiche veröffentlicht. Diese umfassen Plätze am Alt- bzw. Neumarkt, dem Hauptbahnhof und der Prager Straße, dem Postplatz und Zwinger sowie den Bereich am Zwingerteich. Weiterhin sind Bereiche am Theaterplatz, Schlossplatz und der Augustusbrücke, der Hauptstraße, der Dreikönigskirche und dem Palaisplatz sowie dem World Trade Center und Annenkirche ausgewiesen. Das Musizieren ist ausschließlich in diesen Spielbereichen zulässig. Ferner ist das Musizieren auf öffentlichen Grünflächen sowie Flächen des Straßenbegleitgrüns untersagt. Darüber hinaus ist auch die Beispielbarkeit der einzelnen Spielorte pro Musiker, differenziert nach Jahreszeit, vorgegeben. In den späten Frühlings- und Sommermonaten bis hinein in die Herbsmonate, also im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. September eines jeden

⁷⁴ Strauß, Stefan: Straßenmusik in Berlin: Musiker klagen über zu strenge Regeln der Behörden. 2018

Jahres, darf jeder Spielort pro Gruppe nur einmal täglich bespielt werden. Rund um die Wintermonate, also im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres, darf jeder Spielort pro Musiker zweimal täglich aufgesucht werden.

Die Stadt Leipzig hat keine spezifischen Regelungen erlassen, jedoch die besondere Rücksichtnahme auf Kirchen, Schulen, Krankenhäuser sowie Seniorenheime und ähnliche schutzbedürftige Einrichtungen angeordnet.

Im Land Nordrhein-Westfalen haben insgesamt drei der betrachteten Städte konkrete Regelungen dieser Art. Die Stadt Dortmund untersagt das Musizieren auf Flächen, auf denen genehmigte Veranstaltungen stattfinden. In der Stadt Düsseldorf darf ausschließlich in den Fußgängerzonen musiziert werden. In der Stadt Köln ist die Vorgabe, dass jeder Standort pro Musiker einmal täglich aufgesucht werden darf.

Die Stadt Hannover im Land Niedersachsen hat ebenfalls Spielorte festgelegt. Diese 26 Spielorte sind auf die Innenstadt sowie die Lister Meile, eine Einkaufsstraße, aufgeteilt. Weiterhin darf im Bereich von Märkten, Veranstaltungen, Demonstrationen und Kundgebungen nicht musiziert werden. Grundsätzlich darf kein Spielort zweimal hintereinander bespielt werden sowie je maximal 30 Minuten pro Zweistundenzeitraum.

Im Freistaat Bayern haben beide der innerhalb des Vergleichs betrachteten Städte eine Regelung in diesem Bereich. Die Landeshauptstadt München erlaubt eine grundsätzliche Wahlfreiheit des Standplatzes, soweit eine angemessene Entfernung zu Verkaufsständen und anderen Straßenkünstlern eingehalten wird. Jeder Standort darf dabei täglich nur einmal aufgesucht werden. Der gesamte Marienplatz als zentraler Platz der Münchner Innenstadt und Beginn der Fußgängerzone gilt als ein Standplatz.

Die Stadt Nürnberg hat im Gegensatz zu den anderen Städten keine Spielorte vorgegeben, jedoch bestimmte Spielorte namentlich untersagt. Dazu gehören der Hauptmarkt als zentraler Platz in der Altstadt und die Königstorpassage, eine unterirdische Verbindung zwischen Hauptbahnhof und Altstadt. Weiterhin ist es möglich, dass bei einzelnen Großveranstaltungen in der Altstadt durch Allgemeinverfügung auf bestimmten weiteren Straßen und Plätzen die Straßenmusik temporär untersagt wird. Zu Kirchen ist ein Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten. Jeder Standort darf täglich nur einmal als Darbietungsort in Anspruch genommen werden.

Die Landeshauptstadt des Bundeslandes Baden-Württemberg, Stuttgart, hat innerhalb der Innenstadt insgesamt sieben mögliche Spielorte benannt. Diese befinden sich verteilt auf den Mailänder Platz, in der Unteren Königsstraße, auf dem Schloßplatz sowie in der Marienstraße. Ebenfalls haben alle Sonderveranstaltungen Vorrang.

Die Stadt Hamburg wird vorliegend insbesondere im Bereich Mitte sowie der Spitalerstraße, eine der zentralsten Einkaufsstraßen der Stadt, betrachtet.

Im Bezirk Hamburg Mitte sind insgesamt drei Plätze von Darbietungen ausgeschlossen. Diese sind der Rathausmarkt, die Reesendammbrücke sowie der Bereich unter den Alsterarkaden. Darbietungen auf Sondernutzungsflächen, wie z.B. Sommerterrassen der Außengastronomie, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Nutzers als Darbietungsort genutzt werden.

In der Spitalerstraße sind ebenfalls drei Orte als Spielorte untersagt. Hiervon betroffen ist z. B. der Eingangsbereich der Straße Glockengießerwall an Samstagen und Sonntagen sowie Montag bis Freitag im Zeitraum von 21 Uhr bis 16 Uhr. Auch der Bereich zwischen Lange Mühren und Barkhof ist von Montag bis Freitag als Spielort ausgeschlossen. Ebenfalls der Bereich zwischen Barkhof und Mönckebergstraße im Zeitraum von 12 Uhr bis 21 Uhr ist inbegriffen.

Grundsätzlich haben ausdrücklich genehmigte Veranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsmarkt, stets Vorrang.

Die Stadt Berlin benennt in Ihrem Rundschreiben II Nr. 3/10 über den Vollzug des Landesimmissionsschutzgesetzes Berlin unter Punkt 3.3, Buchstaben c bis e, kein konkretes Verbot, nennt jedoch Orte, welche zum Schutz vor Lärm besonders schutzwürdig sind. Von einer erheblichen Störung ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Abstand von mindestens 20 Metern zu Wohnhäusern bzw. ein Mindestabstand von 60 Metern zu empfindlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Pflegeheimen nicht eingehalten wird. Gleiches gilt für das Musizieren vor Kirchen während eines Gottesdienstes bzw. an Orten, die während der schulischen Unterrichtszeiten einsehbar sind.

5.4.7 Begrenzung der Spieldauer und Standortwechsel

In diesem Vergleichspunkt geht es darum, wie lange die Straßenmusiker an einer Stelle der Stadt musizieren dürfen, ehe sie ihren Standort wechseln müssen.

Die Begrenzung der Spieldauer verbunden mit dem nach Ablauf der Spielzeit erforderlichen Standortwechsel entstammt dem Aspekt, dass an gleicher Stelle nur für eine ganz bestimmte Zeit, vor allem zugunsten der Anwohner und Gewerbetreibenden, die gleiche Musik gespielt werden darf.

Eine Regelung über die Zahl der erlaubten Spielminuten, zumindest über das Maximum, ist in fast jeder der betrachteten Städte vorhanden. Die entsprechenden Aussagen darüber reichen von einer Begrenzung auf 30 Minuten bis zu keinem festgelegten zeitlichen Maximum. Die Verteilung der Regelungen ist in der nachfolgenden Grafik veranschaulicht.

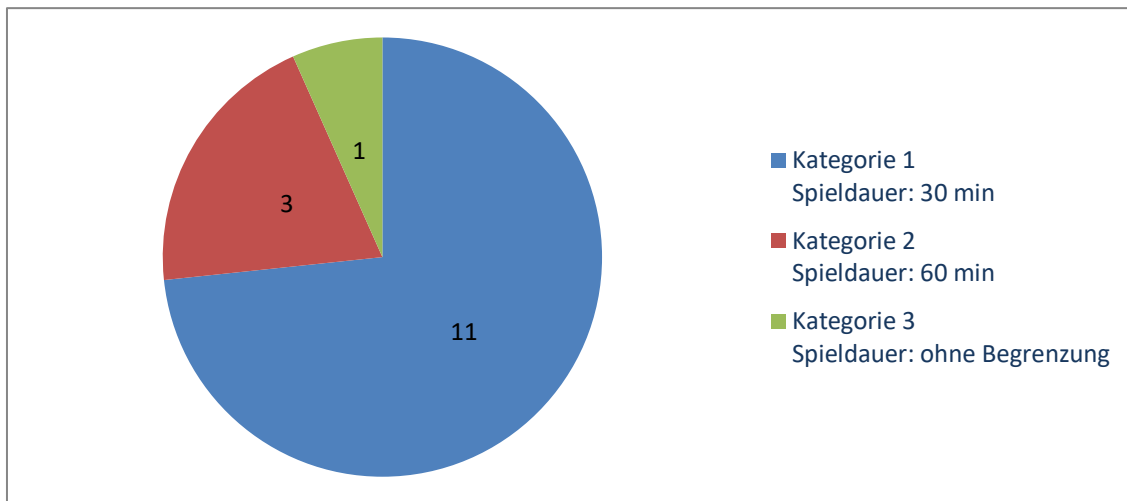


Abbildung 6: Anzahl der Städte pro Kategorie: Spieldauerbegrenzung pro Standort

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass der Großteil, nämlich nur etwas weniger als 79 % der Städte, eine Spielzeitbegrenzung auf 30 Minuten pro Standort vornimmt. Diese sind der Kategorie 1 zuzuordnen. Oftmals ist die erlaubte dreißigminütige Spielzeit auf einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Dieser betrifft dann in der Regel je eine Hälfte, also die ersten oder die letzten 30 Minuten, einer jeden vollen Stunde.

Alternativ sind in einigen Städten auch 60 Minuten an einem Spielort zulässig. Diese maximale Spielzeit regeln immerhin ca. 21 % der betrachteten Städte in Kategorie 2.

Allein eine Stadt, die Stadt Chemnitz, verzichtet auf eine entsprechende Regelung zur Begrenzung der Spieldauer und unterfällt damit der Kategorie 3.

Oft geht die Spielzeitbegrenzung mit einem Standortwechsel einher. Die Mindestentfernung zum bereits bespielten Standort ist in der Regel vorgegeben. In jedem Fall ist der Abstand jedoch in dem Maße einzuhalten, dass die Musik, welche am neuen Standort gespielt wird, im alten Einwirkungsbereich nicht mehr zu hören ist. Geregelte Abstände zwischen den einzelnen Spielorten umfassen das Spektrum zwischen 100 und 300 Metern.

5.4.8 Ruhezeiten

Neben den Spielzeiten muss es natürlich auch Ruhezeiten geben. In diesen Zeiten darf an keiner Stelle der Stadt auf öffentlichen Wegen und Plätzen musiziert werden. Bei Ruhezeiten denkt man in erster Linie an die Nachtruhe oder die Mittagsruhe. Zu diesen beiden Punkten gibt es, anders als erwartet, keine bundeseinheitliche Regelung, welche man im BImSchG erwartet hätte. Mit den vor Lärmbelastigungen schützenden Regelungen des BImSchG hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, jedoch zugleich an unterschiedlichen Stellen des Gesetzes und auch in

Verordnungen nach dem BImSchG mit sachbezogenen Öffnungsklauseln Raum für weitergehende Vorschriften der Länder geschaffen⁷⁵

Vielmehr dürfen die Länder dies regeln, indem diese von der Öffnungsklausel in § 49 BImSchG Gebrauch machen.

Im Allgemeinen umfasst die Ruhezeit deutschlandweit jedoch den Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Im Verlauf des folgenden Abschnittes werden alle neben dem BImSchG einschlägigen Normen benannt.

Die Ruhezeiten in der Nacht und mittags wurden zum Teil umfassend ausgeweitet. Oftmals ist sogar der Zeitraum, in welchem gespielt werden darf, festgelegt.

Auch hier sind die Regelungen für jede Stadt sehr spezifisch, weshalb jede Stadt separat betrachtet wird.

Zunächst werden die drei im Vergleichsumfang des Freistaates Sachsen enthaltenen Städte untersucht. In Sachsen hat das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsFSG), insbesondere § 4 Abs. 2, Bedeutung. Danach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Ein sächsisches Immissionsschutzgesetz gibt es nicht.

Nachfolgend sollen die Städte des Freistaates betrachtet werden, welche teilweise abweichende Regelungen getroffen haben. Diese finden jedoch ihre Grenzen stets in den in der Normenhierarchie darüberstehenden Gesetzen.

Gemäß § 7 Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz darf in der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr die Nachtruhe nicht gestört werden. Das Spielen an Sonn- oder Feiertagen ist jedoch möglich.

Die Stadt Leipzig weitet die Ruhezeiten im Vergleich zu Chemnitz aus. Das Musizieren auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist gemäß § 8 Abs. 4 der Polizeiverordnung der Stadt Leipzig von 22 Uhr bis 10 Uhr sowie in der Mittagszeit von 13 Uhr bis 15 Uhr untersagt. Von dem Spielverbot sind weiterhin der Karfreitag, der Buß- und Betttag, der Volkstrauertag sowie Totensonntag erfasst.

In Dresden wird durch § 3 der Polizeiverordnung die persönliche Ruhe geschützt. Diese Norm untersagt, die Ruhe anderer Personen mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind montags bis donnerstags und sonntags von 22 Uhr bis 7 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 24 Uhr bis 8 Uhr des nächsten Tages. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gilt ferner eine Mittagsruhe von 13 Uhr bis 15 Uhr. Darüber hinaus gibt es in der Stadt Dresden eine Satzung über die Ausübung von

⁷⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Geräte- und Maschinenlärmschutz. o. D.

Straßenkunst. Dort wird die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst, also Straßenmusik, gemäß § 6 auf den Zeitraum von 9:30 Uhr bis 22 Uhr beschränkt. Dies bedeutet, dass ab 22 Uhr bis 9:30 Uhr des Folgetages Ruhezeit herrscht. Weiterhin darf Straßenmusik jeweils nur von der halben bis zur vollen Stunde ausgeübt werden. Die zweite Hälfte einer jeden Stunde ist spielfrei zu halten. In bestimmten Bereichen wird von der in der Polizeiverordnung vorgesehenen Mittagsruhe abgesehen, in anderen Spielbereichen wird jedoch explizit auf die Mittagsruhe zwischen 13 Uhr und 15 Uhr hingewiesen.

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen ist insbesondere § 9 des Landesimmissionschutzgesetzes (LImSchG NW) sowie das Sonn- und Feiertagsgesetz (Feiertagsgesetz NW) einschlägig. Auf diese Regelungen beruft sich die Stadt Essen. Die Städte Düsseldorf, Köln und Dortmund haben die Regelungen jedoch ausgeweitet.

Die Stadt Köln hat ein Spielverbot in der Zeit zwischen 22 Uhr bis 10 Uhr festgelegt. Ebenso ist die Spielzeit auf die erste Hälfte einer jeden Stunde begrenzt, d. h. die zweite Hälfte einer jeden Stunde ist spielfrei zu halten.

Die Stadt Düsseldorf hat die zeitliche Beschränkung sogar über die gesetzlichen Vorgaben hinaus verschärft. Die Nachtruhe beginnt dort bereits ab 21:30 Uhr und reicht bis 10 Uhr des Folgetages. Ebenso ist auch hier die zweite Hälfte einer jeden Stunde spielfrei zu halten.

Letzteres wird auch durch die Stadt Dortmund geregelt.

Allein die Stadt Essen beruft sich ausschließlich auf die gesetzlich geregelte Nachtruhe sowie das Sonn- und Feiertagsgesetz.

Das Land Niedersachsen hat ein Lärmschutzgesetz (NLärmSchG) erlassen. Dort werden in § 2 Abs. 2 NLärmSchG die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes zu regeln, dass bestimmte Anlagen nicht oder nur beschränkt betrieben werden dürfen bzw. bestimmte Tätigkeiten oder Handlungen nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden dürfen. Dies ist unter der Voraussetzung möglich, wenn das Gebiet oder der Teil des Gebietes eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche bedarf und die Anlagen, Tätigkeiten oder Handlungen geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorzurufen und diese mit dem besonderen Schutzbedürfnis des Gebietes oder eines Teils davon nicht vereinbar sind. Als besonders schutzbedürftige Gebiete in diesem Sinne gelten jedoch nur Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorte, welche ihrerseits im niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten gelistet sind. Ferner gilt das niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG). Dort sind in § 4 Abs. 1 NFeiertagsG alle bemerkbaren Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der

Sonn- und Feiertage widersprechen, verboten. An diesen Sonn- und Feiertagen dürfen nach § 5 Abs. 1 Nr. b NFeiertagsG in der Zeit von 7 Uhr bis 11 Uhr morgens keine Veranstaltungen oder Handlungen durchgeführt werden, die der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen, jedoch kein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Volksbildung vorliegt. Von diesem Verbot sind in § 5 Abs. 2 NFeiertagsG wenige Ausnahmen benannt.

Die Landeshauptstadt Hannover hat bezüglich der Straßenmusik Ruhezeiten im Zeitraum von 19:30 Uhr bis 12 Uhr festgelegt, in welchem keine Darbietungen präsentiert werden dürfen. Ebenfalls ist die zweite Hälfte einer jeden Stunde spielfrei zu halten.

Im Land Hessen gilt zusätzlich noch das hessische Feiertagsgesetz (HFeiertagsG). In diesem werden gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 6 HFeiertagsG Feiertage grundsätzlich im Zeitraum von 0 Uhr bis 24 Uhr geschützt. Dieser Schutz bezieht sich auf das Verbot von Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen. Weiterhin dürfen nach § 7 Abs. 1 und 3 HFeiertagsG, insbesondere nach Nummer 3, im Zeitraum von 4 Uhr bis 12 Uhr keine der Unterhaltung dienende öffentlichen Veranstaltungen durchgeführt werden, wenn nicht ein überwiegendes Interesse der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung oder Politik vorliegt. Ferner existieren für spezielle Feiertage weiterführende Regelungen.

Darüber hinaus hat die Stadt Frankfurt ein Spielverbot für alle Sonn- und Feiertage verhängt. Werktags darf lediglich zwischen 7 Uhr und 20 Uhr, zwischen dem 1. Mai und dem 31. August zwischen 7 Uhr und 21.00 Uhr, erfolgen. Ferner dürfen nach einem Standortwechsel am gleichen Standort für mindestens eine Stunde keine weiteren Darbietungen erfolgen, dort gilt eine Zwangspause.

Der Freistaat Bayern hat das bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in Kraft gesetzt. In Artikel 7 BayImSchGn werden die Gemeinden ermächtigt, zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche, wie z. B. die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten, Regelungen in Form von Rechtsverordnungen aufzustellen.

Weiterhin gilt das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage Bayerns (FTG). Gemäß Artikel 2 Abs. 1 FTG sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grundlage eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Von diesem Verbot können die Gemeinden jedoch gemäß Artikel 5 Befreiungen erteilen.

Die Landeshauptstadt München ist durch den Erlass der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten der Ermächtigung des

Artikel 7 BaylmschG nachgekommen. Gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung darf in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr die Nachtruhe durch die Benutzung von Instrumenten und Geräten nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Im Zeitraum zwischen 14 Uhr und 15 Uhr werden keine Genehmigungen ausgestellt, weshalb auch dieser Zeitraum spiel- frei zu halten ist.

In der Stadt Nürnberg findet man dagegen keine spezielle, über die allgemeine Nachtruhe hinausgehende, Regelung. Gleiches gilt für eine Mittagsruhe.

Das Land Baden-Württemberg hat ein Gesetz über die Sonntage und Feiertage (FTG) erlassen. Dort ist in § 6 Abs. 1 FTG verboten, an den Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten durchzuführen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dieses Verbot wird feiertagsspezifisch erweitert.

Die Stadt Stuttgart hat bezüglich der Straßenmusik eine Nachtruhe im Zeitraum von 22 Uhr bis 9 Uhr festgelegt. Weiterhin ist eine Ruhezeit von 14:30 Uhr bis 16 Uhr am Nachmittag festgelegt. Grundsätzlich ist jede zweite Hälfte einer jeden Stunde spiel- frei zu halten.

Das Bremische Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BremIm- SchG) trifft keine gesonderten Aussagen zum Thema Geräuschmissionen, welche vorliegend von Relevanz wären. Gemäß des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FTG HB) werden nach § 1 Abs. 1 alle Sonntage sowie die staatlich anerkannten und religiösen Feiertage nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt. Nach § 1 Abs. 1 FTG HB gilt dieser Schutz, soweit über seine Dauer nichts anderes bestimmt ist, von 0 Uhr bis 24 Uhr. Nach § 4 Abs. 1 FTG HB sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, verbo- ten.

In der Stadt Bremen gilt, dass der nächtliche Zeitraum 22 Uhr bis 6 Uhr sowie Sonn- und Feiertage als besonders schutzbedürftig gelten. Die Lärmpegel sollten in diesem Zeit- raum niedriger liegen als am Tage. Ein konkretes Verbot für Straßenmusiker an Sonn- und Feiertagen besteht jedoch nicht. Ebenso gibt es keine festgelegten Ruhezeiten.

Das Land Berlin schützt seine Einwohner vor verschiedenen Belästigungen, unter ande- rem durch Geräusche, mithilfe des LImSchG Bln. Dort ist in § 3 LImSchG Bln der Schutz der Nachtruhe konkret von 22 Uhr bis 6 Uhr vorgegeben. In dieser Zeit ist verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann. Der § 4 LImSchG Bln widmet sich dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. An Sonn- und

gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört werden kann. Weiterhin existiert ein Orientierungsrahmen im Rundschreiben II Nr. 3/10 über den Vollzug des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin, insbesondere über den § 5 LImSchG Bln bezüglich der Zumutbarkeit von Straßenmusik. Unter der dortigen Nummer 3.3 Buchstabe a) wird beschrieben, dass eine erhebliche Störung dann vorliegen kann, wenn im Zeitraum von 13 Uhr bis 15 Uhr bzw. zwischen 20 Uhr bis 13 Uhr des Folgetages musiziert wird. Die genaue Ausgestaltung der Ruhezeiten obliegt jedoch den Bezirken.

In Hamburg gibt es es keine landesspezifischen Immissionsschutzregelungen. Auch das Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz) liefert keine themenrelevanten Informationen. Jedoch hat die Stadt Hamburg, bezogen auf den Bezirk Mitte sowie die Spitalerstraße, eindeutige Regelungen getroffen. Im gesamten Bereich Hamburg Mitte ist eine Ruhezeit von 21 Uhr bis 10 Uhr vorgeschrieben. In der Spitalerstraße gibt es für verschiedene Bereiche weitere Beschränkungen. Am Eingangsbereich des Glockengießerwalls darf ausschließlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 16 Uhr bis 21 Uhr musiziert werden. Dies bedeutet, dass die Wochenenden sowie die Wochentage in der Zeit ab 21 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages spielfrei zu halten sind. Im Bereich zwischen Lange Mühren und Barkhof sind Darbietungen von Montag bis Freitag unzulässig. Das Spielen im Bereich zwischen Barkhof und Mönckebergstraße ist dort täglich in der Zeit ab 21 Uhr bis 12 Uhr des Folgetages untersagt.

In Hamburg ist es also erstmals der Fall, dass nicht nur stundenweise Ruhezeiten festgelegt sind, sondern darüber hinaus sogar tageweise Ruhezeiten, unabhängig von Sonn- und Feiertagen.

Insbesondere im Umfang der Ausführungen unter diesem Punkt wird deutlich, dass das Thema der Ruhezeiten eines der wichtigsten darstellt. Dies wird nicht nur auf kommunaler Ebene geregelt, sondern auch im Bereich des Landes und insbesondere des Bundes. Einschlägige Gesetze sind grundsätzlich das Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die etwaig vorhandenen Immissionsschutzgesetze der Länder. Daneben haben auch die Gesetze über Sonn- und Feiertage Relevanz.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Ruhezeiten vielerorts stark ausgeweitet wurden. Die allgemeine Nachtruhe zwischen 22 Uhr und 6 Uhr wird in der Regel ausgeweitet. Die Nachtruhe beginnt früher und endet später. Zusätzlich ist vielerorts eine Mittags- bzw. Nachmittagsruhe geregelt.

Für die Sonn- und Feiertage ist zusammenfassend festzuhalten, dass es grundsätzlich verboten ist, an den Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten durchzuführen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen.

Viele Kommunen haben ein konkretes Straßenmusikverbot für die entsprechenden Sonn- und Feiertage eingeräumt, andere wiederum erlauben das Musizieren an diesen Tagen.

5.4.9 Gewerbliche Handlungen

Unter diesem Punkt sollen Regelungen bezüglich der gewerblichen Handlungen näher betrachtet werden. Zunächst ist festzuhalten, dass vorliegend unter diesem Punkt der Verkauf von Medien oder auch die Einnahme von Spenden zu verstehen ist.

Je nach Stadt ist es vollkommen unterschiedlich, ob der Verkauf gestattet oder verboten ist. In einigen Kommunen sind hingegen gar keine Regelungen diesbezüglich vorhanden. Spenden kann man an dieser Stelle als die freiwillige Hingabe von Geld- oder Sachleistungen als Anerkennung für die musikalische Darbietung an einen Dritten bezeichnen.

Zunächst soll untersucht werden, ob es sich bei der Straßenmusik um ein Gewerbe handelt. Eine eindeutige Definition des Begriffs des Gewerbes ist der Gewerbeordnung (GewO) nicht zu entnehmen. Nach der heutigen Auffassung ist ein „Gewerbe im rechtlichen Sinne [...] jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare, auf Gewinn gerichtete und auf Dauer angelegte Tätigkeit mit Ausnahme der Urproduktion, der freien Berufe, der Verwaltung eigenen Vermögens und der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten.“⁷⁶ Die Straßenmusik ist unter die künstlerische Tätigkeit zu subsumieren und unterliegt damit nicht dem Gewerbebegriff.

Dennoch benötigen Straßenmusiker in der Stadt Chemnitz für den Verkauf von Medien eine Reisegewerbekarte. Durch die Ausstellung dieser Reisegewerbekarte entstehen Kosten zwischen 5 € und 400 €, typischerweise 300 €⁷⁷. Das freiwillige Anbieten einer Spende ist dagegen grundsätzlich zugelassen.

In der Stadt Nürnberg ist der Verkauf von Tonträgern grundsätzlich nicht erlaubt. Auf Wunsch des Musikers wird im Einzelfall eine Sondernutzungserlaubnis ausgestellt, wofür Kosten in Höhe von 10 € pro Tag fällig werden.

Die Stadt Bremen untersagt das Anbieten von Waren. Dort stellt dies eine genehmigungsbedürftige Sondernutzung dar. Das Einnehmen von Spenden ist nur passiv möglich.

Die Stadt Stuttgart gestattet den Verkauf von Medien nicht, Spendeneinnahmen sind jedoch zugelassen.

Dies wird in den Städten Düsseldorf und Hamburg (Mitte) ähnlich gehandhabt.

⁷⁶ JuraForum: Gewerbe (Definition): Was ist ein Gewerbe im gesetzlichen Sinne? o. D.

⁷⁷ vgl. Stadt Chemnitz: Reisegewerbekarte beantragen. o. D.

Auch in Essen ist der Verkauf nicht erlaubt, das „stille Betteln“ ist jedoch gestattet. Eine Ausnahme bilden die Sonderveranstaltungen der Stadt, bei welchen auf den Veranstaltungsflächen auch dies untersagt ist.

Dresden erlaubt den Verkauf von Medien gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung Straßenkunst dagegen grundsätzlich, solange dies nicht den Hauptzweck der Darbietung darstellt.

In der Stadt München ist hingegen ausschließlich der Verkauf von selber produzierten Tonträgern erlaubt. Andere Artikel wie z. B. T-Shirts dürfen nicht verkauft werden. Die Einnahme von Spenden ist erlaubt.

Ganz ähnlich ist in Frankfurt am Main der Verkauf eigener Musik sowie das Einnehmen von Spenden gestattet.

In Hannover darf maximal ein eigenes Medium verkauft werden. Hier ist jedoch nicht vorgeschrieben, welches Medium verkauft werden darf. Spendeneinnahmen sind ebenfalls gestattet.

In der Stadt Dortmund ist ein beiläufiger Verkauf von Medien sowie das Sammeln von Spenden in Ordnung.

Die Städte Leipzig und Köln haben dagegen keine konkreten Regelungen zum Thema Verkauf und Spenden erlassen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass nur fünf Städte den Verkauf von Medien erlauben. In den Städten Chemnitz, Bremen und Nürnberg darf nur unter Vorbehalt einer Erlaubnis (Reisegewerbekarte, Sondernutzungserlaubnis) verkauft werden. vier Städte untersagen den Verkauf grundsätzlich. Die Städte Köln und Leipzig haben gar keine Regelungen diesbezüglich. Zu den Regelungen der Stadt Berlin liegen keine Informationen vor. In jedem Fall beziehen sich die Regelungen zum Verkauf von Medien auf die eigenen Medien der jeweiligen Straßenmusiker. Zum Teil sind die Größe des Warenangebotes, welches z. B. auf ein Medium begrenzt ist, sowie die Art des Mediums, welches angeboten werden darf, vorgeschrieben. Die passive Einnahme von Spenden scheint dagegen unproblematisch zu sein.

5.5 Sonderformen der Organisation der Straßenmusik

Aus einer einzelnen und individuellen Darbietung auf der Straße kann schnell etwas ganz Großes erwachsen. Vielerorts werden ganze Festivals auf Straßenmusik ausgerichtet, andererseits ist diese ein Teil des Ganzen. Die Ausrichtung solcher Veranstaltungen repräsentiert in jedem Fall die Einstellung der Stadt zur Straßenmusik. Es sagt viel darüber aus, ob die Straßenmusik lediglich existiert oder aktiv gelebt wird.

In der Landeshauptstadt des Freistaates Sachsen findet das „Saloppe La Strada Straßenmusikfestival“ in einem ehemaligen Wasserwerk Dresdens statt. „Im Kreisverkehr der stilistischen Vielfalt zirkulieren zwischen großen Bäumen, kleinen Mauern und am schrägen Hang kleinere und größere Formationen, Solokünstler und Bands an vielen verschiedenen Stellen auf dem Gelände der Saloppe mit ihrer Musik“.⁷⁸ Auch in der Stadt Chemnitz gibt es ein Festival der Straßenmusik. Dort organisiert der gemeinnützige Verein Spinnerei e.V. bereits seit dem Jahr 2015 die „Fête de la Musique“ im Chemnitzer Innenstadtbereich, welches unter dem Motto „umsonst und draußen“ zur Förderung des Gemeinwohls stattfindet⁷⁹. Im kleinen Rahmen kann man in der Stadt Leipzig das „BülowStraßenMusikFestival“ feiern, ein Nachbarschaftsfest. Ausrichtungsort ist ein Wohnviertel, in welchem einige Musiker ihre Künste darbieten. Verkaufsstände gibt es keine, dafür aber Planschbecken und Schaukel.⁸⁰

Die Stadt Hannover richtet die „Fête de la Musique Hannover“ aus. Dieses findet immer am Sommeranfang, am längsten Tag des Jahres und in der kürzesten Nacht, statt. Die Menschen feiern die Kunstform Musik in all ihrer Vielfalt und begrüßen den Sommer.⁸¹ In der Stadt München wird das Straßenmusikfestival „Munich Unplugged“ durchgeführt. Dort treten zahlreiche Bands in Lokalen der Innenstadt auf, welche ihre Freischankflächen und Innenhöfe in Bühnen verwandeln. Der Eintritt ist frei.⁸²

Das Musikspektakel „Bardentreffen“ wird in Nürnberg ausgerichtet und erfüllt die Stadt mit nationalen und internationalen Klängen.

In Hamburg wird das „STAMP Festival“ gefeiert. Im umfangreichen Programm präsentieren auch internationale Straßenkünstler und Musiker ihre Shows.⁸³

Auch in der Bundeshauptstadt Berlin findet man eine solche Veranstaltung. Die „East Side Music Days“ sind ein kostenloses Straßenmusik-Festival, bei welchem Musiker aus allen Genres live und umsonst auf dem Mercedes Platz⁸⁴ ihre Darbietungen präsentieren.

⁷⁸ vgl. SALOPPE: La Strada. o. D. [Zugriff am 10.03.2020]

⁷⁹ vgl. Spinnerei e.V. Fête de la Musique. o. D. [Zugriff am 10.03.2020]

⁸⁰ vgl. Horn, Adelina: BülowStraßenMusikFestival in Leipzig. o. D. [Zugriff am 10.03.2020]

⁸¹ vgl. Stadt Hannover: Fête de la Musique Hannover 2020. 27.02.2019 [Zugriff am 10.03.2020]

⁸² vgl. Stadt München: Munich Unplugged. o. D. [Zugriff am 10.03.2020]

⁸³ Stadt Hamburg: The Street Arts Melting Pot. o. D. [Zugriff am 10.03.2020]

⁸⁴ Stadt Berlin: East Side Music Days. 02.09.2019

Es ist offensichtlich, dass zahlreiche der betrachteten Städte eine Veranstaltung mit Fokus auf die Straßenmusik ausrichten. Die daraus entstehenden Erfahrungen wirken sich mit großer Sicherheit auch auf die von der jeweiligen Stadt erlassenen Regelungen aus. Auch das Verhältnis der Bevölkerung zu der Straßenmusik kann sich durch solche Veranstaltungen nachhaltig verändern.

6 Fazit

In dieser Bachelorarbeit wurden alle Großstädte mit einer Einwohnerzahl über 500 000 sowie alle kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen betrachtet. Die Zielstellung war, die Regelungen der Kommunen bezüglich der Straßenmusik umfassend auszuarbeiten und zu vergleichen. Um den Vergleich zu strukturieren, wurden neun Vergleichspunkte erarbeitet.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die verglichenen Großstädte teilweise sehr ähnlich, in manchen Punkten aber auch sehr differenziert mit den die Straßenmusik betreffenden Aspekten umgehen. Nachfolgend sollen die Hauptkenntnisse des Vergleiches kompakt zusammengefasst werden.

Die meisten Städte behandeln die Straßenmusik genehmigungsfrei. Damit einhergehend fallen nur in wenigen Städten Gebühren im Falle der Genehmigungspflicht an. Das Spektrum der Gebührenhöhe differenziert sehr stark. Mancherorts ist die Anzahl der Musiker pro Darbietung begrenzt, um vor allem den dadurch entstehenden Lärm zu vermindern. In der Regel sind laute Instrumente wie Rhythmus- und Blasinstrumente verboten. Gleiches gilt für Verstärker und Tonwiedergabegeräte. Vielerorts sind bestimmte Orte von straßenmusikalischen Darbietungen ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Orte vor städtischen Verwaltungsgebäuden aber auch historisch bzw. kulturell bedeutende Plätze. An den genehmigten Plätzen ist die Dauer der Darbietungen sehr häufig auf ein Maximum begrenzt, welches in der Regel 30 Minuten darstellt. Anschließend muss der Ort in mindestens der Entfernung gewechselt werden, dass die Musik des neuen Einwirkungsortes am alten Einwirkungsort nicht mehr zu hören ist. Teilweise muss der verlassene Darbietungsort für eine bestimmte Zeit spielfrei gehalten werden. Die grundsätzlichen Ruhezeiten bestimmen sich nach Immissionsschutzgesetzen oder aber nach Gesetzen über den Schutz von Sonn- und Feiertagen. Eine gesetzlich festgelegte Ruhezeit gibt es nicht, jedoch existiert eine allgemeine Ruhezeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Einige Länder haben diese Ruhezeiten, bezogen auf die Straßenmusik, individuell übernommen oder abgewandelt. Die meisten Kommunen haben die Ruhezeiten ausgeweitet. Bezüglich der gewerblichen Handlungen gibt es zahlreiche Anweisungen über die Zulassung oder eines Verbotes des Verkaufs von Medien. Die passive Einnahme von Spenden ist in der Regel zulässig.

Die vorangegangene Bearbeitung des Themas der Straßenmusik zeigt ganz deutlich, wie umfangreich und komplex dieser Bereich ist. Die Städte haben grundsätzlich meist die gleichen Themen in den Regelungen angesprochen, die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Punkte ist jedoch sehr individuell und differenziert.

Vier Städte sind in der Erarbeitung besonders aufgefallen. Die meisten und vermutlich auch kontroversesten Regelungen hat die Stadt München veröffentlicht. Insbesondere der Fakt des notwendigen Vorspielens, also des „Castings“, stößt nicht nur auf positive Kritik. Die wenigsten veröffentlichten Regelungen sind bei der Stadt Essen zu finden. Die Regelungen in den Städten Hamburg und Berlin sind aufgrund der zahlreichen Bezirke sehr undurchsichtig.

Die kommunal individuellen Handhabungen erschweren sowohl das Arbeiten seitens der Verwaltung, vielmehr jedoch das notwendige Verständnis für die Hauptakteure der Straßenmusik. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Vielfalt der Regelungen oft für Missverständnisse und zahlreiche Probleme sorgt. Eine bundeseinheitliche Regelung könnte den Prozess vereinfachen und Konfliktpotenzial reduzieren, indem sie für mehr Klarheit sorgt. Problematisch ist in diesem Kontext jedoch, dass den individuellen Bedürfnissen und Eigenheiten der Kommunen so nicht nachgekommen werden könnte.

Durch das ständige Aufeinanderprallen widerstreitender Interessen ist eine Regelung des Themas unumgänglich. Inwieweit jedoch in die Straßenmusik und damit in die Kunstfreiheit eingegriffen werden sollte, ist fraglich. Bis zu einem bestimmten Maß scheinen die Regelungen nicht nur sinnvoll, sondern vielmehr auch notwendig zu sein. Kritisch wird es jedoch dann, wenn die Einschränkungen soweit gehen, dass sich Künstler in ihrer durch Artikel 5 Abs. 3 GG garantierten Kunstfreiheit eingeschränkt fühlen.

Im Verlauf der Bearbeitung ist deutlich geworden, dass das Thema Straßenmusik allgegenwärtig ist. Zahlreiche Städte haben Regelungen diesbezüglich im Umbruch oder streben diesen an. Die Ausarbeitung des Vergleiches könnte eine hilfreiche Grundlage zur fundierten Übersicht liefern, woraufhin die Kommunen ihre Regelungen individuell den Bedürfnissen der Musiker auf der einen und den Einwohnern, Gewerbetreibenden und Touristen auf der anderen Seite anzupassen.

Kernsätze

1. Die Straßenmusik unterliegt dem Begriff der Kunst und ist damit über den Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützt.
2. Die Ausprägungen der Straßenmusik sind sehr vielseitig und lassen sich kaum verallgemeinern.
3. Straßenmusik stößt auf zahlreiche positive sowie negative Kritik.
4. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ist es unumgänglich, geeignete Regelungen aufzustellen, welche allen Interessengruppen gerecht werden.
5. Es existieren keine bundes- bzw. landeseinheitlichen Regelungen zum Umgang mit der Straßenmusik.
6. Jede Kommune entwickelt individuelle Regelungen im Umgang mit der Straßenmusik.
7. Die in den kommunalen Regelungen angesprochenen Themen ähneln sich stark, wobei sich die Ausprägungen und Handhabungen teilweise deutlich unterscheiden.
8. Die unterschiedlichen kommunalen Regelungen sorgen für Undurchsichtigkeit und Verständnisprobleme.
9. Das Thema ist allgegenwärtig und aktuell für viele Städte, die entsprechende Regelungen aufstellen oder verbessern möchten, interessant.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Informationen der Stadt Dresden	VI
Anhang 2: Informationen der Stadt Leipzig	XIX
Anhang 3: Informationen der Stadt Chemnitz.....	XXVI
Anhang 4: Informationen der Stadt Düsseldorf.....	XXX
Anhang 5: Informationen der Stadt Dortmund	XXXV
Anhang 6: Informationen der Stadt Köln	XLII
Anhang 7: Informationen der Stadt Essen.....	XLVI
Anhang 8: Informationen der Stadt Hannover	L
Anhang 9: Informationen der Stadt Frankfurt a. M.....	LV
Anhang 10: Informationen der Stadt München	LXII
Anhang 11: Informationen der Stadt Nürnberg.....	LXXII
Anhang 12: Informationen der Stadt Stuttgart	LXXVII
Anhang 13: Informationen der Stadt Bremen	LXXXIII
Anhang 14: Informationen der Stadt Hamburg	LXXXVII
Anhang 15: Informationen der Stadt Berlin	XCII

Anhang 1: Informationen der Stadt Dresden

9.3.2020

WEB.DE - Az: 66.02-A/0005/20 - Bachelor-Arbeit zur Straßenmusik



FreeMail

Az: 66.02-A/0005/20 - Bachelor-Arbeit zur Straßenmusik

Von: "Schreiber, Sabine" <66.02@dresden.de>

An: [REDACTED]

Datum: 07.01.2020 15:47:42

Sehr geehrte Frau Kießig,

Ihre Anfrage möchten wir wie folgt beantworten.

Regelung zur Straßenmusik finden sich in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) und in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst). Beide Satzungen sind auf der Internetseite unter www.dresden.de abrufbar.

Eine Statistik zur Straßenmusik wird in der Landeshauptstadt Dresden nicht geführt.

Beschwerdegegenstand ist fast ausschließlich die Lautstärke der Darbietung. Anwohner, Gewerbetreibende, in der Innenstadt Arbeitende und auch Touristen fühlen sich belästigt. Insbesondere wird ausgeführt, dass arbeiten, telefonieren oder Gespräche selbst bei geschlossenen Fenstern nicht möglich sind. Den Einsatz von Verstärkeranlagen möchte der Stadtrat nicht verbieten. Straßenmusik soll - mit Ausnahme der Regularien in der Satzung - uneingeschränkt möglich sein. Die Beschwerdelage besteht nur in der Innenstadt.

Der Vorschlag der Verwaltung zur Minimierung der Beeinträchtigung künftig Verstärkeranlagen zu verbieten, eine Mittagsruhe einzuführen oder Spielbereiche zu reduzieren fand im Stadtrat keine Mehrheit.

Wegen der als unzumutbar empfundenen Beschallung wurden Petitionen an den Stadtrat gerichtet.

Das Thema Ihrer Arbeit, die Regelungen deutscher Großstädte zur Straßenmusik zu vergleichen, finden wir sehr interessant und sind an dem Ergebnis sehr interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schreiber

Leiterin Stabsstelle Recht

Landeshauptstadt Dresden

<https://3c.web.de/mail/client/mail/print?sessionid=7A9C2D094A82BEA9257758EDC9EFDF98-n1.bs37b?mailId=tmal15e7a289e954050f>

1/2

9.3.2020

WEB.DE - Az: 06.02-A/0005/20 - Bachelor-Arbeit zur Straßenmusik

Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften | Straßen- und Tiefbauamt | Stabsstelle Recht

Telefon (03 51) 488 43 50 | Fax (03 51) 488 99 17 93 | 66.02@dresden.de
St. Petersburger Str. 9, 01069 Dresden | Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
strassen-tiefbauamt@dresden.de | www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 - Wir lieben Fragen

Bitte beachten Sie: Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.



FreeMail

WG: Aw: Az: 66.02-A/0005/20 - Bachelor-Arbeit zur Straßenmusik

Von: "Schreiber, Sabine" <66.02@dresden.de>
An: "Charlotte Kiessig" [REDACTED]
Datum: 20.02.2020 16:01:11

Sehr geehrte Frau Kießig,

Ihre Fragen kann ich wie folgt beantworten.

1. Sind bestimmte Instrumente verboten? - Nein.

2. Ist die Verwendung von Tonwiedergabegeräten erlaubt? - Ja.

3. Nach 30 Minuten muss ein Standortwechsel erfolgen. Wie weit muss der neue Standort vom alten entfernt sein? - § 6 (2)

Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen nur in den in der Satzung Straßenkunst festgelegten Spielbereichen ausgeübt werden. Musiker/Künstler können in den benachbarten Spielbereich wechseln. Voraussetzung ist, dass eine Spielerlaubnis vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schreiber

Leiterin Stabsstelle Recht

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften|

Telefon (03 51) 488 43 50 | Fax (03 51) 488 99 17 93 | 66.02@dresden.de
St. Petersburger Str. 9, 01069 Dresden | Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
strassen-tiefbauamt@dresden.de | www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 - Wir lieben Fragen

Bitte beachten Sie: Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----



FreeMail

Az: 66.02-A/0005/20 - Bachelor-Arbeit zur Straßenmusik

Von: "Schreiber, Sabine" <66.02@dresden.de>
An: [REDACTED]
Datum: 20.02.2020 16:05:26

Sehr geehrte Frau Kießig,

folgender Nachtrag:

§ 1 (2) Satzung Straßenkunst - Die Spielerlaubnis gilt für Einzelpersonen und Gruppen bis zu fünf Personen. Größere Gruppen benötigen eine Sondernutzungserlaubnis, welche schriftlich zu beantragen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schreiber

Leiterin Stabsstelle Recht

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften | Straßen- und Tiefbauamt | Stabsstelle Recht

Telefon (03 51) 488 43 50 | Fax (03 51) 488 99 17 93 | 66.02@dresden.de
St. Petersburger Str. 9, 01069 Dresden | Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
strassen-tiefbauamt@dresden.de | www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 - Wir lieben Fragen

Bitte beachten Sie: Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

Landeshauptstadt Dresden - www.dresden.de

Adresse:

https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/strassenmusik_d115.php

letzte Änderung: 30.01.2020 11:58:39 Uhr

gedruckt am: 12.03.2020 14:42:20 Uhr

Straßenmusik, Straßenkunst & Straßenmalerei

Sondernutzung für Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei

Sondernutzung für Straßenmusik beantragen

Wer im Stadtzentrum Straßenmusik oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst ausüben will, benötigt eine Spielerlaubnis.

Benötigte Formulare

[Hier können Sie eine Spielerlaubnis erhalten](#)

[Here you can get a permission for busking](#)

[Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen - Bereich Straßenmusik](#)

Hilfreiche Infoblätter

[Informationsblatt zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst](#)

[Informationsblatt zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst_Englisch\(EN\)](#)

[Informationsblatt zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst_Polnisch\(PL\)](#)

[Informationsblatt zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst_Rumänisch\(RO\)](#)

[Informationsblatt zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik_Russisch\(RU\)](#)

[Informationsblatt zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik_Slowakisch\(SK\)](#)

[Informationsblatt zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik_Spanisch\(ES\)](#)

[Informationsblatt zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik_Tschechisch\(CZ\)](#)

Wichtige Links

[Spielbereiche für Straßenkunst im Themenstadtplan](#)

Zuständige Organisationseinheiten

[SG Straßenverw. sonst.Sondernutz. \(SONU\)](#)

Rechtliche Grundlagen

[Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst \(Satzung_Straßenkunst\)](#)

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden. (Sondernutzungssatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Zuständig:

- **Straßen- und Tiefbauamt**
 - **SG Straßenverw. sonst.Sondernutz. (SONU)**
-

Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei

Regelungen in der Landeshauptstadt Dresden

Wofür benötige ich eine Spielerlaubnis?

- Für Straßenmusik: musikalische Darbietungen durch Gesang und/oder durch Musikinstrumente
- Für andere hörbare Straßenkunst: künstlerische Darbietungen mit Musik durch Musikinstrumente und/oder Tonträger oder mit Geräuschen
- Stille Straßenkunst und Straßenmalerei benötigen keine Spielerlaubnis.
- Die Dresdner Satzung über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) vom 22. Juni 2017 regelt diese Anforderungen.

Wer benötigt eine Spielerlaubnis?

- einzelne Personen und Gruppen bis zu fünf Personen
- Gruppen mit mehr als fünf Personen müssen einen Antrag auf Sondernutzung im öffentlichen Raum stellen. Internet: www.dresden.de/sondernutzung

Wo kann ich spielen?

In festgelegten Spielbereichen. Wo sich diese befinden, zeigen die Abbildungen auf den folgenden Seiten.

Wie und wo kann ich die Spielerlaubnis erhalten?

Per Online-Antrag

Legen Sie sich unter www.dresden.de/strassenkunst ein persönliches Nutzerkonto an und wählen Sie den Ort, an dem Sie spielen möchten, sowie die Uhrzeit. Sie erhalten die Spielerlaubnis elektronisch. Die Internetseite ist für Smartphones optimiert, so dass Sie bequem von unterwegs und jederzeit Anträge stellen können.

Persönlich im Straßen- und Tiefbauamt

Sie können die Spielerlaubnis auch vor Ort im Straßen- und Tiefbauamt erhalten. Zuständig ist das Sachgebiet Straßenverwaltung (St. Petersburger Straße 9, 01067 Dresden, Zimmer K 226). Sprechzeiten: Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr; Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass Sie maximal nur einen Tag im Voraus

beantragen können.

Muss ich Geld bezahlen?

Nein.

Welche Einschränkungen gibt es?

- Es gibt keinen Anspruch darauf, dass der Spielbereich wirklich zur Verfügung steht.
- Vom 1. April bis 31. Oktober: Jeder Spielbereich darf nur einmal am Tag von Ihnen oder Ihrer Gruppe, auch nicht in einer anderen Zusammensetzung, genutzt werden.
- Vom 1. November bis 31. März: Jeder Spielbereich darf höchstens zweimal am Tag von Ihnen oder Ihrer Gruppe genutzt werden.

Wann darf ich spielen?

- Sie dürfen jeden Tag zwischen 9.30 und 22 Uhr jeweils von der halben bis zur vollen Stunde spielen.
- In bestimmten Spielbereichen gibt es Ruhezeiten, in denen nicht gespielt werden darf: Ruhezeiten sind jeden Tag von 13 bis 15 Uhr in den Spielbereichen 4, 5, 6, 7 und 17 sowie 33, 34, 35, 36 und 37

Was ist nicht erlaubt?

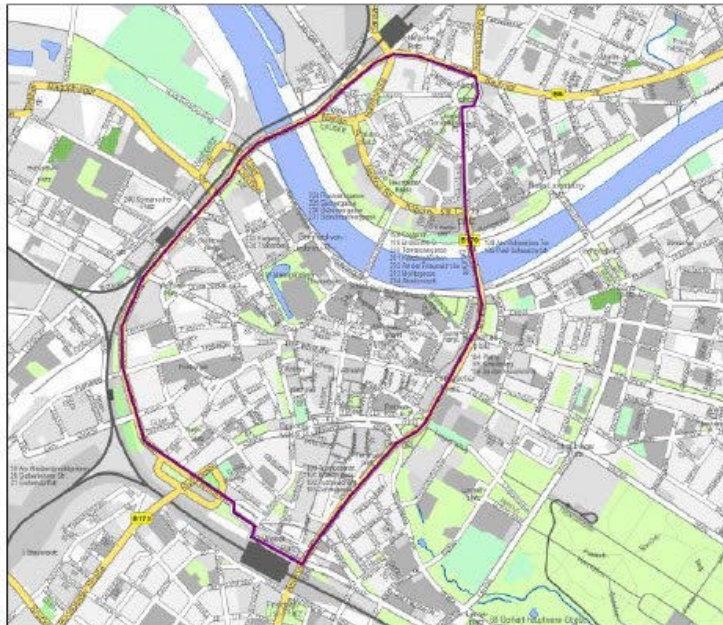
- die Weitergabe der Spielerlaubnis an andere Personen oder Gruppen
- Auftritte außerhalb der genehmigten Spielbereiche
- die Benutzung von Grünanlagen
- die Beeinträchtigung des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- die Belästigung anderer Personen, des ansässigen Gewerbes und von Bewohnern

Darf ich CDs, DVDs u. ä. verkaufen?

Ja. Bitte beachten Sie:

- Der Verkauf ist nur während der genehmigten Spieldauer erlaubt.
- Die Live-Musik bzw. der Auftritt muss im Vordergrund stehen und nicht der Verkauf.

Übersicht des Geltungsbereichs



Spielbereiche

Altmarkt und Neumarkt



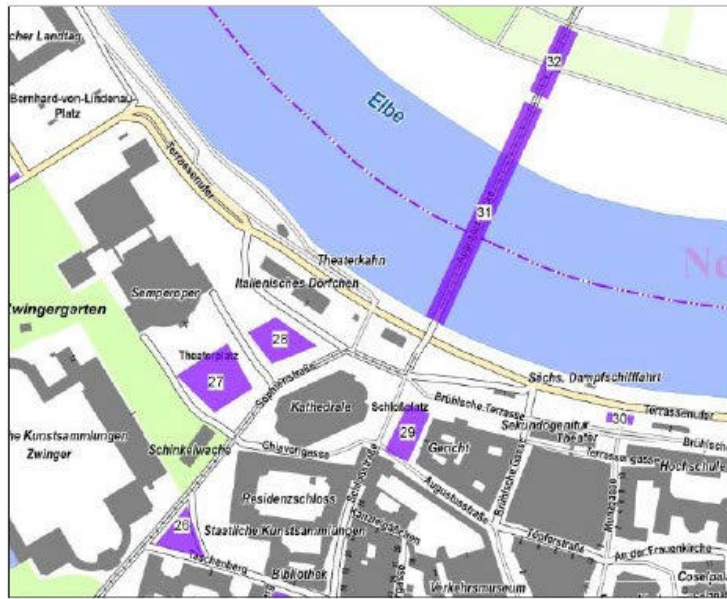
Hauptbahnhof und Prager Straße



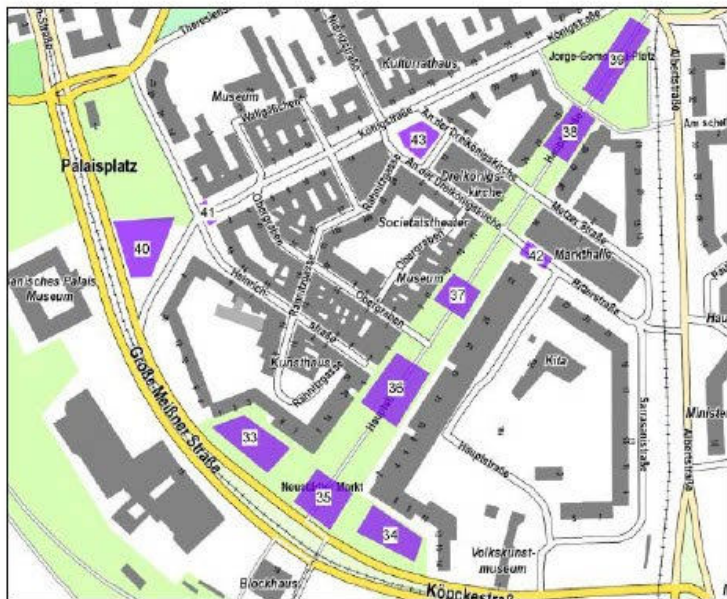
Postplatz und Zwinger



Theaterplatz, Schlossplatz und Augustusbrücke



Hauptstraße, Dreikönigskirche und Palaisplatz



World Trade Center und Annenkirche



Am Zwingerteich



Liste der Spielbereiche

- 1 – Wiener Platz Süd bis Brunnen
- 2 – Wiener Platz Südost bis zum Überweg der Gleise
- 3 – Wiener Platz/nördlich der Gleisanlage/östlich des Kugelhauses

- 4 – Prager Straße Süd zwischen Prager Straße 1a und 3
- 5 – Prager Straße Süd von Prager Straße 3b bis 5
- 6 – Prager Straße Mitte von Prager Straße 9 bis 11
- 7 – Prager Straße Nord/Treppe (zwischen Prager Straße 13 und 8)

- 8 – Dr.-Külz-Ring West
- 9 – Dr.-Külz-Ring Mitte und Pfarrgasse
- 10 – Altmarkt/Südseite
- 11 – Altmarkt/Nordseite
- 12 – Wallstraße/Ecke Wilsdruffer Straße
- 13 – Wilsdruffer Straße Mitte/nördlich der Gebäude Wilsdruffer Straße 20 bis 22
- 14 – Wilsdruffer Straßen Mitte/vor Kulturpalast
- 15 – Taschenberg zwischen Taschenbergpalais und Schlossstraße
- 16 – Jüdenhof

17 – Neumarkt/Lutherdenkmal

- 18 – Wilsdruffer Straße vor Stadtmuseum
- 19 – Weiße Gasse von Einmündung Kreuzstraße bis Ende Weise Gasse 3
- 20 – Gewandhausstraße
- 21 – Rathausplatz

Gelb markiert:

Ruhezeiten **jeden Tag** von 13 Uhr bis 15 Uhr
(Spielbereiche 4,5,6,7,17,33,34,35,36,37)

- 22 – Zahnsgasse
- 25 – Sophienstraße Süd
- 23 – Postplatz Südseite
- 24 – Postplatz Nordseite
- 25 – Sophienstraße Süd
- 26 – Taschenberg/östliche Sophienstraße
- 27 – Theaterplatz Südostseite
- 28 – Theaterplatzes Nordwestseite
- 29 – Schloßplatz Ostseite
- 30 – Terrassenufer vor Eingang Münzgasse
- 31 – Augustusbrücke Südseite
- 32 – Augustusbrücke Nordseite

- 33 – Neustädter Markt Westseite
- 34 – Neustädter Markt Ostseite
- 35 – Neustädter Markt Mitte
- 36 – Hauptstraße Mitte zwischen Hauptstraße 3a und 7
- 37 – Hauptstraße Mitte zwischen Hauptstraße 11 und 15

- 38 – Hauptstraße Nord zwischen Hauptstraße 29 und 35
- 39 – Jorge-Gomandai-Platz
- 40 – Palaisplatz
- 41 – Heinrichstraße/Ecke Königstraße (Gehweg)
- 42 – Ritterstraße
- 43 – Platz an der Dreikönigskirche
- 44 – Freiburger Platz
- 45 – Freiburger Straße zwischen Ammonstraße und Maternistraße (Gehweg)
- 46 – Am Zwingerteich (Gehweg)

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Straßen- und Tiefbauamt
Telefon (03 51) 4 88 43 01
Telefax (03 51) 4 88 43 75
E-Mail stadtverwaltung@dresden.de-mail.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

November 2017

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

Anhang 2: Informationen der Stadt Leipzig

9.3.2020

WEB.DE - Straßenmusik in Leipzig



FreeMail

Straßenmusik in Leipzig

Von: "Lutz Beyer" <lutz.beyer@leipzig.de>
An: [REDACTED]
Datum: 02.01.2020 12:48:36

Sehr geehrte Frau Kießig,

ihre Anfrage zur Erstellung einer Bachelorarbeit liegt mir vor.
Bezüglich der Fragen kann ich folgende Hinweise geben:

1. die Ausmaße der Straßenmusik in der Stadt (Zahl der Musiker, Musikrichtungen)

Es findet in Leipzig keine Registrierung von Straßenmusikern statt. Für das Gebiet der Leipziger Innenstadt kann von ca. 10-12 Straßenmusikern ausgegangen werden, welche regelmäßig bzw. fast täglich vor Ort sind.
Musikrichtungen: Folklore, Klassische Musik, Volksweisen aus den jeweiligen Herkunftsländern.

2. Auffälligkeiten, d.h. was ist (un)üblich?

Es spielen zu 3/4 Straßenmusiker aus dem südeuropäischen Raum (Rumänien, ehem. Jugoslawien, Slowakei)
Hierbei gibt es keine hohe Qualität der Darbietungen. (Mundharmonika, Akkordeon)

Dem gegenüber stehen Straßenmusiker mit durchaus hohem künstlerischen Anspruch und guter Qualität. (Klavier, Xylophon, Gitarre, Geige)
Diese Künstler sind regelmäßig von Zuhörern umgeben.

Alternativ gibt es Straßenkünstler mit selbstgebauten Klangkörpern (Trommeln, Blasinstrumente).

3. aktuelle Probleme

- Nichteinhaltung der Spielzeiten (max. 30 Minuten an einem Standort)
- Störung von Anwohnern, Gewerbetreibenden etc.
- Benutzung von elektr. Verstärkern
- Störung von religiösen Veranstaltungen (Gottesdienste, Motetten)
- Spielen innerhalb von Veranstaltungen ohne selbst Teil des Kulturprogramms zu sein (z.Bsp. Weihnachtsmarkt)

4. aktuelle Themen bezüglich Straßenmusik im Stadtrat

In Leipzig wird aktuell über eine neue/geänderte *Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig* beraten.
Diese soll noch im 1. Quartal 2020 beschlossen werden. Hier spielt das Thema Straßenmusik auch eine Rolle. Der Schutz religiöser Veranstaltungen soll einen höheren Stellenwert bekommen.

Rechtliche Grundlagen:

Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig
Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

www.leipzig.de/stadtrecht
www.leipzig.de/wegweiser

Seite des Stadtordnungsdienstes

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

PS: Für 2020 wünsche ich ihnen alles Gute und beste Gesundheit sowie Erfolg im Studium.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Beyer
Sachgebietsleiter

<https://3c.web.de/mail/client/mail/print;sessionid=7A9C2D094A62BEA9257758EDC9EFDF08-n1.bs37b?mailId=mai15e00f7655be01b1>

1/2

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Stadtordnungsdienst
Postanschrift: 04092 Leipzig
Hausanschrift: Prager Straße 118-136
04317 Leipzig
Tel.: 123 8635
Fax: 123 8679
E-Mail: lutz.beyer@leipzig.de
Internet: <http://www.leipzig.de>



FreeMail

Antwort: Aw: Straßenmusik in Leipzig

Von: "Lutz Beyer" <lutz.beyer@leipzig.de>
An: "Charlotte Kiessig" [REDACTED]
Datum: 13.02.2020 09:42:02

Sehr geehrte Frau Kissing,

anbei noch folgende Ergänzungen zu den einzelnen Fragen:

1. Gibt es Regelungen bezüglich einer max. Spieleranzahl pro Aufführung und Standort?

Nein, es gibt keine Regelung. Es kann ein Einzelner, eine Gruppe oder ein Chor auftreten. Die Anzahl der Spieler wird sich auch durch das Platzangebot bestimmen.
 Die Leipziger Innenstadt ist eher klein und eng und nicht so großflächig. Bekannt ist eine Personengruppe von 10-12 Mitgliedern welche als Chor/Gesangsgruppe auftreten.
 Größere Personengruppen traten nur im Rahmen von Veranstaltungen oder spontan als "Flashmob" auf.

2. Sind bestimmte Instrumente verboten?

nein, auch hierzu gibt es keine Festlegungen.

3. Ist die Verwendung von Tonwiedergabegeräten erlaubt?

Für Tonwiedergabegeräte und elektronische Verstärker gelten die Regeln der Polizeiverordnung und der Sondernutzungssatzung der Stadt Leipzig.

Polizeiverordnung:

§ 8 Straßenmusik

- (1) Durch Veranstaltung von Straßenmusik darf keine Belästigung für Anlieger bzw. Passanten erfolgen. Ferner dürfen insbesondere Gottesdienste in Kirchen, der Unterricht an Schulen sowie die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen nicht gestört werden.
- (2) Für Musikinstrumente, die nachweisbar bauartbedingt einen Verstärker benötigen, ist der Einsatz von Verstärkeranlagen bei Veranstaltungen von Straßenmusik bis zu einer maximalen Leistung von 20 Watt zulässig. Die für das jeweilige Gebiet maximal zulässigen Lärmpegelwerte sind einzuhalten. (Erlaubnisvorbehalt)
- (3) Eine Darbietung an einem Ort darf 30 Minuten nicht überschreiten. Nach jeder Darbietung ist der Standort um mindestens 200 Meter zu verlegen.
- (4) Die Darbietung von Straßenmusik ist täglich nur in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
- (5) Am Karfreitag, am Buß- und Bettag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist die Veranstaltung von Straßenmusik verboten.

Sondernutzungssatzung

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis, wenn der Fußgängerverkehr mindestens mit einer Breite von 1,30 m aufrechterhalten bleibt und das Blindenleitsystem nicht verstellt wird:
 1. der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und in Fußgängerzonen Recht, Sicherheit und Ordnung 3.2.1
 2. die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen (ausgenommen davon sind Gegenstände zur Ver- und Entsorgung in Verbindung mit Baumaßnahmen), sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht
 3. das Bereitstellen von Sammelgut auf den Gehwegen, das bei genehmigten Altmaterialsammelungen gesammelt wird
 4. das Auftreten von Straßenmusikanten und Straßenkünstlern ohne elektroakustische Verstärker und ohne einen längerzeitlichen Verbleib an einem Standplatz in Fußgängerzonen

gerzonen und auf Gehwegen.

(2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

4. Gibt es seitens der Stadt eigene Regelungen bezüglich des Verkaufs von Medien bzw. der Einnahme von Spenden?

Es gibt seitens der Stadtverwaltung Leipzig keine eigenen Regelungen .

Für weitere Fragen stehe ich gern unter 0341 123 8635 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Beyer
Sachgebietsleiter

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Stadtordnungsdienst
Postanschrift: 04092 Leipzig
Hausanschrift: Prager Straße 118-136
04317 Leipzig
Tel.: **0341 123 8635**
Fax: 123 8679
E-Mail: lutz.beyer@leipzig.de
Internet: <http://www.leipzig.de>



[Startseite](#) / [Bürgerservice und Verwaltung](#) / [Sicherheit und Ordnung](#) / [Regeln für Straßenmusik](#)

Regeln für Straßenmusik



© Pixabay, [CCO 1.0](#)

Straßenmusik (Musikdarbietungen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen der Innenstadt) erfreuen sowohl die Gäste als auch die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt. Sie tragen zu einer lobendigen, vielfältigen Atmosphäre bei, vor allem in der Innenstadt von Leipzig.

Die Anwohner, die Händler und Gewerbetreibenden sowie die Beschäftigten der Büros und Institutionen empfinden allerdings die Musik sehr schnell als Belästigung, wenn die Darbietung zu laut oder mit einer langen Verweildauer an einem Ort verbunden ist.

Straßenmusik wird nur dann als angenehme Bereicherung empfunden, wenn diese sich innerhalb vorgegebener Regeln abspielt. Das Ordnungsamt hat deshalb wichtige Fragen und Antworten zur Straßenmusik zusammengestellt, die für Sie als Musikerin/ Musiker von Interesse sein könnten.

WICHTIGE FRAGEN UND ANTWORTEN

[Alles anzeigen](#) / [Alles schließen](#)

Wann ist das Musizieren erlaubnisfrei, wann nicht?

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 der Satzung der Stadt Leipzig über [Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen \(PDF 198 KB\)](#) (Sondernutzungssatzung) ist Straßenmusik nur dann erlaubnisfrei, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie benutzen keine elektronischen Verstärkeranlagen.
- Sie verbleiben maximal 30 Minuten an einem Standort in Fußgängerzonen, auf Gehwegen oder in Grünanlagen.

Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist nur für Musikinstrumente zulässig, die nachweisbar bauartbedingt (zum Beispiel Keyboard, E-Gitarre) einen Verstärker benötigen, und nur bis zu einer Maximalleistung von 20 Watt. Allerdings ist dann für die Nutzung des Verstärkers eine **Erlaubnis** erforderlich.

Wo ist die Sondernutzungserlaubnis für den Einsatz von Verstärkeranlagen zu beantragen?

Die Sondernutzungserlaubnis beantragen Sie im Ordnungsamt, Veranstaltungsstelle.

Sie ist mit Auflagen, Bedingungen und Gebühren verbunden.

Wann wird eine Sondernutzung abgelehnt beziehungsweise untersagt?

Wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies erfordern.

Was ist verboten und was ist zu beachten?

Es gilt § 8 der [Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig \(PDF 95 KB\)](#) (PolVO).

Danach gelten folgenden Regeln:

- Durch Straßenmusik darf keine Belästigung für Anlieger beziehungsweise Passanten erfolgen. Ferner dürfen insbesondere Gottesdienste in Kirchen, der Unterricht an Schulen sowie die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen nicht gestört werden.
- Darbietungen sind bis zu einer maximalen Dauer von 30 Minuten gestattet. Danach besteht eine Verpflichtung zum Standortwechsel um mindestens 200 Meter.
- Straßenmusik ist täglich nur in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 22:00 Uhr zulässig. Am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist Straßenmusik verboten.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Regelungen?

Die [Polizei](#) und das [Ordnungsamt](#) führen Kontrollen durch. Ihre Hinweise sind zu befolgen. Verstöße können zur Untersagung und weiteren Konsequenzen führen.

Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen?

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 [Sächsisches Straßengesetz](#) (SächsStrG) handelt, wer entgegen der Sondernutzungssatzung eine öffentliche Straße benutzt oder trotz Untersagung eine öffentliche Straße durch Sondernutzung in Anspruch nimmt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

Verstöße gegen § 8 der [Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig \(PDF 95 KB\)](#) können nach § 19 Absatz 2 der Polizeiverordnung mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.



Bitte beachten Sie unseren [Datenschutzhinweis](#).

English Version

Die Informationen dieser Webseite stehen in englischer Sprache zur Verfügung: [Street music regulations \(PDF 227 KB\)](#).

Anhang 3: Informationen der Stadt Chemnitz

9.3.2020

WEB.DE - Antw: Wtrlt: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

Antw: Wtrlt: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "Daniel Pohlers" <Daniel.Pohlers@stadt-chemnitz.de>
An: [REDACTED]
Datum: 09.01.2020 15:17:13

Sehr geehrte Frau Kießig,

für Ihre Anfrage dürfen wir uns bedanken und können diese für Ihre Bachelorarbeit wie folgt beantworten.

Die Nutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch stellt gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 SächsStrG i.V.m. §§ 2 und 3 Sondernutzungssatzung der Stadt Chemnitz eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Die Begriffe öffentliche Straße sowie Gemeingebrauch werden dabei in den §§ 2 und 14 des Sächsischen Straßengesetzes definiert.

Gemäß § 4 SächsGemO i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 4 kann die Gemeinde durch Satzung bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnispflicht befreien und/oder die Ausübung regeln.

In der Sondernutzungssatzung der Stadt Chemnitz, abrufbar unter www.chemnitz.de, werden Sie aber keine Regelungen zur Straßenmusik finden.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass Straßenmusik in Chemnitz fast ausschließlich mobil durch eine oder wenige Personen mit einem Instrument und ohne Aufbauten wie Stühle, Tische oder Pavillons durchgeführt wird. Die Straßenmusik wird in aller Regel zudem unter dem freiwilligen Angebot einer Spende ausgeführt (kein Verkauf).

Da die Fußgängerzonen insbesondere dem Zweck der Kommunikation und des Aufenthaltes dienen, liegt in diesem Falle ein sogenannter erlaubnisfreier „kommunikativer Gemeingebrauch“ vor und stellt somit keine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Eine Unterscheidung zwischen dem kommunikativen Gemeingebrauch und einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung ist immer vom Einzelfall abhängig (Anzahl Personen, Flächenbedarf, Aufbauten, Verkauf).

Im Falle einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung wäre eine vorherige Antragstellung sowie Erlaubniserteilung vor Durchführung der Straßenmusik zwingend notwendig (vgl. § 18 Abs. 1 SächsStrG, § 3 Abs. 1 Sondernutzungssatzung). Bei einem Verkauf von Tonträgern wären zudem gewerberechtliche Belange zu beachten (Reisewerbekarte).

Unabhängig einer erlaubnisfreien oder erlaubnispflichtigen Sondernutzung ist bei Durchführung von Straßenmusik der § 8 der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz zu beachten:

§ 8 Schutz vor Lärmbelästigung

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, sofern sie genehmigt wurden,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

Bei weiteren Fragen zur Genehmigungspflicht können Sie sich an mich persönlich wenden. Bei Fragen zu praxisnahen Erfahrungen können Sie sich gern an meinen Kollegen Herrn Schwarz aus dem Ordnungsamt wenden (0371/488-3270).

<https://3c.web.de/mail/client/mail/print?sessionId=7A9C2D094A62BEA9257758EDC9EFDF08-n1.bs37b?mailId=tmal15e83da4bf312121>

1/3

9.3.2020

WEB.DE - Antw. Writ: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Wir wünschen Ihnen für die Erstellung der Bachelorarbeit viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniel Pohlert
SB Straßenverkehrsrecht/ Veranstaltungen

Stadt Chemnitz
Tiefbauamt/Verkehrsbehörde
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Tel. 0371/488-7788
Fax: 0371/488-6696
E-Mail: daniel.pohlert@stadt-chemnitz.de
Internet: www.chemnitz.de

Hinweis zur Übertragung von Daten an die Stadt Chemnitz:
Bei der Kommunikation über E-Mail ist zu beachten, dass die
Informationen auf dem Transportweg von Unbefugten zur Kenntnis genommen,
verfälscht oder gelöscht werden können. Informationen zur Übermittlung
vertraulicher Daten finden Sie unter
http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt_elektronischer_zugang.html.



FreeMail

Antw: Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "Daniel Pohlers" <Daniel.Pohlers@stadt-chemnitz.de>
An: [REDACTED]
Datum: 13.02.2020 17:42:26

Sehr geehrte Frau Kießig,

bezüglich Ihrer aufgeworfenen Fragen erhalten Sie nachfolgend eine kurze Beantwortung.

1. Wo ist die Grenze zwischen erlaubnisfreier und erlaubnispflichtiger Sondernutzung? Gibt es dafür ein Beispiel?

Eine Grenze ist schwer definierbar und kann nur am Einzelfall entschieden werden. Bei einer größeren Gruppe mit diversen Aufbauten (kleine Bühne, Tische Stühle) können Sie aber von einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung ausgehen.

2. Welche Gebühren fallen im Rahmen einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung an? Wo gibt es entsprechende Regelungen?

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Chemnitz beinhaltet keine Regelungen zur Straßenmusik. Im Falle einer Erlaubniserteilung könnte man aber die Tarifstelle 22 der Anlage 1 (Sonstige Informationsstände, Veranstaltungen täglich) anwenden: Zone 1 -> 33,23 €/ täglich

3. Gibt es Regelungen bezüglich einer max. Spieleranzahl pro Aufführung und Standort?

Nein.

4. Gibt es eine Begrenzung der Spieldauer (Minuten) bzw. darf nur in bestimmten Zeiträumen gespielt werden?

Nein. Zu beachten ist aber der § 8 (1) Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz.

5. Muss nach einer bestimmten Zeit ein Standortwechsel erfolgen? Wie weit muss der neue Standort vom alten entfernt sein?

Nein. Dabei gilt wieder, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden dürfen. Dies kann also von Örtlichkeit zu Örtlichkeit variieren.

6. Gibt es Ruhezeiten? Ist das Spielen an Sonn- und Feiertagen gestattet?

Gemäß § 7 Polizeiverordnung darf in der Nachtzeit von 22.00 - 06.00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört werden. Das Spielen an Sonn- oder Feiertagen ist möglich.

7. Sind bestimmte Orte der Stadt von der Straßenmusik ausgeschlossen (Verbot)?

Unter Beachtung des § 8 (2) Polizeiverordnung ist das Spielen bzw. die Nutzung von Flächen während anderer Veranstaltungen nicht möglich.

8. Gibt es seitens der Stadt eigene Regelungen bezüglich des Verkaufs von Medien bzw. der Einnahme von Spenden?

Für den Verkauf wird eine Reisegewerbekarte benötigt. -> Für weitere/ konkretere Informationen müssten Sie sich nochmal an unsere Gewerbeabteilung wenden.
Bezüglich der Einnahme von Spenden gibt es keine Regelungen.

Gern können Sie mich auch nochmal telefonisch kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

<https://3c.web.de/mail/client/mail/print;sessionid=7A9C2D994A62BEA9257758EDC9EFDF98-n1.bs37b?mailId=tmal15f303dfc2be9ca>

1/2

Im Auftrag

Daniel Pohlens
SB Straßenverkehrsrecht/ Veranstaltungen

Stadt Chemnitz
Tiefbauamt/Verkehrsbehörde
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Tel. 0371/488-7788
Fax: 0371/488-6696
E-Mail: daniel.pohlens@stadt-chemnitz.de
Internet: www.chemnitz.de

Hinweis zur Übertragung von Daten an die Stadt Chemnitz:
Bei der Kommunikation über E-Mail ist zu beachten, dass die
Informationen auf dem Transportweg von Unbefugten zur Kenntnis genommen,
verfälscht oder gelöscht werden können. Informationen zur Übermittlung
vertraulicher Daten finden Sie unter
http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt_elektronischer_zugang.html.

Anhang 4: Informationen der Stadt Düsseldorf

9.3.2020

WEB.DE - Antwort: WG: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

Antwort: WG: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: juergen.weegen@duesseldorf.de
An: [REDACTED]
Datum: 16.12.2019 09:35:55

Guten Morgen Frau Kießig,

Ihre Fragen kann ich zusammengefasst wie folgt beantworten:

In Düsseldorf ist es Straßenmusikern grundsätzlich erlaubt in der Öffentlichkeit ohne besondere verkehrliche Genehmigung zu musizieren. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Spielregeln für Straßenmusiker beachtet werden. Diese schließen aber z.B. den Einsatz von bestimmten Musikinstrumenten aus (vgl. sie bitte unter https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt32/ordnungsamt/OSD/Flyer_Strassenmusik_2016_blaue_web.pdf).

Diese Spielregeln finden auch außerhalb der Innenstadt/Altstadt ihre Anwendung, was nun durch Ratsbeschluss ab 01.01.2020 auch offiziell wird. Bisher wurde es außerhalb der Altstadt geduldet.

Gegen das Sammeln von Spenden, wenn diese beispielsweise durch Spendendose, Herumgehen mit Hut etc. spricht dann grundsätzlich auch nichts. Ein kommerzieller Verkauf hingegen von beispielsweise Musik CD's ist im öffentlichen Straßenraum nicht zulässig.

Es werden hier keine Statistiken über Musikrichtungen, Anzahl der Musiker etc. geführt.

Aktuelle Probleme oder besondere Auffälligkeiten sind nicht zu vermelden; die Regeln werden meistens eingehalten. Wenn dennoch Schwierigkeiten auftreten sollten (z.B. zu laut, zu lange an einem Standort oder dass Darbietungen durch größeres Zuschauerinteresse evtl. zu verkehrlichen Behinderungen/Einschränkungen durch Menschentrauben führen sollten) würde unser Außendienst eine entsprechende Ansprache vor Ort vornehmen und das regeln. Das funktioniert meistens gut; ein Platzverweis o.ä. muss sehr selten ausgesprochen werden.

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an sondernutzung.ordnungsamt@duesseldorf.de.

Viel Erfolg für Ihre Bachelorarbeit!

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Jürgen Weegen

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
32/32 - Sondernutzungen
Worringer Straße 111
40210 Düsseldorf

Tel. +49-211-89-93275
Fax +49-211-89-29239
E-Mail: juergen.weegen@duesseldorf.de
<http://www.duesseldorf.de>



**Düsseldorf feiert 30 Jahre
UN-Kinderrechtskonvention!**

Weitere Infos unter: www.kinderrechte-duesseldorf.de



FreeMail

Antwort: WG: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: Stefan.Weuthen@duesseldorf.de
An: [REDACTED]
CC: 32/32%DUESSELDORF%HUB@itk.local
Datum: 02.01.2020 14:21:11

Guten Tag Frau Kiessig,

ihnen ein gutes 2020.

Ihre Anfrage vom 16.12.2019 wurde zuständigkeitshalber an das Ordnungsamt weitergeleitet.

Gerne gebe ich Ihnen Informationen zu dem Themenbereich Straßenmusik:

Auf Grundlage der Sondernutzungssatzung der Stadt Düsseldorf (hier § 6 Abs. 5) handelt es sich bei Straßenmusikanten um eine Erlaubnisfreie Sondernutzung. Bitte beachten sie dabei das sie im Internet derzeitig nur die veraltete Version der Satzung finden. Die Satzung wurde novelliert und trat in der überarbeiteten Version erst gestern in Kraft!

In den Fußgängerzonen des Stadtgebietes darf auf Grundlage der o.a. Satzung in den Zeiten von 10.00 Uhr - 21.30 Uhr musiziert werden. Es darf jeweils mit der vollen Stunden beginnend eine halbe Stunde lang gespielt werden; die nachfolgenden 30 Minuten sind dann Ruhezeiten. Die Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten sowie elektronischer Wiedergabegeräte und Verstärker ist untersagt.

Nach der Aufführung ist der Standort zu wechseln und es darf nächstens in einem Abstand von 200 m zum ursprünglichen Standort weitergespielt werden.

1. die Ausmaße der Straßenmusik in der Stadt (Zahl der Musiker, Musikrichtungen)
Statistiken werden zu diesem Thema -soweit es mir bekannt ist- nicht geführt, eine Information dazu ist mir daher nicht möglich.
2. Auffälligkeiten, d. h. was ist (un)üblich?
Überwiegender Kernbereich ist trotz der Größe des Stadtgebietes von Düsseldorf nach wie vor die Innenstadt/Altstadt. Dort sind Straßenmusiker in der Regel am Häufigsten anzutreffen.
3. (aktuelle) Probleme- In der Regel funktioniert das kooperative Zusammenspiel zwischen den Straßenmusikanten und den Einsatzkräften des OSD gut. Falls dies einmal nicht so ist, also in den Fällen wo der Straßenmusiker sich nicht an die o.a. Spielregeln hält kann ggfs. ein Einschreiten des Ordnungs- und Servicedienstes (OSD) des Ordnungsamtes erforderlich werden. Exemplarisch kann dies in den Fällen von eigenen Feststellungen erfolgen oder bspw. aufgrund der Hinweise von Bürgern und/oder ansässigen Gewerbetreibenden.
4. aktuelle Themen bezüglich Straßenmusik im Stadtrat liegen nicht vor.

Sollten sie evtl. weitere Rückfragen zu diesem Thema haben wenden sie sich bitte direkt an sondernutzung.ordnungsamt@duesseldorf.de

Freundliche Grüße
Im Auftrag
Weuthen
Teamleitung

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abteilung Sondernutzung öffentlicher Straßenraum (32/32)
Worringer Straße 111
40210 Düsseldorf
Tel. +49-(0)211-89-93693
Fax +49-(0)211-89-29239
E-Mail: stefan.weuthen@duesseldorf.de



FreeMail

Antwort: Anfrage zur Straßenmusik

Von: Stefan.Weuthen@duesseldorf.de
An: [REDACTED]
CC: 32/32%DUESSELDORF%HUB@itk.local
Datum: 12.02.2020 13:51:12

Guten Tag Frau Kiessig,

zu Frage 1:
Es gibt aktuell keine Begrenzung der maximalen Spieleranzahl.

Aus der Praxis:
Grundsätzlich sollte die Anzahl in einem angemessenen Verhältnis zur Fläche stehen, welche bespielt wird. Würde dies nicht beachtet, könnte dies ggfs. ein Einschreiten des Ordnungs- und Servicedienstes nach sich ziehen.

Zu Frage 2 (vgl. bitte meine Hinweise vom 02.01.2020)
In den **Fußgängerzonen des Stadtgebietes** darf auf Grundlage der Sondernutzungssatzung der Stadt Düsseldorf sowie den Spielregeln für Straßenmusikern (https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt32/ordnungsamt/OSD/Flyer_Strassenmusik_2016_blaue_web.pdf) in den Zeiten von 10.00 Uhr - 21.30 Uhr musiziert werden. So gilt umgekehrt, in allen anderen Bereichen darf nicht musiziert werden!

Freundliche Grüße
Im Auftrag
Weuthen
Teamleitung

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abteilung Sondernutzung öffentlicher Straßenraum (32/32)
Worringer Straße 111
40210 Düsseldorf
Tel. +49-(0)211-89-93693
Fax +49-(0)211-89-29239
E-Mail: stefan.weuthen@duesseldorf.de

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit
Live close Feel free

**Nicht irgendeine Stadt.
Nicht irgendein Job.**

Bewirb dich jetzt für 2020: www.duesseldorf.de/ausbildung



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Spielregeln für Straßenmusikanten in der Innenstadt

Rules for street musicians in the inner city

*Règles du jeu pour les musiciens
ambulants dans le centre-ville*

Las reglas de actuación para los músicos
callejeros en el centro de la ciudad

*Правила игры на музыкальных инструментах
в центре города для уличных музыкантов*

Reguli pentru muzicanții străzii în centrul
orașului



:DÜSSELDORF



Straßenmusikanten beleben mit ihrem Spiel unsere Innenstadt

Was jedoch den kurzverweilenden Zuhörer erfreut, kann für Anlieger und dort dauerhaft arbeitende Mitbürger auch zur Plage werden. Die Stadtverwaltung informiert Sie deshalb über einige „Spielregeln“.

1. In den Fußgängerzonen der Innenstadt (siehe Karte auf der Rückseite) darf überall musiziert werden.
2. Musiziert werden darf zwischen 10.00 und 21.30 Uhr und zwar beginnend mit der vollen Stunde jeweils eine halbe Stunde lang. Die zweiten 30 Minuten jeder Stunde sind also Ruhezeit. Nach der Aufführung ist der Standort zu wechseln und es darf nächstens in einem Abstand von 200 Meter zum ursprünglichen Standort weitergespielt werden.
3. Die Benutzung besonders lauter oder störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt, dies gilt vor allem für:
 - Schlagzeug, Trommeln und ähnliche Rhythmusinstrumente
 - Dudelsackpfeifen und ähnliche Blasinstrumente
4. Elektronische Verstärker und Wiedergabeberäte dürfen nicht benutzt werden.
5. Diese Spielregeln gelten auch für das jedermann zugängliche Privatgelände, wenn sich Auswirkungen auf **den öffentlichen Straßenraum ergeben**.

Wir bitten, diese wenigen „Spielregeln“ zu beachten. Die Ordnungsbehörde muss sonst einschreiten. Sie kann musikalische Darbietungen auch dann unterbinden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Vermeidung von Belästigungen erforderlich ist. Die Rechtsgrundlagen dieser Spielregeln sind:

§§ 3, 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes,
§ 18 des Straßen- und Wegegesetzes – in den jeweils gültigen Fassungen –, in Verbindung mit dem
§ 6 der Düsseldorfer Straßenordnung sowie
§§ 2 und 6 Nr. 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Landeshauptstadt Düsseldorf

Anhang 5: Informationen der Stadt Dortmund

9.3.2020

WEB.DE - Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "B0xL181zro_f0xL181zr_Anregungen,_Beschwerden_und_Chancengleichheit"@stadtdo.de
An: [REDACTED]
Datum: 17.12.2019 15:24:42

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Sehr geehrte Frau Kießig,

bezüglich Ihrer Anfrage zu Straßenmusikern kann ich Ihnen mitteilen, dass es klare Regeln für das Musizieren im Innenstadtbereich von Dortmund gibt. Die Regeln können diesem PDF entnommen werden.

https://www.dortmund.de/media/p/umweltamt/downloads_umweltamt/Strassenmusik_Flyer.pdf

Weitere Informationen können wir Ihnen, nach Rücksprache mit dem Ordnungs- und Umweltamt, nicht geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marc Belker

Bürgerdienste
Büro für Anregungen, Beschwerden und Chancengleichheit
A 001
Südwall 2-4
44122 Dortmund
Telefon: (0231) 50-1 00 00
Fax : (0231) 50-1 01 20
buengerbuero@dortmund.de

9.3.2020

WEB.DE - WG: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

WG: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: andrea.bednarz@stadtdo.de
An: [REDACTED]
CC: mbelker@stadtdo.de
Datum: 18.02.2020 12:02:47

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Umweltamt

Ergänzung Straßenmusik in Dortmund

Sehr geehrte Frau Kiessig,

zu Punkt 1:

Nein, gibt es nicht. Falls es im konkreten Einzelfall jedoch zu einer Behinderung von Passantenströmen kommen sollte, wird eingeschritten.

zu Punkt 2:

Nein, ein Verbot von bestimmten Instrumenten gibt es nicht.

zu Punkt 3:

Dies weiß ich (vom Umweltamt) leider nicht.

@Herr Belker: Können Sie diesen Punkt evtl. beantworten?

Wäre es möglich, Ihre fertige Bachelorarbeit auch einmal lesen zu können?

Es wäre ja für uns auch sehr interessant zu erfahren, wie andere Städte mit dem Thema umgehen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Bednarz
Umweltamt
Immissionsschutz
Brückstr. 45
44122 Dortmund
Telefon: 0231-50 27 655
Fax : 0231-50 25428



FreeMail

Anfrage zu Einnahmen durch Straßenmusik

Von: "B0xL181zro_f0xL181zr_Anregungen,_Beschwerden_und_Chancengleichheit"@stadtdo.de
An: [REDACTED]
Datum: 20.02.2020 07:48:24

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Sehr geehrter Frau Kießig,

wir haben uns bezüglich Ihrer Frage zu Spenden und dem Verkauf von Medien an das Ordnungsamt gewandt, um hier nach den Regelungen für die Stadt Dortmund zu fragen. Wir haben die folgenden Auskünfte erhalten.

Bei der Stadt Dortmund gibt es keine weiteren Regelungen für den Verkauf von Medien und Einnahmen von Spenden. Die Ordnungsbehörde benötigt weder den Nachweis, wie viel Geld eingenommen wurde, noch ist eine Gewerbeanmeldung oder Reisegewerbekarte erforderlich.

Wenn einzelne Straßenmusikanten (kommt in Dortmund nur selten vor) CD's ihrer Künste "begleitend" anbieten, ist das ebenfalls in Ordnung und unterliegt keinen besonderen Regelungen gegenüber der Stadt Dortmund. Nur für den Fall, dass quasi gar nicht musiziert wird und ausschließlich Verkäufe von Medien stattfinden, wäre das anders zu beurteilen. Das ist aber in Dortmund bislang nicht der Fall gewesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marc Belker

Büro für Anregungen, Beschwerden und Chancengleichheit
Südwall 2-4
44122 Dortmund
Telefon: (0231) 50-1 00 00
buergerbueero@dortmund.de

Уважаеми улични музиканти,

Вашата музика е богатство за нашият град!
За едни може да е приятно, но за други е смущаващ фактор. Ежедневното продължително слушане на музиката се отразява негативно върху живущите и работещите в непосредствена близост.

За да се избегне въвеждането на разрешително, което в момента не е необходимо, нашият град поставя следните правила:

- Уличните музиканти могат да започнат с програмата си на всеки пълен час, в продължение на 30 мин. След което се налага задължителна спазване на половинчасова тишина.
- След налагането на мярка от органите на реда, следва да се преместите на друго място. Новото местоположение трябва да е отдалечено на минимум 150 метра от първоначалното Ви място.
- Ползването на площи, предназначени за организирани мероприятия, е забранено за уличните музиканти.
- Забранява се използването на усилватели и микрофони.



Моля, съобразявайте се с тези правила!

В противен случай ще Ви бъдат наложени глоби. В някои случаи може да Ви се конфискуват инструментите.

Законови разпоредби:

§ 10 LimschG NRW
§§ 14, 18 StrVG NRW

Благодарим за Вашето разбиране!

Лице за контакт:

Service- und Bürgertelefon des Ordnungsamtes
Telefon за жители (0231) 50-2 88 88

Stimate muzicante, stimați muzicanți!

Muzica dumneavoastră ne înalțește orașul!
Ceea ce pe unii îi bucură, pe alții în schimb îi deranjează. Ascultatul muzicii de stradă poate fi foarte deranjant pentru locuitorii sau pentru cei care lucrează în zonă.

Pentru a putea permite în continuare muzica de stradă în Dortmund fără autorizație, am stabilit câteva reguli:

- Este permis să cântați câte o jumătate de oră începând cu ora fixă. Următoarele 30 de minute ale orei în care ați început să cântați sunt program de liniște, deci nu vă este permis să cântați în continuare (de exemplu: 11:00–11:30 muzica, 11:30–12:00 pauză).
- După ce ați cântat sau la cererea personalului autorizat al orașului Dortmund sau al poliției trebuie să schimbați locul pentru a vă continua activitatea. Locul nou ales trebuie să fie la cel puțin 150 de metri distanță față de ultima locație.
- În spațiile în care au loc activități autorizate în prealabil (piețe săptămânale, demonstrații etc.) nu este permisă muzica de stradă.
- Este interzisă folosirea amplificatoarelor electronice și a oricărei fel de aparatură electronice (casetofoane, boxe etc.).



Vă rugăm să respectați aceste reguli!

Altfel suntem nevoiți să acordăm amenzi și avertismente. În anumite cazuri este chiar posibilă confiscarea temporară a instrumentelor.

Baze legale:

§ 10 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW/ legea landului NRW pentru protecție de emisii fonice (LimschG NRW)
§§ 14, 18 Straßen- und Wegegesetz NRW/ legea landului NRW pentru străzi și drumuri (StrVG NRW)

Vă mulțumim anticipat pentru înțelegere.

Orașul Dortmund

Oficiul de contact:

Service- und Bürgertelefon des Ordnungsamtes/telefonul de serviciu al biroului de ordine și liniște publică
Tel. (0231) 50-2 88 88



*Musik
in der City*

Regeln für Straßenmusik
in der Innenstadt



Liebe Straßenmusikerinnen, liebe Straßenmusiker,

Ihre Musik liebt unsere Stadt!

Was den einen erfreut, ist des anderen Leid. So kann das stundenlange Hören von Straßenmusik für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für Berufstätige sehr störend wirken.

Um Straßenmusik in unserer Stadt weiterhin erlaubnisfrei möglich zu machen, haben wir folgende „Spielregeln“ aufgestellt:

- Musikiert werden darf beginnend mit der vollen Stunde jeweils eine halbe Stunde lang. Die zweiten 30 Minuten jeder Stunde sind Ruhezeit, also spielfrei zu halten.
- Nach dem Musizieren bzw. nach Aufforderung durch Vollzugsdienstkräfte der Stadt Dortmund und der Polizei ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 150 m vom vorherigen Standort entfernt sein.
- Auf Flächen, auf denen genehmigte Veranstaltungen stattfinden, ist Straßenmusik grundsätzlich nicht gestattet.
- Elektronische Verstärker und Tonwiedergabegeräte dürfen nicht verwendet werden.



Bitte beachten Sie diese wenigen Regeln.

Andernfalls können Verwarngelder oder Bußgelder erhoben werden. Auch die vorübergehende Einziehung von Instrumenten ist in besonderen Fällen möglich.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LimschG NRW)
§§ 14, 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrVG NRW)

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Ihre Stadt Dortmund

Ansprechpartner:

Service- und Bürgertelefon des Ordnungsamtes
Tel. (0231) 50-2 88 88

Dear Street Musicians,

Your music adds vibrancy to our City!

But what is a pleasure for some is a bane for others. And having to listen to street music for hours at a time can be a source of considerable annoyance to local residents and the working population.

With the aim of continuing the policy of allowing busking without a permit we have set out the following "game rules":

- Music may only be played from the beginning of the hour for a period of 30 minutes. The second 30 minutes of the hour is a period of rest, i.e. music is not to be played.
- A new location must be sought once the period of music has finished and/or when the Dortmund city wardens or police make a corresponding request. This new location must be at least 150 m away from the previous one.
- Street music is not permitted in areas where authorised events are being staged.
- The use of electronic amplifiers and sound reproduction equipment is not permitted.



Your adherence to this short set of rules would be greatly appreciated!

Fines or other penalties may otherwise be imposed. In certain cases instruments may even be temporarily confiscated.

These guidelines are based on:

Section 10 NRW Pollution Control Act (LimschG NRW)
Sections 14 and 18 NRW Road- and Pathway Law (StrVG NRW)

We would like to thank you for your kind cooperation in this matter.

City of Dortmund

For more information please contact:

Service and Citizens' Telephone at the Public Order Offices
Tel. (0231) 50-2 88 88

Chers musiciennes de rue, chers musiciens de rue,

Votre musique met de la vie dans notre ville !

Ce qui fait le bonheur des uns fait le malheur des autres. Ainsi, entendre de la musique de rue pendant des heures peut être très gênant pour les riverains et riveraines ainsi que pour la population active.

Afin de continuer à rendre la musique de rue possible sans autorisation dans notre ville, nous avons établi les « règles de jeu » suivantes :

- Il est permis de jouer de la musique à partir de chaque heure pleine, et ce pendant une demi-heure. La deuxième demi-heure de chaque heure est un temps de repos, donc il ne faut pas jouer pendant ce temps.
- Après avoir joué de la musique ou après une injonction des forces de l'ordre de la Ville de Dortmund et de la police, il convient de changer d'emplacement. Le nouvel emplacement doit se trouver à au moins 150 m de l'emplacement précédent.
- Dans les espaces où des événements autorisés se déroulent, la musique de rue n'est en principe pas autorisée.
- Il est interdit d'utiliser des amplificateurs électroniques et reproducteurs sonores.



Veuillez respecter ces quelques règles !

Sinon, des frais d'avertissement ou des amendes pourront être prélevés. De même, la saisie temporaire d'instruments est possible dans des cas particuliers.

Fondements juridiques :

§ 10 de la loi relative à la protection contre les immissions du land de Rhénanie du Nord-Westphalie (LimschG NRW)
§§ 14, 18 de la loi relative aux routes et aux sentiers du land de Rhénanie du Nord-Westphalie (StrVG NRW)

Nous vous remercions de votre compréhension.
La Ville de Dortmund

Interlocuteur :

Téléphone de service et des citoyens de l'Office de police administrative générale et spéciale
Tel. (0231) 50-2 88 88



STADTLIBEN

Straßenmusik in der Innenstadt: Neuer Anlauf mit alten Spielregeln

26.02.2019

Die seit 2015 geltenden "Spielregeln" für Straßenmusik sollen beibehalten werden. Durch den Einsatz des Kommunalen Ordnungsdienstes konnte eine weitgehende Akzeptanz der "Spielregeln" erzielt werden – sowohl durch die Musizierenden als auch durch die Anlieger. Kontrollen wird es weiter geben.



(/media/bilder/_einmalig/archiv_einmalig/2018_einmalig/01_2018/Strassenmusiker.jpg)

Eine Verbotzone für Straßenmusik wird es nicht geben

Bild: Dortmund-Agentur / Finn Seroeka

Seit Mai 2015 gelten in Dortmund einige "Spielregeln" für Straßenmusik. Im vergangenen Jahr wurden sie aufgrund vermehrter Anlieger-Beschwerden auf den Prüfstand gestellt und eine Evaluationsphase mit intensiveren Kontrollen beschlossen.

Der Verwaltungsvorstand hat sich in seiner Sitzung am 26. Februar 2019, mit der Auswertung der Evaluation befasst und schlägt dem zuständigen Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vor, die ursprünglichen Spielregeln beizubehalten. Umwelt- und Ordnungsverwaltung werden die Beschwerdelage zur Straßenmusik weiter beobachten. Der Kommunale Ordnungsdienst wird seine Kontrollen aufrechterhalten.

Die Spielregeln lauten:

- Musiziert werden darf je eine halbe Stunde lang, beginnend mit der vollen Stunde – ohne elektronische Verstärker oder Tonwiedergabegeräte.
- Anschließend ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 150 Meter vom vorherigen Standort entfernt sein.
- Auf Flächen, auf denen genehmigte Veranstaltungen stattfinden, ist Straßenmusik grundsätzlich nicht gestattet.

Vorgeschichte

Im Jahr 2017 hatten sich Beschwerden über Lärmbelästigungen durch Straßenmusik gehäuft. Vor allem Anlieger des Westenhellweges beklagten sich darüber, dass die Straßenmusikerinnen und -musiker die Ruhezeit nicht einhalten und viele Darbietungen zu laut seien. Die Umwelt- und Ordnungsverwaltung nahm dies im Januar 2018 zum Anlass, den Umgang mit Straßenmusik in der Dortmunder City kritisch zu überprüfen und eine Neuregelung anzuregen. Dies mündete in den Vorschlag einer straßenmusikfreien Zone auf dem Westenhellweg. Dem sind die politischen Gremien nicht gefolgt. Stattdessen wurden verstärkte Kontrollen bis Ende 2018 beschlossen.

Ergebnis der Evaluationsphase

Durch den Einsatz des Kommunalen Ordnungsdienstes konnte eine weitgehende Akzeptanz der "Spielregeln" erzielt werden – sowohl durch die Musizierenden als auch die Anliegerinnen und Anlieger. Trotz deutlich verstärkter Kontrollen im Jahr 2018 (362 im Vergleich zu 142 im Vorjahr) stieg die Anzahl der Belehrungen nur geringfügig (+15 Prozent); das gleiche gilt für die Anzahl der Verwarnungsgelder und Ordnungswidrigkeitenanzeigen (+16 Prozent).

Das bedeutet: Die seit Mai 2015 geltenden Spielregeln sind mittlerweile weitestgehend bekannt. Die ganz überwiegende Zahl der Musizierenden hält sich daran. In erster Linie wird erfolgreich mit Aufklärung und Beratung gearbeitet, nur selten werden Verwarnungsgelder erhoben oder Anzeigen erstattet.

Auch die Anzahl der Beschwerden ging zurück. Über die Hälfte der 2018 beim Ordnungsamt eingegangenen Beschwerden stammen von einem einzigen Anlieger des Westenhellweges. Die von Oktober bis Dezember 2018 eingegangenen 13 Beschwerden stammen ausschließlich von demselben Beschwerdeführer.

Untersuchungen mit Lärmpegelmessgeräten haben bei keiner der stichprobenartigen Messungen einen höheren Wert als 80 dB(A) festgestellt. Dieser Wert wird von der Umweltverwaltung als maximaler Momentanpegel für musikalische Darbietungen am nächstliegenden Immissionsort (z.B. Geschäftsräume) angesetzt.

dortmund.de



© 1995 - 2020

↳ Dortmund-Agentur

[\(/de/rathaus_und_buergerservice/stadtverwaltung_zentrale_aufgaben/dortmund_agentur/start_doag/index.html\)](https://www.dortmund.de/de/rathaus_und_buergerservice/stadtverwaltung_zentrale_aufgaben/dortmund_agentur/start_doag/index.html)

Anhang 6: Informationen der Stadt Köln

9.3.2020

WEB.DE - AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: Horst.Janke@STADT-KOELN.DE
An: [REDACTED]
CC: 327-Strassen-undGruenflaechen@STADT-KOELN.DE
Datum: 16.12.2019 10:30:21

Guten Morgen Frau Kießig,

hinsichtlich der Straßenmusik ist folgender Paragraph der Kölner Stadtordnung (KSO) einschlägig:

§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -Schauspiel und anderer Straßenkunst

Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 300 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin / Musiker / Musikgruppe nur einmal bezogen werden. vgl. https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/satzungen/koelner_stadtordnung_20180110.pdf

Zu Ihren weiteren Fragen:

1. die Ausmaße der Straßenmusik in der Stadt (Zahl der Musiker, Musikrichtungen)

Die Zahl der Straßenmusiker und die Musikrichtungen werden nicht erfasst. Schwerpunkt bildet die Innenstadt, insbesondere der Bereich um den Dom und die Fußgängerzonen der großen Einkaufsstraßen (Hohe Straße und Schildergasse).

2. Auffälligkeiten, d. h. was ist (un)üblich?

Straßenmusik ist nicht erlaubnispflichtig und es müssen keine Sondernutzungsgenehmigungen beantragt werden.

3. (aktuelle) Probleme

In einem Bereich in Domnähe prüft die Verwaltung derzeit dauerhafte Lärmmessungen, um gezielter gegen übermäßigen Lärm von Straßenmusikern einschreiten zu können.

4. aktuelle Themen bezüglich Straßenmusik im Stadtrat

2016 wurde die KSO geändert und eine „Schutzzone“ um den Dom eingerichtet, in der die Benutzung von Verstärkern verboten war. In Folge dessen breitete sich Verstärker und Lautsprecher flächendeckend in der weiteren Innenstadt aus. Die Zahl der Beschwerden stieg stark an (siehe Anlage zur u.a. Vorlage), so dass die KSO 2017 erneut geändert wurde und Verstärker und Lautsprecher für

<https://3c-bap.web.de/mail/client/mail/print;jsessionid=CEBBAF918E699D2E1D08EFEB2E9C1315-n2.bap06b?mailId=trmai15e0d00c96f9904d>

1/3

9.3.2020

WEB.DE - AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Straßenmusiker im gesamten Stadtgebiet untersagt wurden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Vorlage 2649/2017: https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=70558&search=1

Für Fragen stehe ich Ihnen unter der u.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Horst Janke



Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Amt für öffentliche Ordnung

Präventionsmanagement Sicherheit und Ordnung

Kalk-Karree

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln (Kalk)

Telefon: (0221) 221-29876

Fax: (0221) 221- 27505

E-Mail: horst.janke@stadt-koeln.de

Internet: www.stadt-koeln.de

13.3.2020

WEB.DE - AW: Aw: AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

AW: Aw: AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: Horst.Janke@STADT-KOELN.DE
An: [REDACTED]
Datum: 20.02.2020 11:00:10

Hallo Frau Kießing,

bin heute erst wieder im Büro und muss gleich natürlich in den Großeinsatz zum Beginn der Hauptkarnevalstage.

Alle Fragen kann ich mit nein beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Horst Janke



Stadt Köln

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Amt für öffentliche Ordnung

Präventionsmanagement Sicherheit und Ordnung

Kalk-Karree

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln (Kalk)

Telefon: (0221) 221-29876

Fax: (0221) 221- 27505

E-Mail: horst.janke@stadt-koeln.de

Internet: www.stadt-koeln.de

<https://3c.web.de/mail/client/mail/print;jsessionid=E83B42D01A47A0BB55B12BACB4C33E34-n4.bs39a?mailId=tmal15f513fa8fe5a142>

1/5

Von: Charlotte Kiessig [mailto: [REDACTED]]
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2020 10:43
An: Janke, Horst
Betreff: Fw: Aw: AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Sehr geehrter Herr Janke,

hiermit möchte ich Sie freundlich an meine E-Mail vom 12.02.2020 erinnern. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich für die Beantwortung der Fragen noch einmal kurz Zeit nehmen würden, damit meine Auswertung der gesammelten Daten beginnen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Charlotte Kießig

Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2020 um 13:49 Uhr
Von: "Charlotte Kiessig" [mailto: [REDACTED]]
An: Horst.Janke@STADT-KOELN.DE
Betreff: Aw: AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Sehr geehrter Herr Janke,

zuerst möchte ich Ihnen meinen Dank für die Rückmeldung ausdrücken, diese hat mir sehr weitergeholfen!

Im Rahmen der Ausarbeitung habe ich zu jeder Stadt die Informationen entsprechend meiner Vergleichspunkte herausgearbeitet und in einer Tabelle zusammengefasst. Zusätzlich habe ich für jede Stadt individuell eine Übersicht angefertigt, um eine Übersicht über das Vorhandensein bzw. Fehlen von Informationen zu bekommen. Diese Übersicht habe ich Ihnen im Anhang beigefügt.

Bei der Ausarbeitung sind jedoch ein paar Fragen aufgekommen.

1. Gibt es Regelungen bezüglich einer max. Spieleranzahl pro Aufführung und Standort?
2. Sind bestimmte Instrumente verboten?
3. Gibt es seitens der Stadt eigene Regelungen bezüglich des Verkaufs von Medien bzw. der Einnahme von Spenden?

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich zur Beantwortung der Fragen noch einmal Zeit nehmen würden, damit ich am Ende eine fundierte Aussage über die Regelungen der Stadt treffen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Charlotte Kießig

Gesendet: Montag, 16. Dezember 2019 um 10:30 Uhr
Von: Horst.Janke@STADT-KOELN.DE
An: [REDACTED]
Cc: 327-Strassen-undGruenflaechen@STADT-KOELN.DE
Betreff: AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Anhang 7: Informationen der Stadt Essen

9.3.2020

WEB.DE - AW: Erinnerung an die Anfrage zur Straßenmusik



FreeMail

AW: Erinnerung an die Anfrage zur Straßenmusik

Von: "Korell, Sandra" <Sandra.Korell@ordnungsamt.essen.de>
An: [REDACTED]
Datum: 12.02.2020 14:07:35

Sehr geehrte Frau Kießbeig,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage verweise ich auf folgenden Link:

https://www.essen.de/rathaus/aemter/ordner_32/Strassenmusik_in_Essen.de.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Sandra Korell

Stadt Essen

Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt der Stadt Essen

Gefahrenabwehr und Gewerbeangelegenheiten

Rathaus

45121 Essen

Telefon: +49 201-88-32113

Telefax: +49 201-88-91-32113

sandra.korell@ordnungsamt.essen.de

www.essen.de

<https://3c.web.de/mail/client/mail/printjsessionid=7A9C2D994A62BEA9257758EDC9EFDF98-n1.bs37b?mailId=tmal15f2a990186d7108>

1/3



FreeMail

AW: AW: Erinnerung an die Anfrage zur Straßenmusik

Von: "Korell, Sandra" <Sandra.Korell@ordnungsamt.essen.de>
An: "Charlotte Kiessig" [REDACTED]
Datum: 12.02.2020 15:41:38

Anbei der Antwortbogen zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Sandra Korell

Stadt Essen

Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt der Stadt Essen

Gefahrenabwehr und Gewerbeangelegenheiten

Rathaus

45121 Essen

Telefon: +49 201-88-32113

Telefax: +49 201-88-91-32113

sandra.korell@ordnungsamt.essen.de

www.essen.de

Essen

Genehmigungserfordernis Ggf. Verfahren	Keine Spielerlaubnis, stattdessen Duldung
„Casting“	Nein
Gebühren	Nein
Max. Spielerzahl pro Standort/Aufführung	nein
Verbot von Instrumenten	nein
Verbot von Verstärkeranlagen	Ja
Verbot von Tonwiedergabegeräten	ja
Begrenzung der Spieldauer (min)	30 min
Zeitraum	
Standortwechsel & Entfernung	150 m
Ruhezeiten	Nein, außer der gesetzlich geregelten Nachtruhe, Sonn-und Feiertagsgesetz, etc.
Ausschluss von Spielorten	nein
Verkauf	Nicht gestattet
Spenden	Das stille Betteln ist erlaubt Ausnahme:Sonderveranstaltungen, wie Essen Original, etc. bei diesen Veranstaltungen ist auch das stille Betteln auf den Veranstaltungsflächen verboten.



[essen.de](#) > [Rathaus](#) > [Ämter](#) > [Ordnungsamt](#)

Straßenmusik in Essen

Straßenmusiker gehören heute als belebendes Element zum Bild einer jeden Stadt und sind auch in Essen herzlich willkommen. Sie benötigen für ihre Darbietungen in den Fußgängerzonen oder auf öffentlichen Plätzen keine ausdrückliche Erlaubnis, sondern sie werden geduldet (im rechtlichen Sinne), wenn

- keine Verstärkeranlagen benutzt werden und
- alle 30 Minuten ein Standortwechsel von mindestens 150 m vorgenommen wird.

Im Rahmen dieser Duldung dürfen Tonträger oder andere Sachen nicht verkauft werden.

Sollte es zu Beeinträchtigungen durch Straßenmusiker kommen, können Anlieger unter den genannten Telefonnummern das Ordnungsamt anrufen oder auch unmittelbar die Einsatzleitstelle des gemeinsamen Streifendienstes Ordnungsamt/Polizei verständigen, die montags bis freitags bis 22.00 Uhr und am Samstag bis 17.30 Uhr erreichbar ist.

Kontakt

Immissionsschutz und Ortshygiene

Fax

+49 201 8832220

E-Mail

info32-2@ordnungsamt.essen.de

Bezirk 1 (Altenessen-Nord, Altenessen-Süd, Frillendorf, Karnap, Katernberg, Stoppenberg)

Bezirk 3 (Altendorf, Bergeborbeck, Bochold, Borbeck, Dellwig, Gerschede, Vogelheim)

Bezirk 4 (Bergerhausen, Burgaltendorf, Byfang, Freisenbruch, Horst, Kupferdreh, Kray, Leithe, Rellinghausen, Schonnebeck, Stadtwald, Steele, Überrauch)

Bezirk 2 (Hutrop, Nordviertel, Ostviertel, Rüttenscheid, Südostviertel, Stadtkern, Westviertel)

Bezirk 5 (Bedingrade, Bredeney, Fischlaken, Frintrop, Frohnhausen, Fulerum, Kettwig, Margarethenhöhe, Haarzopf, Heidhausen, Heisingen, Holsterhausen, Schönebeck, Schuir, Südviertel, Werden)

[weitere Informationen \(Sprechzeiten, Anschrift,](#)

Um das Informationsangebot der Internetseite nutzerfreundlicher zu gestalten, verwenden wir Cookies. Falls Sie mit der Speicherung von Cookies nicht einverstanden sind, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung weitere Informationen.

OK

Anhang 8: Informationen der Stadt Hannover

9.3.2020

WEB.DE - AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "Günther, Julia (15.5)" <Julia.Guenther@Hannover-Stadt.de>
An: [REDACTED] <[REDACTED]>
Datum: 19.12.2019 16:33:51

Sehr geehrte Frau Kießig,

danke für Ihre Mail.

Anbei senden wir Ihnen unseren Flyer mit den darin enthaltenen Regeln zur Straßenmusik in Hannover. Zahlen, Musikrichtungen etc. können wir Ihnen leider nicht nennen, da die Straßenmusik unter Einhaltung dieser Regeln genehmigungsfrei ist und auch nicht angezeigt werden muss. Alles was darüber hinausgeht, muss schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt werden und bedarf einer Genehmigung.

Über folgenden Link gelangen Sie zum gemeinsamen Sicherheitsbericht der Landeshauptstadt Hannover und der Polizeidirektion Hannover, in welchem auch Straßenmusik thematisiert wird:

<https://www.hannover.de/Service/Presse-Medien/Landeshauptstadt-Hannover/Aktuelle-Meldungen-und-Veranstaltungen/Polizei-und-Stadt-stellen-zweiten-Sicherheitsbericht-vor>

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Günther

Landeshauptstadt Hannover

Büro Oberbürgermeister

Eventmanagement

Trammplatz 2

<https://3c-bap.web.de/mail/client/mail/print;jsessionid=CEBBAF916E699D2E1D0BEFE82E9C1315-n2.bap66b?mailId=tmail15e1cfa171ae7033>

1/3



FreeMail

AW: AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "Günther, Julia (15,5)" <Julia.Guenther@Hannover-Stadt.de>
An: "Charlotte Kiessig" [REDACTED]
Datum: 17.02.2020 15:44:06

Sehr geehrte Frau Kießig,

es freut mich zu hören, dass wir Ihnen weiterhelfen konnten!

Zu Ihren Fragen:

1. Unter Einhaltung der im Flyer festgelegten Regeln ist die Darbietung von Straßenmusik genehmigungsfrei. Darbietungen, die über die im Flyer festgelegten Regeln hinaus gehen (z. B. andere Orte und Zeiten) sind mindestens 10 Werkstage vorher unter Angabe eines besonderen Anlasses zu beantragen. Die Aussage auf unserer Homepage ist tatsächlich etwas unglücklich formuliert.
2. Grundsätzlich wird für die Erteilung unserer Erlaubnis gemäß Sondernutzungsgebührenordnung vom 13.11.2008 eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beläuft sich meistens auf 10,00 €. Von der Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn im Nachgang der Nachweis erbracht wird, dass das erwirtschaftete Geld einem wohltätigen Zweck zugegangen ist.
3. Die reine Spendensammlung ist genehmigungsfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Günther

Landeshauptstadt Hannover

Büro Oberbürgermeister

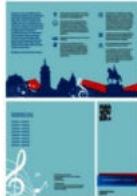
Eventmanagement

VERANSTALTUNGSSERVICE

Straßenmusik

Das Darbieten von Musik im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Hannover stellt grundsätzlich eine Sondernutzung dar, die einer Erlaubnis bedarf.

Entsprechende Anträge sind an das Sachgebiet Eventmanagement zu stellen und werden in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens beschieden.



Informationsblatt: Straßenmusik in Hannover

Beim öffentlichen Musizieren in Hannover müssen einige Spielregeln beachtet werden.

Dateityp (pdf) Größe: 3,10 MB [Download](#)

Eventmanagement

Landeshauptstadt Hannover

Trammplatz 2
30159 Hannover

[> Karte](#)

[> Fahrplan](#)

Fax: +49 511 168-46766

[> E-Mail](#)

[> Weitere Informationen](#)

Veranstaltungen

März 2020

M	D	M	D	F	S	S
24	25	26	27	28	29	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31	1	2	3	4	5

Heute | Wochenende
| kostenlos | Suche

Bäderführer



Auf Jobsuche?



Aktuelle
Stellenangebote der
Landeshauptstadt und
der Region Hannover

Alle Infos zum Stadtdialog

© LHH



Hannover für ...

- > Familien
- > Kinder
- > Jugendliche
- > Studierende
- > Besucher
- > Senioren
- > Geflüchtete

Gesucht & gefunden

Hannover ist eine weltoffene Stadt, Straßenmusik gehört zum öffentlichen Leben dazu. Gerade die Innenstadt Hannovers und die Lister Meile sind beliebte Orte, um im Straßenraum zu musizieren. Jedoch sind die Innenstadt und die Lister Meile für viele Menschen ihr Arbeitsplatz und Wohnort. Straßenmusik kann als störend empfunden werden. Damit es ein gutes Auskommen aller Beteiligten gibt, hat die Landeshauptstadt Hannover Regeln erlassen. Diese legen fest zu welchen Zeiten und an welchen Orten musiziert werden darf.

Die Regeln müssen beachtet werden.



Hierfür sind in der Innenstadt / Lister Meile verschiedene Orte vorgesehen. Diese sind in der Karte im Innenteil dargestellt.



Kein Spielort darf zwei Mal hintereinander benutzt werden. Der Spielort ist nach jeder Spielzeit zu wechseln. Der gleiche Standort darf nicht länger als 30 Minuten pro Zweistundenzeitraum bespielt werden. Zu beachten sind zudem die vorgegebenen Spielzeiten.



Musikgruppen dürfen maximal vier Personen umfassen.



Der Einsatz von elektroakustischen Verstärkeranlagen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für CD-Player, Radiogeräte oder andere Abspielgeräte. Eine Beschränkung für bestimmte Musikinstrumente, solange sie nicht durch Strom betrieben werden, besteht nicht.



Der Verkauf von Tonträgern ist nur dann zulässig, wenn es sich um eigene Tonträger handelt. Hierbei darf es sich nur um einen Tonträger handeln, z.B. ein Album. Dieser kann beispielsweise in einem Gitarrenkoffer zur Schau gestellt werden. Der Verkauf oder das zur Schau stellen von mehreren verschiedenen Tonträgern oder anderen Artikeln und Waren ist nicht zulässig.



Im Bereich von Veranstaltungen, Märkten, Demonstrationen oder Kundgebungen ist das Musizieren nicht zulässig. In diesem Fall ist ein anderer Ort zu wählen.



Den Anweisungen des städtischen Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

Ist es gewünscht, an anderen Orten und/oder zu anderen Zeiten zu musizieren, muss dies mindestens zehn Werktage vorher unter Angabe eines besonderen Anlasses beantragt werden. Eine Nutzung von Verstärkeranlagen ist auch in diesen Fällen nicht möglich.



Das Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten erlaubt:

- 12.00 Uhr - 12.30 Uhr
- 13.00 Uhr - 13.30 Uhr
- 14.00 Uhr - 14.30 Uhr
- 15.00 Uhr - 15.30 Uhr
- 16.00 Uhr - 16.30 Uhr
- 17.00 Uhr - 17.30 Uhr
- 18.00 Uhr - 18.30 Uhr
- 19.00 Uhr - 19.30 Uhr



Landeshauptstadt Hannover
Büro Oberbürgermeister, Eventmanagement
Trammplatz 2
30159 Hannover

Antragsadressen
Internet: www.hannover.de/veranstaltungsservice
Mail: veranstaltungsservice@hannover-stadt.de
Fax: 0511 168 46766

HANNOVER



STRABENMUSIK IN HANNOVER

INFORMATIONSBLATT

LANDESHAUPTSTADT
HANNOVER

INNENSTADT

- 1  Platz der Weitausstellung (an der Steie)
- 2  Karmarschstraße/Ständehausstraße U-Bahneingang (zw. Peek & Cloppenburg und Marc O'Pollo)
- 3  Karmarschstraße/Fahrtstuhli (zwischen Buue House und Kröpcke)
- 4  Kröpcke, an der Litfaßsäule
- 5  Bahnhofstraße (im Übergang)
- 6  Georgstraße, am Anfang der Allee (linker Pfosten)
- 7  Große Packhofstraße/Heiligerstraße
- 8  Osterstraße an der Laterne vor Zara
- 9  Georgstraße zwischen Karstadt und C & A (roter Plasterstreifen)
- 10  Schillerstraße (an der Hirschskulptur)
- 11  Georgstraße vor der Litfaßsäule
- 12  Heiligerstraße/Limbungstraße (Platz vor Vapiano)
- 13  Platz vor der Sparkasse/Markthalle (zwischen Lampe und Brüstung der U-Bahnstation)
- 14  Georgstraße/Ständehausstraße (vor Sichthoth)
- 15  Georgstraße/Windmühlenstraße
- 16  Baringsstraße/Georgstraße (Platz vor Extrablast)
- 17  Luisenstraße/Rathenauststraße (bei den Arkaden)

Foto: Christian Wynn, Fotomax/Art (4, 7)



LISTER MEILE




- 1  Lister Meile/Jakobstraße
- 2  Lister Meile 79
- 3  Lister Meile/Droststraße
- 4  Lister Meile/Wedekindstr.
- 5  Lister Meile 57
- 6  Lister Meile/Seidanstraße
- 7  Lister Meile 35a
- 8  Lister Meile/Friedastraße
- 9  Lister Meile/Friesenstraße

Foto: Christian Wynn



Anhang 9: Informationen der Stadt Frankfurt a. M.

9.3.2020

WEB.DE - WG: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

WG: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "stadtpolizei.fuest.amt32@stadt-frankfurt.de" <stadtpolizei.fuest.amt32@stadt-frankfurt.de>
An: [REDACTED]
Datum: 20.12.2019 14:46:44

Sehr geehrte Frau Kießig,

vielen Dank für Ihre Nachricht, die uns zur Beantwortung zuzuging. Gerne übersenden wir Ihnen vorab bereits unseren Info-Flyer zum Thema Straßenmusik. Ihre Fragen beantworten wir ebenfalls gerne, bitten Sie jedoch noch um etwas Geduld bis Anfang nächsten Jahres.

Frohe Weihnachten und alles Gute für 2020!

Mit freundlichen Grüßen aus Frankfurt

Im Auftrag

Sabine Loos

Stadt Frankfurt am Main

Der Magistrat

Ordnungsamt – 32.51.11 -

Stadtpolizei

Kleyerstraße 86

60326 Frankfurt

Fon.: 069/212-47615

Fax.: 069/212-32890



Straßenmusik in Frankfurt am Main

Informationen zur Straßenmusik auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Frankfurt am Main

Straßenmusik und Straßenkunst mit Musik können eine kulturelle Bereicherung und ein belebendes Element auf Frankfurts Straßen, Wegen und Plätzen darstellen. Bei der Ausübung sind jedoch bestimmte Regeln einzuhalten, um Störungen und Beeinträchtigungen Anderer zu vermeiden.

Musikalische Darbietungen dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Ein Lärmpegel von 60dbA ist in keinem Falle zu überschreiten.

Straßenmusik und Straßenkunst mit Musik dürfen nur an Werktagen (Montag - Samstag) zwischen 07.00 und 20.00 Uhr, zwischen dem 01. Mai und dem 31. August zwischen 07.00 und 21.00 Uhr, erfolgen. Straßenmusik und Straßenkunst mit Musik an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich verboten.

Nach maximal 1 Stunde ist der Standort zu wechseln, und zwar so weit, dass der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche verlassen wird. Nach einem Standortwechsel dürfen an gleicher Stelle für etwa 1 Stunde keine anderen Straßenmusikanten auftreten (Zwangspause).

Es dürfen nicht mehr als 5 Personen als Musikgruppe gleichzeitig an einer Stelle musizieren.

Lärmintensive Instrumente wie Trompeten, Posaunen, Trommeln o.ä. dürfen je Standort nicht länger als 2 x 15 Minuten mit einer dabei mindestens 15-minütigen Pause eingesetzt werden.

Der Einsatz von elektroakustischen Verstärkeranlagen (Lautsprecher, Verstärker, Megaphon u.ä.) ist verboten.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs darf durch die Darbietung nicht behindert werden.

Straßenmusik und Straßenkunst mit Musik, die unbeteiligte Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt, stellen einen Verstoß gegen § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes dar und werden mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet.

Ordnungsamt und Polizei sind ermächtigt, musikalische Darbietungen zu unterbinden, wenn die getroffenen Regelungen nicht eingehalten werden. In diesem Rahmen können die zum Einsatz gelangten Instrumente/Verstärker/Tonwiedergabegeräte/Megafone sichergestellt und Platzverweise ausgesprochen werden.

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der Rufnummer (069) 212-44044 sowie des Amtes für Straßenbau und Erschließung unter der Rufnummer (069) 212-35451 gerne zur Verfügung.

Erklärung

Ich habe das vorstehende Informationsblatt zur Straßenmusik auf _____ erhalten und inhaltlich verstanden.

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

wohnhafte in: _____

Datum, Unterschrift: _____

Ihre Daten in der Erklärung in diesem Informationsblatt werden nach einem Jahr gelöscht.

1. Exemplar für die kontrollierte Person / 2. Ausgefüllt an die jeweilige Anhaltemeldung/OWi-Anzeige



FreeMail

Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "32.stadtpolizei.fuest@stadt-frankfurt.de" <32.stadtpolizei.fuest@stadt-frankfurt.de>
An: [REDACTED]
Datum: 09.01.2020 13:23:54

Sehr geehrte Frau Kießig,

ergänzend zu unserer Nachricht vom 20.12.2019 möchten wir nun Ihre Fragen beantworten.

1. die Ausmaße der Straßenmusik in der Stadt (Zahl der Musiker, Musikrichtungen)

In Frankfurt sind viele Straßenmusiker aktiv, insbesondere in den stark frequentierten Bereichen, wie touristisch interessanten Plätzen oder den belebten Einkaufsstraßen (z. B. die Zeil). Noch stärker sind sie zu besonderen Zeiten, wie Weihnachten oder in den Sommermonaten vertreten.

Eine gesonderte Statistik wird über die Anzahl der Musiker nicht geführt, so dass wir keine Zahlen liefern können. Häufig handelt es sich um Gruppen aus Südost-Europa, vornehmlich Bulgaren, es sind aber auch immer wieder Einzelmusiker anzutreffen. Die Musikrichtungen sind vielfältig, vom Saxofonsolo über Popmusik bis hin zu heimatlichen Klängen ist alles dabei.

2. Auffälligkeiten, d. h. was ist (un)üblich?

In Frankfurt müssen sich Straßenmusikanten keine Genehmigungen ausstellen lassen oder gar vorspielen. Auffällig ist jedoch, dass in Frankfurt häufig die Spielregeln, welche wir Ihnen bereits übermittelt hatten, nicht eingehalten werden. Diese sind für jedermann zugänglich und werden den Straßenmusikanten auch durch die Bediensteten der Stadtpolizei - meist in der jeweiligen Landessprache und in Schriftform - ausgehändigt.

-

3. (aktuelle) Probleme

Bedingt durch unseren Ausführungen zu Punkt 2 kommt es, insbesondere in den Sommermonaten, häufig zu Beschwerden seitens der Bevölkerung, den Anwohnern oder den Gästen Frankfurts. Spielen Musiker an Sonn- und Feiertagen, länger als erlaubt, zu laut und/oder stets an gleicher Stelle ein sich immer wiederholendes Repertoire, folgen die Meldungen an die Stadtpolizei mit der Aufforderung, diesen Zustand umgehend abzustellen.

Seit einiger Zeit werden häufiger Musiker angetroffen, die Verstärker einsetzen. Aufgrund der immensen Lärmbeeinträchtigung ist deren Verwendung in Frankfurt grundsätzlich untersagt.

4. aktuelle Themen bezüglich Straßenmusik im Stadtrat

Es ist uns aktuell nicht bekannt, ob seitens der Politik über Änderungen im Umgang mit Straßenmusikanten diskutiert wird.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen konnten und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Bachelorarbeit.

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie uns gerne!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Loos

Stadt Frankfurt am Main

Der Magistrat

Ordnungsamt – 32.51.11 -

Stadtpolizei

Kleyerstraße 86

60326 Frankfurt

Fon.: 069/212-47615

Fax.: 069/212-32890

Mail: sabine.loos@stadt-frankfurt.de

Mail: stadtpolizei.fuest@stadt-frankfurt.de

Web: www.ordnungsamt.frankfurt.de

Von: 32 Stadtpolizei-FüSt

Gesendet: Freitag, 20. Dezember 2019 14:47



FreeMail

AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "sabine.loos@stadt-frankfurt.de" <sabine.loos@stadt-frankfurt.de>
An: [REDACTED] <[REDACTED]>
Datum: 13.02.2020 13:21:44

Sehr geehrte Frau Kießig,

kein Problem, das machen wir doch gern!

1. *Ist die Verwendung von Tonwiedergabegeräten erlaubt?*

Nein. Es ist nichts erlaubt, was elektronisch verstärkt.

2. *Sind bestimmte Orte der Stadt von der Straßenmusik ausgeschlossen (Verbot)?*

Nein. Straßenmusik ist generell erlaubt, sofern die Musiker nicht gegen geltende Regelungen verstoßen, sich beispielsweise auf einem schmalen Gehweg ausbreiten und den Passanten dadurch den Weg versperren oder sich auf der Straße aufhalten.

3. *Gibt es seitens der Stadt eigene Regelungen bezüglich des Verkaufs von Medien bzw. der Einnahme von Spenden?*

Nein. Sofern es sich bei den zum Verkauf stehenden Tonträgern tatsächlich um die eigene Musik handelt, ist der Verkauf erlaubt. Gleiches gilt für die Einnahme von Spenden.

Eine Frage/Bitte hätten wir noch in eigener Sache: Wäre es möglich, dass Sie uns Ihre Aufzeichnungen zu den anderen Städten übermitteln? Es ist auch für uns interessant, wie andere Städte mit Straßenmusikern umgehen und welche Erfahrungen sie damit machen. Es geht immer nochmal besser und möglicherweise wären da auch ein paar neue Denkanstöße für uns dabei.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Loos

Stadt Frankfurt am Main

Der Magistrat

Ordnungsamt – 32.51.11 -

Stadtpolizei

Kleyerstraße 86

60326 Frankfurt

Fon.: 069/212-47615

Fax.: 069/212-32890

Mail: sabine.loos@stadt-frankfurt.de

Mail: stadtpolizei.fuest@stadt-frankfurt.de

Web: www.ordnungsamt.frankfurt.de

Anhang 10: Informationen der Stadt München

9.3.2020

WEB.DE - AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "Ralph Herbert" <ralph.herbert@muenchen.de>
An: "Charlotte Kiessig" [REDACTED]
Datum: 17.12.2019 14:00:49

Sehr geehrte Frau Kiessig,

Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen zum Thema Genehmigungspraxis für Straßenmusiker. Dazu habe ich Ihnen die Regelungen sowie einen Plan vom Genehmigungsbereich angefügt. Zu dieser Jahreszeit fragen weniger Musiker um eine Genehmigung an, als im Sommer. Wir haben so ca. 20 Stammspieler, die das ganze Jahr über spielen und ansonsten viele Musiker, die sich auf der Durchreise befinden. Bevor jemand zum ersten Mal spielen will, muss er oder sie bei uns vorspielen. Dieses Vorspielen ist jedoch nicht mit einem Casting zu verwechseln, da wir uns lediglich davon überzeugen wollen, dass der Musiker sein Instrument einigermaßen beherrscht und seine Übungsstunden nicht ins Freie verlegt. Über die Qualität entscheidet dann das Publikum vor Ort. Um möglichst viele Musiker zum Zuge kommen zu lassen, haben wir einerseits die Anzahl der Genehmigungen, andererseits die Anzahl der Auftritte pro Musiker beschränkt. Näheres dazu finden Sie in Anlage 1.

Probleme ergeben sich immer dann, wenn ein Musiker auf der Durchreise ohne Genehmigung spielt oder grundsätzlich wenn sich ein Musiker nicht an die Regeln hält und es deshalb zu Konflikten mit den Anwohnern oder Anliegern kommt.

Im Münchner Stadtrat sind derzeit keine Themen bezüglich Straßenmusik geplant.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Herbert

Presse- und Informationsamt

Stadt-Information

Telefon: (089) 233 - 2 82 42

Telefax: (089) 233 - 2 56 56

ralph.herbert@muenchen.de

<https://3c-bap.web.de/mail/client/mail/print;jsessionid=CEBBAF916E699D2E1D0BEFE82E9C1315-n2.bap66b?mailId=tmail15e12a1f434b7a01>

1/2



FreeMail

AW: AW: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "Ralph Herbert" <ralph.herbert@muenchen.de>
An: "Charlotte Kiessig" [REDACTED]
Datum: 12.02.2020 15:15:14

Sehr geehrte Frau Kiessig,

anbei sende ich Ihnen den komplettierten Fragebogen zurück und wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Bachelorarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Herbert

Presse- und Informationsamt

Stadt-Information

Telefon: (089) 233 - 2 82 42

Telefax: (089) 233 - 2 56 56

ralph.herbert@muenchen.de

www.muenchen.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO².



Liebe Straßenkünstler, liebe Straßenkünstlerinnen,

auch wenn sich Stadt und Stadtverwaltung grundsätzlich über Ihre Darbietung in der Fußgängerzone freuen, hat die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, dass die Vielzahl der Darbietungen zumindest von einigen Anwohnern, Geschäftsleuten und Beschäftigten auch als belästigend empfunden wird.

Deshalb ist leider die Einhaltung einiger Spielregeln notwendig.

Die Stadt bedauert, dass diese Regelungen ein bisschen Bürokratie in eine an sich schöne und begrüßenswerte Sache bringen. Bitte haben Sie Verständnis, dass im Widerstreit der Interessen gegenseitige Rücksichtnahme manchmal leider auch geregelt werden muss.

Allgemeine Hinweise

Straßenkünstlerinnen und -künstler benötigen in der Münchner Fußgängerzone sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftstraße, Sendlinger Straße und Tal für ihre Darbietungen eine Genehmigung.

Diese Genehmigungen werden täglich von Montag bis Samstag für den laufenden Tag ab ca. 8 Uhr in der Stadtinformation im Rathaus, Marienplatz 8, an die Künstlerinnen und Künstler in der Reihenfolge ihres Eintreffens ausgegeben. Die Erlaubnisse für Sonntag werden bereits am Freitag ausgegeben. Für Feiertage werden die Lizenzen am letzten Werktag vor dem Feiertag ausgegeben.

Die Genehmigungen können nur persönlich und unter Vorlage eines Ausweisdokuments abgeholt werden. Alle Künstlerinnen und Künstler müssen ihre Darbietung in der Stadtinformation vorstellen.

Für die Ausstellung der Erlaubnisse wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

Die konkreten Regelungen für die einzelnen Arten von Straßenkunst sind nachfolgend aufgeführt. Generell gilt:

- Straßenmusik und -kunst ist auf einer Fläche von bis zu 10 Quadratmetern zulässig.
- Die Straßenkünstlerinnen und -künstler können ihren Standort grundsätzlich frei wählen, eine angemessene Entfernung zu Verkaufsständen und anderen Straßenkünstlerinnen und -künstlern ist einzuhalten.
- Spätestens nach einer Stunde muss der Standplatz gewechselt werden. Der nachfolgende Standplatz muss in ausreichender Entfernung zum vorherigen Standplatz liegen, sodass die Darbietung dann dort nicht mehr zu hören ist.
- Bei Behinderungen oder Beschwerden ist der Standort früher zu wechseln.
- Jeder Standplatz darf pro Tag nur einmal bezogen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Statuen sowie die Straßenmalerinnen und -maler.

Straßenmusikerinnen und Straßenmusiker

Es werden täglich fünf Genehmigungen für den Vormittag (Spielzeit von 10 – 14 Uhr) und fünf Genehmigungen für den Nachmittag (Spielzeit von 15 – 22 Uhr) ausgestellt. Jede Musikerin und jeder Musiker kann von Montag bis Samstag an zwei Tagen berücksichtigt werden. Erlaubnisse für Sonn- und Feiertage werden hierbei extra gewertet und gelten für die Spielzeit von 13 bis 22 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden bis zu 10 Erlaubnissen erteilt.

Wollen mehrere Musikanten (maximal fünf Personen) zusammen spielen, so wird für diese Gruppe eine gemeinsame Erlaubnis ausgestellt auf der alle Namen der beteiligten Musikanten verzeichnet sind.

Nicht genehmigungsfähig sind folgende Instrumente und Hilfsmittel:

- Blechblasinstrumente (z.B. Trompeten, Posaunen)
- Saxophone und ähnliches
- Schlagzeug und ähnliche Rhythmusinstrumente
- Dudelsackpfeifen
- Drehorgeln
- Elektronische Instrumente
- Verstärker

Statuen

Es werden täglich drei Genehmigungen für den Zeitraum von 12.15 Uhr bis 22 Uhr ausgestellt. Jede Künstlerin und jeder Künstler kann von Montag bis Samstag dreimal berücksichtigt werden. Erlaubnisse für Sonn- und Feiertage (Spielzeit von 13 bis 22 Uhr) werden zusätzlich gewährt.

Aktive darstellende Straßenkünstlerinnen und Straßenkünstler

Es werden täglich drei Genehmigungen für den Zeitraum von 12.15 bis 22 Uhr ausgestellt. Jede Künstlerin und jeder Künstler kann von Montag bis Samstag dreimal berücksichtigt werden. Erlaubnisse für Sonn- und Feiertage (Spielzeit von 13 bis 22 Uhr) werden zusätzlich gewährt.

Es werden keine Darbietungen mit Feuer, Messern und Tieren genehmigt. Auch Darbietungen, die eine mögliche Gefahr für die Bürgerinnen und Bürger darstellen können, werden nicht genehmigt.

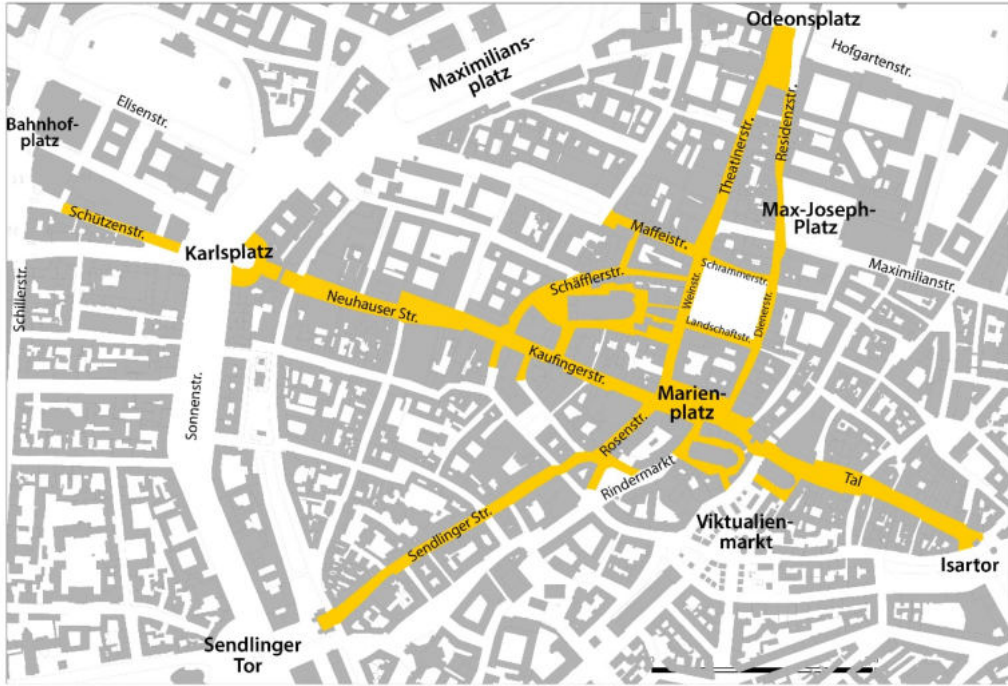
Straßenmalerinnen und Straßenmaler

Es werden täglich zwei Genehmigungen für den Zeitraum von 12.15 bis 22.00 Uhr ausgestellt.

Jede Künstlerin und jeder Künstler kann von Montag bis Samstag dreimal berücksichtigt werden. Erlaubnisse für Sonn- und Feiertage (Spielzeit von 13 bis 22 Uhr) werden zusätzlich gewährt.

Es darf nicht direkt auf die Straße gemalt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer (089) 22 23 24 oder per E-Mail unter stadtinformation@muenchen.de zur Verfügung.



© Landeshauptstadt München 2017, Flurkarte und Gebäude © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017

Benutzerdefinierte Suche

muenchen.de
Das offizielle Stadtportal

muenchen.de
Das offizielle Stadtportal

[🏠](#) > [Stadtinfos](#) > [Stadt-Information im Rathaus](#) > [Straßenmusik und -kunst](#)

Straßenmusik und -kunst

 Landeshauptstadt
München



Straßenmusik / Straßenkunst Erlaubnis beantragen

Liebe Straßenkünstler, liebe Straßenkünstlerinnen,

auch wenn sich Stadt und Stadtverwaltung grundsätzlich über Ihre Darbietung in der Fußgängerzone freuen, hat die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, dass die Vielzahl der Darbietungen zumindest von einigen Anwohnern, Geschäftsleuten und Beschäftigten auch als belästigend empfunden wird.

Deshalb ist die Einhaltung einiger Spielregeln notwendig.

▶ [Datenschutzhinweise](#)

▼ [Das Wichtigste in Kürze](#)

Besonderheiten

Genehmigungen

Straßenkünstlerinnen und -künstler benötigen in der Münchner Fußgängerzone sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftstraße, Sendlinger Straße und Tal für ihre Darbietungen eine Genehmigung (siehe Plan).

Diese Genehmigungen können nur persönlich und unter Vorlage eines Ausweisdokuments abgeholt werden.

Alle Künstlerinnen und Künstler müssen ihre Darbietung vor Erteilung der ersten Genehmigung in der Stadtinformation vorstellen.

Für die Ausstellung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

Regeln für Straßenmusikerinnen und Straßenmusiker

Die Genehmigungen werden täglich von Montag bis Samstag für den laufenden Tag ab ca. 8 Uhr in der Stadtinformation im Rathaus, Marienplatz 8, an die Künstlerinnen und Künstler in der Reihenfolge ihres Eintreffens ausgegeben. Die Erlaubnisse für Sonntag werden bereits am Freitag ausgegeben. Für Feiertage werden die Lizenzen am letzten Werktag vor dem Feiertag ausgegeben.

Es werden werktags fünf Genehmigungen für den Vormittag (Spielzeit von 10 bis 14 Uhr) und fünf Genehmigungen für den Nachmittag (Spielzeit von 15 bis 22 Uhr) ausgestellt.

Jede Musikerin und jeder Musiker kann von Montag bis Samstag an zwei Tagen berücksichtigt werden.

An Sonn- und Feiertagen werden bis zu 10 Erlaubnisse (Spielzeit von 13 bis 22 Uhr) erteilt, die nicht auf die Werktagsgenehmigungen angerechnet werden.

Wollen mehrere Musikanten (maximal fünf Personen) zusammen spielen, so wird für diese Gruppe eine gemeinsame Erlaubnis ausgestellt.

Der Verkauf von Tonträgern mit ausschließlich eigenen Werken ist gestattet, der Verkauf anderer Artikel (T-Shirts u.ä.) ist untersagt.

Grundsätzlich nicht genehmigt werden können folgende Instrumente und Hilfsmittel:

- Blechblasinstrumente (z.B. Trompeten, Posaunen) und Saxophone
- Schlagzeug und ähnliche Rhythmusinstrumente
- Dudelsack
- Drehorgeln
- Elektronische Instrumente
- Verstärker

Regeln für Statuen

Die Genehmigungen werden jeweils am Freitag ab 8 Uhr in der Stadtinformation im Rathaus, Marienplatz 8, für die folgende Woche (Samstag bis Freitag) an die Künstlerinnen und Künstler in der Reihenfolge ihres Eintreffens ausgegeben.

Es werden täglich drei Genehmigungen (Spielzeit von 12.15 Uhr bis 22 Uhr) ausgestellt.

Jede Künstlerin und jeder Künstler kann von Montag bis Samstag dreimal berücksichtigt werden.

Alternativ kann auch ein Wochenkontingent von bis zu 20 Stunden beantragt werden, das

werktags dann (innerhalb des Zeitrahmens von 12.15 bis 22 Uhr) flexibel genutzt werden kann.

Erlaubnisse für Sonn- und Feiertage (Spielzeit von 13 bis 22 Uhr) werden zusätzlich gewährt.

Regeln für aktiv darstellende Straßenkünstlerinnen und Straßenkünstler

Die Genehmigungen werden jeweils am Freitag ab 8 Uhr in der Stadtinformation im Rathaus, Marienplatz 8, für die folgende Woche (Samstag bis Freitag) an die Künstlerinnen und Künstler in der Reihenfolge ihres Eintreffens ausgegeben.

Es werden täglich drei Genehmigungen (Spielzeit von 12.15 Uhr bis 22 Uhr) ausgestellt. Jede Künstlerin und jeder Künstler kann von Montag bis Samstag dreimal berücksichtigt werden.

Alternativ kann auch ein Wochenkontingent von bis zu 20 Stunden beantragt werden, das werktags dann (innerhalb des Zeitrahmens von 12.15 bis 22 Uhr) flexibel genutzt werden kann.

Erlaubnisse für Sonn- und Feiertage (Spielzeit von 13 bis 22 Uhr) werden zusätzlich gewährt.

Regeln für Straßenmalerinnen und Straßenmaler

Die Genehmigungen werden jeweils am Freitag ab 8 Uhr in der Stadtinformation im Rathaus, Marienplatz 8, für die folgende Woche (Samstag bis Freitag) an die Künstlerinnen und Künstler in der Reihenfolge ihres Eintreffens ausgegeben.

Es werden täglich zwei Genehmigungen (Spielzeit von 12.15 Uhr bis 22 Uhr) ausgestellt. Jede Künstlerin und jeder Künstler kann von Montag bis Samstag dreimal berücksichtigt werden.

Alternativ kann auch ein Wochenkontingent von bis zu 20 Stunden beantragt werden, das werktags dann (innerhalb des Zeitrahmens von 12.15 bis 22 Uhr) flexibel genutzt werden kann.

Erlaubnisse für Sonn- und Feiertage (Spielzeit von 13 bis 22 Uhr) werden zusätzlich gewährt.

Es darf nicht direkt auf die Straße gemalt werden.

Generelle Regeln

- Die Genehmigung ist so anzubringen, dass sie jederzeit eingesehen werden kann.
- Straßenmusik und -kunst ist auf einer Fläche von bis zu 10 Quadratmetern zulässig.
- Die Straßenkünstlerinnen und -künstler können ihren Standplatz grundsätzlich frei wählen, eine angemessene Entfernung zu Verkaufsständen und anderen Straßenkünstlern ist einzuhalten.
- Spätestens nach einer Stunde muss der Standplatz gewechselt werden. Der nachfolgende Standplatz muss in ausreichender Entfernung zum vorherigen

Standplatz liegen, sodass die Darbietung dann dort nicht mehr zu hören ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Statuen sowie die Straßenmaler.

- Jeder Standplatz darf pro Tag nur einmal bezogen werden, wobei der gesamte Marienplatz als ein Standplatz gilt.
- Bei Behinderungen oder Beschwerden ist der Standplatz sofort zu wechseln.
- Während des Glockenspiels am Marienplatz ist die Darbietung für 15 Minuten zu unterbrechen.
- Während der Öffnungszeiten sind auf beiden Seiten von Galeria Kaufhof keine Darbietungen gestattet.
- Das Musizieren in oder aus den Arkadenbereichen ist nicht gestattet.
- Das Abspielen von Musik sowie Verstärker sind nicht gestattet.
- Darbietungen mit Tieren oder Darbietungen (mit Feuer, Messern o.ä), die eine Gefahr für die Zuschauer darstellen können, werden grundsätzlich nicht genehmigt.

▼ Formulare & Links

Formulare und Downloads

Infoblatt Straßenkunst	>
Street performers licence	>
Infoblatt Straßenmusik	>
Street musicians licence	>
Plan Straßenmusik/Straßenkunst Innenstadt	>
Datenschutzhinweise	>

▼ Dauer & Gebühren

Gebührenrahmen

Für die Ausstellung der Erlaubnisse wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

Ihre zuständige Einrichtung

Landeshauptstadt München
Presse- und Informationsamt
Stadt-Information im Rathaus



Marienplatz 8
80331 München

Tel.: 089 222324
Fax: 089 233-25656

-  E-Mail
-  Details
-  Homepage
-  mit dem MVV



Öffnungszeiten:

Ausgabe der Genehmigungen
Mo - Sa ab ca. 8.00 Uhr

Ausstattung / Barrierefreiheit:

Die Stadtinformation finden Sie im Erdgeschoss des Rathauses mit direktem Zugang vom Marienplatz.

Dokumente

- ▶ [Infoblatt Straßenmusik \(PDF, 718 KB\)](#)
- ▶ [Street musicians licence \(PDF, 713 KB\)](#)
- ▶ [Infoblatt Straßenkunst \(PDF, 719 KB\)](#)
- ▶ [Street performers licence \(PDF, 717 KB\)](#)
- ▶ [Plan Straßenmusik/Straßenkunst Innenstadt \(PDF, 673 KB\)](#)

muenchen.de

© 2020 - Ein Service der Landeshauptstadt München und der Stadtwerke München GmbH.

Anhang 11: Informationen der Stadt Nürnberg

9.3.2020

WEB.DE - AW: AW: WG: Kontaktformular, Log-ID: 182544



FreeMail

AW: AW: WG: Kontaktformular, Log-ID: 182544

Von: Stefan.Bauer@stadt.nuernberg.de
An: [REDACTED]
Datum: 04.02.2020 13:47:50

Sehr geehrte Frau Kießing,

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten:

In der Nürnberger Altstadt werden täglich Genehmigungen für bis zu fünf Straßenmusiker erteilt. Diese Genehmigungen sind an Auflagen gebunden. So darf durch die Musikdarbietung der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden. Sollte es zu Störungen - insbesondere verkehrlicher Art - kommen, muss die Musikdarbietung unterbrochen oder beendet werden. Der jeweilige Standplatz ist spätestens nach 30 Minuten zu wechseln (Mindestentfernung ca. 100 Meter) und darf am gleichen Tag nicht mehr benutzt werden. Nicht gestattet ist der Einsatz von Tieren im Zusammenhang mit dem Musizieren. Zu Kirchen ist ein Mindestabstand von ca. 20 Meter einzuhalten. Der Einsatz von externen Verstärkern jeglicher Art, Lautsprechern und Megaphonen, sowie das Abspielen von Musik mittels Abspielgeräten aller Art ist nicht erlaubt.

Über die verschiedenen Musikrichtungen führen wir keine eigene Statistik.

Solange sich die Künstler an unsere Auflagen halten, gibt es im Regelfall keine Auffälligkeiten oder Probleme. Vereinzelt kommt es zu Beschwerden von Gewerbetreibenden über die Lautstärke und die Qualität der Musikdarbietungen.

Ein sehr aktuelles Thema ist die im Einzelfall schwer zu treffende Unterscheidung zwischen Straßenmusik und Bettelei.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bauer

Stadt Nürnberg

Liegenschaftsamt

Sondernutzungen und Veranstaltungen

Stefan Bauer

Hallplatz 2

90402 Nürnberg

<https://3c.web.de/mail/client/mail/print;jsessionid=7A9C2D994A62BEA9257756EDC9EFD98-n1.bs37b?mailid=tmair15f033d834a77495>

1/6



FreeMail

Straßenmusik in Nürnberg

Von: Stefan.Bauer@stadt.nuernberg.de
An: [REDACTED]
Datum: 13.02.2020 09:58:44

Sehr geehrte Frau Kießig,

wir können Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Schlagzeuge und Gruppen von Blechbläsern erhalten aufgrund der zu hohen Lärmbelastung für die Anwohner und Einzelhändler keine Erlaubnis.
2. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten ist verboten.
3. Die Erlaubnis für Straßenmusik gilt im Zeitraum von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr. An stillen Feiertagen ist Straßenmusik nicht erlaubt.
4. Grundsätzlich sind nur der Hauptmarkt (zentraler Platz in der Altstadt) und die Königstorpassage (unterirdische Verbindung zwischen Hauptbahnhof und Altstadt) von der Genehmigung ausgenommen. Von Kirchen ist zudem immer ein Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten. Bei einzelnen Großveranstaltungen in der Altstadt wird durch Allgemeinverfügung auf bestimmten weiteren Straßen und Plätzen temporär Straßenmusik untersagt. Dies dient vor allem dazu, die Zu- und Abwegung zu diesen Veranstaltungen möglichst unproblematisch zu ermöglichen.
5. Im Regelfall ist der Verkauf von Tonträgern nicht erlaubt. Wenn dies von den Künstlern gewünscht ist, erteilen wir in Einzelfällen eine Sondernutzungserlaubnis. Hierfür werden dann Kosten in Höhe von 10 Euro pro Tage fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bauer

Stadt Nürnberg

Liegenschaftsamt

Sondernutzungen und Veranstaltungen

Stefan Bauer



Hallplatz 2



Straßenmusik in den Fußgängerzonen der Innenstadt Nürnbergs

Die Stadt Nürnberg betrachtet Straßenmusik als belebendes Element in der Nürnberger Innenstadt. Um jedoch Belästigungen der Anlieger und eine Behinderung des Fußgängerverkehrs auszuschließen, ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, die beim Liegenschaftsamt der Stadt Nürnberg, Hallplatz 2, 90402 Nürnberg erhältlich ist.

Folgende Hinweise Bedingungen sind zu beachten:

1. Es dürfen in der Fußgängerzone der Innenstadt gleichzeitig nur max. 5 Musikanten bzw. Gruppen (mit max. 5 Personen) auftreten.
2. Der jeweilige **Standplatz** ist spätestens **nach 30 Minuten zu wechseln** (Entfernung mindestens 100 m) und darf am gleichen Tag nicht mehr benutzt werden.
3. **Elektroakustische Verstärkeranlagen** (Lautsprecher, Verstärker, Megaphon u.ä.) und **verstärkte Instrumente** dürfen **nicht verwendet** werden. 
4. **Lärmintensive Instrumente** (z. B. Trommeln) und Musikgruppen werden nicht zugelassen. Für Drehorgeln gelten besondere Bedingungen.
5. Nicht gestattet ist der Einsatz von Tieren im Zusammenhang mit dem Musizieren. 
6. Auftritte dürfen nicht gewerbsmäßig erfolgen.
Der Verkauf von eigenproduzierten Tonträgern (Musikkassetten, CD's) bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Gebühr beträgt hierfür zusätzlich 10,00 Euro pro Tag

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben (für einen Tag 4,00 Euro, eine zusammenhängende Woche 24,00 Euro).

Polizei und Liegenschaftsamt sind ermächtigt musikalische Darbietungen zu unterbinden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs oder zur Vermeidung von Belästigungen erforderlich wird.

Vorabreservierungen und weitere Auskünfte erhalten sie unter den Telefonnummern 0911 / 231-7500 oder per E-Mail: veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de

Ihr Liegenschaftsamt
Dienstleistungsbüro Veranstaltungen



Liegenschaftsamt Nürnberg

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Veranstaltungen / Straßenmusik](#) > [Straßenmusik/-kunst](#)

Straßenmusik/-kunst



Straßenmusiker, Straßenmaler und Straßenkünstler erhalten grundsätzlich sofort eine Genehmigung, wenn ausreichend Platz vorhanden ist. Es werden allerdings täglich nur jeweils max. 5 Genehmigungen an Musiker-/gruppen (max. 5 Personen) und Straßenkünstler erteilt.

Musiker dürfen keine elektroakustische Verstärkeranlagen verwenden. Der Verkauf von Tonträgern und sonstigen Produkten ist nur mit gesonderter Genehmigung zulässig. Der jeweilige Standplatz ist spätestens nach 30 Minuten zu wechseln. Dabei ist vom bisherigen Standort eine Entfernung von mind. 100 m einzuhalten. Der gleiche Standort darf nicht zweimal am Tag bespielt werden. Mit der Genehmigung für Straßenmusik ist keine Erlaubnis für sonstige Nutzungen im öffentlichen Verkehrsraum verbunden.

Die Gebühr beträgt in beiden Fällen 4,00 Euro pro Tag bzw. 24,00 Euro für eine zusammenhängende Woche.

Für Straßenmusik werden Reservierungen für max. 7 Tage angenommen, bei Abholung der Genehmigung kann nach Verfügbarkeit eine weitere Reservierung erfolgen. Die Genehmigungen für reservierte Termine sollten am ersten Tag der Reservierung bis spätestens 11 Uhr abgeholt werden. Danach werden sie bei Nachfrage freigegeben.

Für die Zeit des Christkindlesmarktes werden ab 01. Oktober d.J. Reservierungen für max. 7 Tage entgegengenommen.

Liegenschaftsamt

Abteilung Sondemutzungen

Hallplatz 2

90402 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31-10 541 oder 2108

<https://www.liege-nuernberg.de/Info/liegenschaftsamt/straessenmusik-kunst/>

1/2

Telefax: 09 11 / 2 31-75 01

Kontaktformular:

</global/ajax_kontaktformular.html?cfid=18731>

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr - 15:30 Uhr

Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Mehr zum Thema

[Merkblatt Straßenmusik deutsch](#)

<https://cms1.stadt.nuernberg.de/imperia/md/liegenschaftsamt/dokumente/la3/sondernutzung/merkblatt_stra%C3%9Fenmusik_deutsch.pdf>
(PDF, 88 KB)

[Merkblatt Straßenmusik englisch](#)

<https://cms1.stadt.nuernberg.de/imperia/md/liegenschaftsamt/dokumente/la3/sondernutzung/merkblatt_stra%C3%9Fenmusik_englisch.pdf>
(PDF, 27 KB)

[Merkblatt Straßenkunst deutsch](#)

<https://cms1.stadt.nuernberg.de/imperia/md/liegenschaftsamt/dokumente/la3/sondernutzung/merkblatt_stra%C3%9Fenkunst_deutsch.pdf>
(PDF, 27 KB)

[f](#)teilen

[t](#)weet

[G](#)•teilen

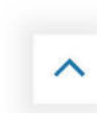
[x](#)teilen

[i](#)Info

URL dieser Seite:

<<http://www.nuernberg.de/internet/liegenschaftsamt/strassenmusik.html>>

Bildquellen: Musiker beim Bardentreffen: © Uwe Niklas / Stadt Nürnberg



Anhang 12: Informationen der Stadt Stuttgart

9.3.2020

WEB.DE - Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: Poststelle32-31.Strassenrecht@stuttgart.de
An: [REDACTED]
Datum: 03.02.2020 16:21:29

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Straßenverkehrsbehörde
- Team Straßenrecht -
Eberhardstr. 35
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 216-91132 (Frau Kolbe)
-91129 (Frau Melzer)
-91107 (Frau Stephan)
Fax: 0711 216-9591138
E-Mail: strassenrecht@stuttgart.de

Sehr geehrte Frau Kießig,

in Stuttgart darf die Straßenmusik erlaubnisfrei ausgeübt werden, soweit die Spielregeln für die Straßenmusik eingehalten werden. Diese Spielregeln sind beigefügt oder auf unserer Homepage unter dem Suchbegriff Straßenmusik zu finden.

Ausnahmen von diesen Spielregeln gibt es derzeit nicht. D.h., darüber hinaus können Musiker im öffentlichen Raum nur bei entsprechenden genehmigten Veranstaltungen, die in Stuttgart sehr zahlreich stattfinden, auftreten. Dies ist direkt mit dem jeweiligen Veranstalter zu klären.

Auch Straßenkünstler ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel z. B. Pflastermalerei, Pantomimen, Jongleure, Zauberer und Marionettenspieler benötigen in der Stuttgarter Innenstadt keine Sondernutzungserlaubnis.

Freundliche Grüße

Kolbe

(See attached file: Straßenmusikanten.pdf)



FreeMail

Antwort: Aw: Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: Poststelle32-31.Strassenrecht@stuttgart.de
An: "Charlotte Kiessig" [REDACTED]
Datum: 13.02.2020 11:40:34

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Straßenverkehrsbehörde
- Team Straßenrecht -
Eberhardstr. 35
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 216-91132 (Frau Kolbe)
-91129 (Frau Melzer)
-91107 (Frau Stephan)
Fax: 0711 216-9591138
E-Mail: strassenrecht@stuttgart.de

Sehr geehrte Frau Kiessig,

der Verkauf von Medien ist nicht zugelassen. Die Sammlung von Spenden für Projekte oder den Straßenmusiker selbst ist zugelassen.

Seit Abschaffung des Sammlungsgesetzes zum 01.01.2013 ist das Sammeln von Spenden genehmigungsfrei. Für das Sammeln von Spenden auf öffentlichen Flächen in Stuttgart wird keine separate Sondernutzungserlaubnis benötigt. Im Rahmen der Sammelaktionen sind keine Aufbauten oder Werbung zulässig.

Ich hoffe, die Informationen konnten das Thema abrunden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie uns das Gesamtergebnis Ihrer Recherche später zur Verfügung stellen würden. Auch für uns ist es immer wieder interessant, wie andere Städte mit dem Thema Straßenmusik umgehen.

Freundliche Grüße

Andrea Kolbe

Informationen zur Straßenmusik in Stuttgart

Das Faltblatt informiert darüber, wo und unter welchen Bedingungen Straßenmusik in Stuttgart erlaubt ist. Es ist in deutsch, englisch, französisch, spanisch, russisch, bulgarisch und rumänisch verfasst.

Zugeordnete Organisationseinheit

Verkehrsregelung und -management

Herausgeber

Amt für öffentliche Ordnung

Publikationsart

Merkblatt

Weitere Informationen

[Informationen zur Straßenmusik in Stuttgart 2019 \(PDF\)](#)

Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart - Startseite

Ihr Pfad: stuttgart.de

[Stand: 12.03.2020, 02:58 Uhr]



Informationen zur
Straßenmusik in Stuttgart

STUTTGART | 

Straßenmusikanten können eine Stadt beleben, sie freundlicher und bunter gestalten. Allerdings sollten sich sowohl die Passanten als auch die Anlieger und die in der Innenstadt arbeitenden Menschen über die Beiträge freuen. Deshalb bitten wir Sie, sich an folgende Spielregeln zu halten:

- ① In der Fußgängerzone der Stuttgarter Innenstadt darf nur an folgenden Stellen musiziert werden:
 - Mailänder Platz 7, gegenüber der Apotheke (Milaneo), vor dem Zugang zur Stadtbahnhaltestelle Stadtbibliothek
 - Untere Königstraße, Höhe Königstraße 3
 - Untere Königstraße, zwischen Marquardt-Bau (Königstraße 22) und dem Königin-Olga-Bau (Königstraße 9)
 - Schloßplatz beim Fahnenrondell
 - Kronprinzplatz, neben dem Brunnen
 - Marienstraße, Ecke Kleine Königstraße
 - Marienstraße, Ecke Sophienstraße
- ② Ist einer der oben genannten Spielorte durch Sonderveranstaltungen belegt, darf an diesem nicht musiziert werden.
- ③ Musizieren ist nur in der Zeit von 9 bis 22 Uhr erlaubt. Zwischen 14.30 und 16 Uhr darf nicht musiziert werden.
- ④ Immer nur zur vollen Stunde, jeweils 30 Minuten lang, darf musiziert werden (zum Beispiel von 11 bis 11.30 Uhr, von 12 bis 12.30 Uhr). Danach folgt eine halbstündige Pause. Der Spielort muss nach jeder Pause gewechselt werden.
- ⑤ Maximal drei Personen dürfen als Gruppe musizieren.
- ⑥ Besonders laute oder störende Musikinstrumente sind nicht erlaubt; dies gilt vor allem für
 - Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune)
 - Schlagzeuge, Trommeln und ähnliche Rhythmusinstrumente
 - Dudelsackpfeifen
- ⑦ Lautverstärker sowie Tonübertragungsgeräte aller Art dürfen nicht benutzt werden.

Bei Verletzung dieser Spielregeln wird die Polizei einschreiten. Sie kann musikalische Darbietungen auch dann beenden und untersagen, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Vermeidung von Belästigungen erforderlich ist.

Herzlichen Dank!
Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung

★ Die sieben Spielorte im Plan:



Herausgeberin: Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung
in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation; Redaktion: Olaf Nägele,
Gestaltung: Ellena Krämer; Kartengrundlage: Stadtmessungsamt; Illustration:
fotolia by adobe/ngupakarti
August 2019

Anhang 13: Informationen der Stadt Bremen

9.3.2020

WEB.DE - WG: [EXTERN]-[EXTERN]-Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

WG: [EXTERN]-[EXTERN]-Anfrage zur Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "Brosenne, Eva (Ordnungsamt)" <eva.brosenne@ordnungsamt.bremen.de >
An: [REDACTED]
Datum: 16.12.2019 08:14:09

Sehr geehrte Frau Kießig,

gerne unterstützen wir Sie bei der Datenerhebung für Ihre Bachelorarbeit, auch wenn die Bremer Datenlage knapp ausfällt.

Die Rechtsgrundlage für die Straßenmusik in Bremen ist § 5 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung Bremen:

https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?qsid=bremen2014_tp.c.72523.de&asl=bremen203_tp.gesetz.c.55340.de&template=20_qp_ifg_meta_detail_d

Zu Ihren Fragen:

1. die Ausmaße der Straßenmusik in der Stadt (Zahl der Musiker, Musikrichtungen)

Die Anzahl der Straßenmusiker und die jeweiligen Musikrichtungen werden nicht statistisch erfasst, insbesondere da es keine „Lizenzen“ wie in anderen Städten gibt.

2. Auffälligkeiten, d. h. was ist (un)üblich?

Die Straßenmusiker-Szene ist in Bremen insgesamt unauffällig. Lediglich die Ahndung der Nutzung elektronischer Verstärkeranlagen – bis hin zur Sicherstellung der Geräte – ist ein häufigeres Thema, ansonsten werden die geltenden Regelungen grundsätzlich gut eingehalten.

3. (aktuelle) Probleme

Es sind keine Problemlagen im Hinblick auf Straßenmusik bekannt.

4. aktuelle Themen bezüglich Straßenmusik im Stadtrat

Straßenmusik ist aktuell kein Thema in der Bremer Bürgerschaft.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Ausarbeitung der Bachelorarbeit und gutes Gelingen für Ihren Studienabschluss!

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Eva Brosenne

Ordnungsamt der Freien Hansestadt Bremen

Referat 31 – Allgemeiner Ordnungsdienst
Obenstraße 39-43
28195 Bremen

Tel.: 0421 – 361 30109

<https://3c-bap.web.de/mail/client/mail/print;jsessionid=CEBBAF916E699D2E1D0BEFE82E9C1315-n2.bap66b?maild=tmail15e0c89e9fc819a9>

1/2



FreeMail

WG: [EXTERN]-Aw: Fw: Anfrage Straßenmusik

Von: "Brosenne, Eva (Ordnungsamt)" <eva.brosenne@ordnungsamt.bremen.de>
An: [REDACTED] <[REDACTED]>
Datum: 03.03.2020 12:55:38

Sehr geehrte Frau Kiessig,

zu Ihren Fragen übermitteln wir folgende Antworten:

1. Gibt es Regelungen bezüglich einer max. Spieleranzahl pro Aufführung und Standort?

Siehe Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung – hier § 5

§ 5 Straßenmusik

Straßenmusikanten müssen nach spätestens 30 Minuten ihren Darbietungsort wechseln. Der neue Darbietungsort muss so weit entfernt sein, dass eine Geräuschbelastigung am vorherigen Darbietungsort ausgeschlossen ist; in jedem Fall muss ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden. Die Benutzung von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig. § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes bleibt unberührt.

Es gibt keine Regelung bezüglich einer max. Spieleranzahl, aber bei einer größeren Gruppe oder im Einzelfall könnte es zu einer Lärmbelastigung gem. § 117 OWiG kommen.

2. Sind bestimmte Instrumente verboten? Ist die Verwendung von Tonwiedergabegeräten erlaubt?

Ein Verbot besonderer Instrumente besteht nicht. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräte, wie die Benutzung von Verstärkeranlagen (siehe § 5 Ortsgesetz) ist nicht erlaubt.

3. Gibt es Ruhezeiten? Ist das Spielen an Sonn- und Feiertagen gestattet?

Die Nacht von 22 bis 6 Uhr sowie Sonn- und Feiertage gelten als besonders schutzbedürftig, daher sollten die Lärmpegel in diesem Zeitraum niedriger liegen als am Tage, aber ein direktes Verbot für Straßenmusik an Sonn- und Feiertagen oder Ruhezeiten besteht nicht..

4. Sind bestimmte Orte der Stadt von der Straßenmusik ausgeschlossen (Verbot)?

Ein Verbot für bestimmte Orte der Stadt Bremen besteht nicht.

5. Gibt es seitens der Stadt eigene Regelungen bezüglich des Verkaufs von Medien bzw. der Einnahme von Spenden?

9.3.2020

WEB.DE - WG: [EXTERN]-Aw: Fw: Anfrage Straßenmusik

Der Verkauf von Medien ist untersagt (genehmigungsbedürftige Sondernutzung). Bei Zuwiderhandlungen könnten die Medien auch sichergestellt (und später an der Dienststelle abgeholt) oder bei Wiederholungen ein Platzverweis ausgesprochen werden. Die Einnahme von Spenden ist nur passiv möglich d.h. ein aktives Einwirken (insbesondere in Form von aggressivem Betteln) auf die zuhörenden Passanten ist verboten.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Eva Brosenne

Ordnungsamt der Freien Hansestadt Bremen

Referat 31 – Allgemeiner Ordnungsdienst
Oberstraße 39-43
28195 Bremen

Tel.: 0421 – 361 30109

Fax: 0421 – 496 30109

E-mail: Eva.Brosenne@ordnungsamt.bremen.de

Straßenmusikanten

Basisinformationen



Der Ordnungsdienst kontrolliert das Einhalten der Voraussetzungen, um Straßenmusik spielen zu dürfen.

Voraussetzungen

Straßenmusik ist erlaubt, wenn der Darbietungsort nach 30 Minuten gewechselt wird. Der neue Darbietungsort muss dann mindestens 100 Meter vom davorliegenden Ort entfernt sein. Es darf keine Verstärkeranlage eingesetzt werden.

Eine Erlaubnis für das Spielen in der Öffentlichkeit ist nicht erforderlich.

Verfahren



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes belehren, sprechen kostenfreie oder kostenpflichtige Verwarnungen aus, zeigen Ordnungswidrigkeiten an und treffen Maßnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr.

Der Ordnungsdienst kann direkt vor Ort ein Verwarngeld in bar erheben oder auch eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstatten. In diesem Fall erhalten Sie Post von der Bußgeldstelle.

Rechtsgrundlagen

- [Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung](#)

Zuständige Stellen



- [Allgemeiner Ordnungsdienst](#)

Sofern nicht anders angegeben, stehen die Inhalte dieser Seite unter der Lizenz

Anhang 14: Informationen der Stadt Hamburg

9.3.2020

WEB.DE - Straßenmusik



FreeMail

Straßenmusik

Von: "Hick, Thomas" <thomas.hick@hamburg-mitte.hamburg.de>
An: [REDACTED]
CC: "Management des öffentlichen Raumes (Hamburg-Mitte)" <mr@hamburg-mitte.hamburg.de>
Datum: 18.12.2019 08:11:29

Sehr geehrte Frau Kiessig,

anbei erhalten Sie unser Merkblatt.

Zu 1.) Es gibt darüber keine statistischen Auswertungen.

Zu 2.) Es gibt keine Auffälligkeiten.

Zu 3.) Es gibt keine Probleme.

Zu 4.) Kann keine Aussage getroffen werden, welche Drucksachen in der Bürgerschaft eingehen in Bezug auf Straßenmusik.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hick
Sachgebietsleitung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Management des öffentlichen Raumes Sondernutzungen Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Tel.: +49 40 428 54 - 2777
Fax : +49 40 42790 15 51
E-Mail: Thomas.Hick@hamburg-mitte.hamburg.de

Unsere Datenschutzerklärung sowie die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter: www.hamburg.de/mitte/datenschutzerklaerungen.

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte



Merkblatt für Straßenmusik und Straßentheater, gültig ab 01.01.2018

Straßenkunst trägt zur Belebung der Innenstadt bei. Aber Sie werden sicher verstehen, dass sich nicht alle Bürgerinnen und Bürger an Ihren Darbietungen erfreuen, insbesondere dann nicht, wenn immer nur an einem Platz gespielt wird und sich die Stücke ständig wiederholen. Es sollte daher unser gemeinsames Ziel sein, ein Einschreiten der Behörden aufgrund des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG), des Hamburgischen Gesetzes über Lärmschutz (Hamburgisches Lärmschutzgesetz, HmbLärmSchG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) zu vermeiden.

Dies kann nur dann gelingen, wenn Sie bei den Darbietungen der Straßenmusik und des Straßentheaters folgende Regeln beachten:

1. Darbietungen sind **nicht** gestattet von **21:00 Uhr bis 10:00 Uhr**. Während der übrigen Zeiten werden die Darbietungen pro Standort auf **maximal 30 Minuten** begrenzt. Ein anderer Standort ist gegeben, wenn ein **Mindestabstand von 150 Meter** zum vorherigen eingehalten wird.
2. **Nicht verstärkte und eher „leise“ Musikinstrumente wie akustische Gitarren oder Geigen sowie Straßenmusik/Pantomime werden geduldet. Lautstarke Instrumente, wie Trommeln und Trompeten jeder Art, Dudelsackpfeifen usw., sowie Verstärker und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.**
3. **Der widerrechtliche Einsatz der unter 2. genannten lautstarken Instrumente, Verstärker oder Tonwiedergabegeräte führt zur sofortigen Untersagung der Darbietung und ggf. zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Außerdem werden für die unerlaubte Sondernutzung Gebühren erhoben.**
4. **Darbietungen auf dem Rathausmarkt einschließlich Reesendambrücke sowie unter den Arkaden sind ausdrücklich untersagt.**
5. **Darbietungen sind sofort zu beenden**, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, oder zur Vermeidung von Belästigungen von Anwohnern oder der im Umfeld arbeitenden Personen erforderlich wird.
6. Das Feilbieten von Waren, das Aufstellen von Gegenständen wie Tische, Schirme u. ä. sowie das Verteilen von gewerblichen Handzetteln ist **nicht zulässig** und wird mit einem Bußgeld geahndet.
7. **Geldspenden dürfen nicht durch aufdringliches Ansprechen oder Umhergehen mit Sammelbehältern eingefordert werden.** Es ist nur passives Sammeln zulässig.
8. **Ausdrücklich genehmigte Veranstaltungen haben stets Vorrang.** Darbietungen auf vergebenen Sondernutzungsflächen, wie z.B. solchen der Außengastronomie (Sommerterrassen), bedürfen der **schriftlichen Zustimmung** des Nutzers.

Um Verständnis und unbedingte Beachtung wird gebeten!

Beachten Sie auch das **Merkblatt für Straßenmusik für die Spitalerstraße 2018.**

Im Falle von Beschwerden oder Verstößen gegen die Bestimmungen können Darbietungen im Einzelfall durch die Polizei oder den Außendienst untersagt werden. Außerdem kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Instrumente, Verstärker und andere Gegenstände sichergestellt werden.

Zuständig für Grundsatzfragen/Genehmigungen:

Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes, MR 1120, Caffamacherreihe 1- 3, 20355 Ham-
burg
Telefon +49 40 428 54 2777, veranstaltungsservice@hamburg-mitte.hamburg.de

Meldung von Beschwerden:

Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
Ordnungswidrigkeiten-Management, MR 1140
Telefon +49 40 428 54 3408, ordnungswidrigkeiten@hamburg-mitte.hamburg.de

Stand: 26.02.2019

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte



Merkblatt für Straßenmusik und Straßentheater in der Spitalerstraße, gültig ab 01.01.2018

Straßenkunst trägt zur Belebung der Innenstadt bei. Damit sich jedoch möglichst alle Bürgerinnen und Bürger an den Darbietungen erfreuen können, gilt es folgende Regeln zu beachten:

1. Die Nutzung lautstarker Instrumente wie Trommeln, Blasinstrumente aller Art, Dudelsackpfeifen etc. sowie Verstärker und sonstige Tonwiedergabegeräte ist generell nicht zulässig.
2. Darbietungen haben sich je Standort auf 30 Minuten zu beschränken.
3. Darbietungen sind sofort zu beenden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs erforderlich wird.
4. In dem umseitig mit A und der Farbe grün gekennzeichneten Eingangsbereich am Glockengießerwall sind Darbietungen Mo - Fr ausschließlich in der Zeit von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr zulässig.
5. In dem umseitig mit B und der Farbe rot gekennzeichneten Bereich zwischen Lange Mühren und Barkhof sind Darbietungen Mo - Fr unzulässig.
6. In dem umseitig mit C und der Farbe blau gekennzeichneten Bereich zwischen Barkhof und Mönckebergstraße sind Darbietungen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr zulässig.

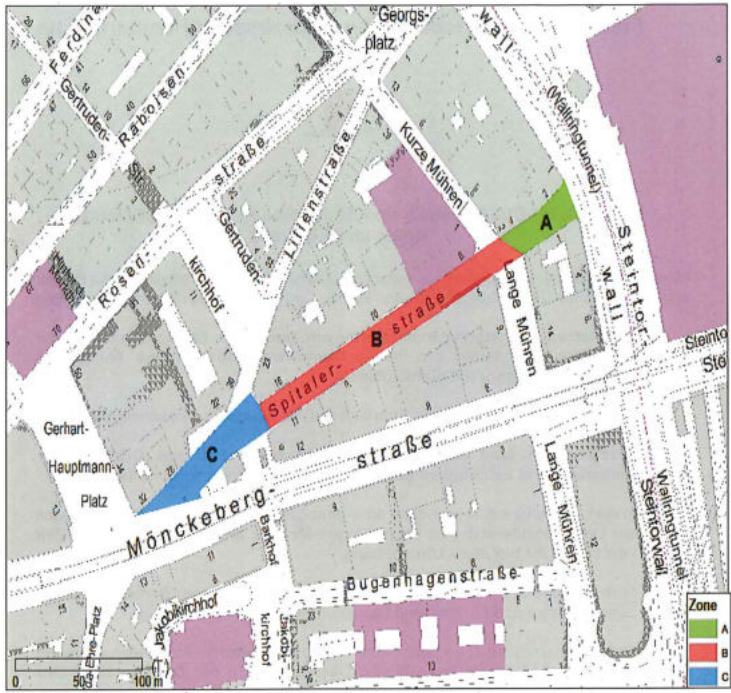
Genehmigte Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmärkte) haben stets Vorrang.

Darbietungen auf genehmigten Sommerterrassen sind nur mit Zustimmung des Nutzers zulässig.

Der Verkauf von CDs etc. sowie das Verteilen von Werbematerial sind nicht zulässig. Es ist nur passives Einsammeln von Geldspenden zulässig.

Um Verständnis und Beachtung wird gebeten!

Fragen sind zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Caffamacherreihe 1- 3, 20355 Hamburg Tel.: 49 40 428.54.2777



Anhang 15: Informationen der Stadt Berlin

9.3.2020

WEB.DE - AW: Anfrage Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

AW: Anfrage Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "Baier, Martina" <Martina.Baier@ba-ts.berlin.de>
An: "Charlotte Kiessig" [REDACTED]
Datum: 09.01.2020 10:00:29

Sehr geehrte Frau Kießig,

gern beantworte ich Ihnen einige Fragen zum Thema Straßenmusik in Berlin.

Straßenmusik in Form von Gesang und/oder Musikinstrumenten kann mit oder ohne Tonverstärkung durch Tonwiedergabegeräte z.B. Verstärker, Abspielgeräte für Tonträger, Lautsprecher dargeboten werden.

Straßenmusik mit Musikinstrumenten aber ohne Tonwiedergabegeräten ist in Berlin auf öffentlichem Straßenland ohne Erlaubnis und unter besonderen zeitlichen und örtlichen Regelungen zulässig. (ausgenommen besonders geräuschintensive Instrumente wie z.B. Posaunen, Trompeten, Schlagzeug, Pauken, Trommeln).

Musiziert werden darf werktags von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr, jedoch nicht an Sonntagen und Feiertagen
Wie lange darf musiziert werden?

- max. Spieldauer am Standort: 60 Minuten
- in Fußgängerzonen: max. 15 Minuten am Standort
- zu einem bereits bespielten Standort ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten

Wo darf nicht musiziert werden?

- vor empfindlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern, Altenheimen (Abstand mind. 60 m)
- vor Wohnhäusern (Abstand mind. 20 m)
- vor Schulen während der Unterrichtszeit
- vor Kirchen während des Gottesdienstes
- in ausgewiesenen Grünanlagen/Parks
- auf Privatgelände ist eine Genehmigung vom Eigentümer notwendig (z.B. Berliner Verkehrsbetriebe siehe Musizieren-BVG.de)

Die Durchführung von Straßenmusik mit Tonwiedergabegeräten oder besonders geräuschintensiven Instrumenten ist nur mit einer Ausnahmezulassung nach den Regelungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln) zulässig.

Ausnahmen werden nach § 10 LImSchG Bln in Verbindung mit § 5 LImSchG Bln (Benutzung von Ton- und Wiedergabegeräten) erteilt und unterliegen neben den oben genannten Regelungen beim Musizieren ohne Tonwiedergabegeräten ggf. einer besonderen zeitlichen und örtlichen Regelung, die in der jeweiligen Ausnahmezulassung festgelegt wird. Hier kommt es auf den Einzelfall an, bei dem durch die Art der Musik, die Anzahl der Musizierenden und die Instrumentenwahl ggf. zusätzliche Einschränkungen notwendig werden können.

Anträge für eine Ausnahmezulassung gem. § 10 LImSchG Bln sind in Berlin in dem Bezirk zu stellen, in dem musiziert werden soll. Daher gilt eine ggf. erteilte Ausnahmezulassung örtlich auch nur für das Straßenland im jeweiligen Bezirk und nicht für das gesamte Berliner Stadtgebiet.

Der Antrag auf Ausnahmezulassung muss mind. 4 Wochen vor dem Beginn des Musizierens im Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirks gestellt werden, siehe <https://www.berlin.de/umwelt/themen/laerm/formular.80865.php>

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg wird die Zulassung für ein ganzes Kalenderjahr erteilt, in anderen Bezirken kann es hierzu andere Regelungen geben. Die Erteilung einer Ausnahmezulassung ist gebührenpflichtig, im Durchschnitt werden 50-65 Euro Gebühren berechnet. Die Gebührenpflicht ergibt sich aus der Umweltgebührenordnung.

Für die Durchführung von Straßenmusik können unter Umständen weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich werden (z.B. Sondernutzungserlaubnis, straßenverkehrsbehördliche Erlaubnis, Ausnahmen vom Grünanlagengesetz). Daher sollte ein_e Antragssteller_in immer auch beim Ordnungsamt und Straßen- und Grünflächenamt nachfragen, ob dort Anträge gestellt werden müssen.

Zu den weiteren Fragen, wie Ausmaße der Straßenmusik kann ich Ihnen jedoch nichts mitteilen, da die Anzahl der im Bezirk erteilten Ausnahmezulassungen nicht sicher mit den tatsächlich aktiven Straßenmusikern übereinstimmt. Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg wurden in den letzten Jahren lediglich Anträge im einstelligen Bereich gestellt. Auch Beschwerden zu Straßenmusik sind im Bezirk nicht bekannt.

Die für die Erteilung von Ausnahmen anzuwendende Rechtsvorschriften sind:

LImSchG Bln- Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 05.12.2005 (GVBl. S. 735) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.02.2010 (GVBl. S. 38)
GebBtrG BE- Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. Seite 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284) in Verbindung mit der
UGebO - Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung) vom 11.11.2008 (GVBl. S. 417) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.10.2019 (GVBl. S. 710)

<https://3c.web.de/mail/client/mail/print;jsessionid=7A9C2D994A62BEA9257756EDC9EFD98-n1.bs37b?mailId=mailto:5e82c59bb79cf45>

1/2

9.3.2020

WEB.DE - AW: Anfrage Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Ich hoffe, dass ich Ihnen damit etwas weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Baier

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin Abt. Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport
Umwelt- und Naturschutzamt
Stellenzeichen: Um 111
Strelitzstr. 15, 12105 Berlin
Postanschrift: John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin

Tel.: (030) 90277 (9277 intern) - 4480
Fax: (030) 90277 (9277 intern) - 7386
E-Mail: martina.baier@ba-ts.berlin.de

Bitte prüfen Sie, ob ein Ausdruck dieser E-Mail wirklich notwendig ist.

Hinweis: Diese E-Mail-Adresse ist nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite www.berlin.de/ba-ts/umnat → Datenschutzhinweis.

9.3.2020

WEB.DE - Wtrlt: Anfrage Straßenmusik (Bachelorarbeit)



FreeMail

Wtrlt: Anfrage Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "ordnungsamt" <ordnungsamt@ba-pankow.berlin.de>
An: [REDACTED]
CC: Umwelt-Natur <Umwelt-Natur@ba-pankow.berlin.de>
Datum: 30.12.2020 14:05:10

Sehr geehrte Frau Kiessig,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Aufgrund der Zuständigkeit leiten wir Ihre Anfrage an das bezirkliche Umwelt- und Naturschutzamt Pankow weiter.

Dort werden u. a. Genehmigungen / Ausnahmezulassungen für Straßenmusiker erteilt, welche mit Verstärkeranlagen in unserem Verwaltungsbezirk im Bereich des öffentlichen Straßenlandes musizieren wollen.

Nachstehend übersende ich Ihnen die aktuelle Internetpräsentation zu Ihrer Anfrage:

<https://www.berlin.de/umwelt/themen/laerm/>

Die im Ordnungsamt eingehenden Beschwerden beinhalten zum größten Teil Belästigungen durch Straßenmusikanten mit Trompeten und Trommeln.

Treffen unsere Außendienstmitarbeiter Musizierende an, werden diese belehrt und überwiegend Platzverweise erteilt, wenn die übliche Verweildauer von 15 bis 20 Minuten überschritten wird. Nur selten muss auch die Polizei um Unterstützung gebeten werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag
Petra Krause
Bezirksamt Pankow von Berlin
Ordnungsamt
Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle
Ord ZAB 14
Tel: 030 - 90295 6244
FAX: 030 - 90295 5063
Email: ordnungsamt@ba-pankow.berlin.de



FreeMail

Antw: Wtrlt: Anfrage Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "Robin Raabgrund" <Robin.Raabgrund@ba-pankow.berlin.de>
An: [REDACTED]
Datum: 06.01.2020 09:04:51

Sehr geehrte Frau Kiesig,

im Bezirk Pankow werden die Straßenmusiker im öffentlichen Raum nach dem im Anhang beigefügten Rundschreiben beurteilt. Ausnahmezulassungen können im Umwelt und Naturschutzamt beantragt werden. Diese sind auf die Dauer von einem Jahr beschränkt.
Aus der Sicht der Straßenmusiker ist das derzeit gelebte Verfahren wenig transparent und etwas undurchsichtig. Da jeder Bezirk ggf. eine etwas andere Verfahrensweise praktiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Robin Raabgrund

--

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung (UmOrd)
Umwelt- und Naturschutzamt
SG Technischer Umweltschutz - Sachgebietsleiter (kommissarisch)
Storkower Str. 115, 10407 Berlin
R. 326
Tel.: 030-90295-7864
Mail: robin.raabgrund@ba-pankow.berlin.de
Bitte beachten Sie unsere [Hinweise zum Datenschutz](#).

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
D - 10173 Berlin II C 501

Geschäftszeichen
II C 501 – 155/Aa/10

Bearbeiter
Axel Strohbusch

Zimmer
4.206

Telefon
(030) 9025 – 2275 (Intern: 925)

Telefax
(030) 9025 – 2265 (Intern: 925)

E-Mail*
axel.strohbusch@senguv.berlin.de

Datum
20. Dezember 2010

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Bezirksamt Pankow von Berlin
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Bezirksamt Spandau von Berlin
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
— Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
— Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
jeweils Fachbereich Umweltschutz und Ordnungsamt

Rundschreiben II Nr. 3/10

Vollzug des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (§ 5 LImSchG Bln, Zumutbarkeit von Straßenmusik)

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben II Nr. 3/07 vom 8. Mai 2007.

1. Grundsatz

- 1.1. Dieses Rundschreiben dient als Orientierungsrahmen für die Beurteilung von Geräuschimmissionen, die durch Straßenmusik verursacht werden. Die Beurteilung solcher Immissionen ist immer vom Einzelfall abhängig und kann nicht schematisch erfolgen. Insofern sind die in diesem Rundschreiben enthaltenen typisierenden Angaben als Vollzugshinweise zu verstehen, die eine Würdigung des Einzelfalls nicht ersetzen und von denen insofern auch abgewichen werden kann.
- 1.2. Dieses Rundschreiben gilt nicht für die Beurteilung und Bewertung von Geräuschen durch Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, die im häuslichen Bereich eingesetzt werden, oder die im Zusammenhang mit Veranstaltungen Verwendung finden. Auf Nr. 5 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin wird insofern verwiesen.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Unter Straßenmusik ist eine an die Allgemeinheit gerichtete Darbietung von Musik unter Verwendung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten zu verstehen, die nicht im Rahmen einer Veranstaltung (z. B. Straßenfest) oder gegen Entgelt (z. B. Musikdarbietungen zu Werbezwecken) erfolgt. Das Entgegennehmen von Geld oder Sachleistungen als Anerkennung für die dargebotene Musik gilt nicht als Entgelt im vorgenannten Sinne.
- 2.2. Tonwiedergabegeräte sind technische Geräte, die der Erzeugung oder der Wiedergabe von Schall dienen. Hierzu zählen insbesondere Abspielgeräte für Tonträger, Verstärker und Lautsprecheranlagen. Sie sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- 2.3. Musikinstrumente, die elektrisch verstärkt werden, sind technische Geräte. Sie bilden zusammen mit dem Verstärker- und Lautsprechersystem eine Einheit und sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Dagegen sind Musikinstrumente, die ohne elektrische Verstärkung betrieben werden, keine solchen Anlagen.

3. Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten für Straßenmusik

- 3.1. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen gemäß § 5 LImSchG Bln nur in einer Lautstärke benutzt werden, durch die niemand erheblich gestört wird. Weitergehende Einschränkungen zum Nachtruheschutz (§ 3 LImSchG Bln) und zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (§ 4 LImSchG Bln) gehen den Regelungen des § 5 LImSchG Bln vor.
- 3.2. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln ist bei Straßenmusik, die unter Benutzung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen dargeboten wird, dann nicht anzunehmen, wenn der maßgebliche gebietsbezogene Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm und der dort genannte Spitzenpegel beim nächsten Anwohner eingehalten werden. Sollte eine Richtwertüberschreitung zu erwarten sein, kann gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG Bln in diesen Fällen eine Ausnahmezulassung erteilt werden. Dies ist regelmäßig jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die durch die Straßenmusik verursachte Störung unbedeutend ist. Auf Nr. 11 Abs. 2 AV LImSchG Bln wird insofern verwiesen.
- 3.3. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln ist bei Straßenmusik, bei der ausschließlich unverstärkte Musikinstrumente Verwendung finden, in der Regel nicht anzunehmen, wenn die Darbietung
 - a) in der Zeit von 8.00 bis 13.00 und 15.00 bis 20.00 Uhr erfolgt,
 - b) nicht länger als 60 Minuten auf einen Immissionsort einwirkt,
 - c) einen Abstand von 20 m zum nächsten Wohnhaus und von 60 m zu empfindlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern und Altenheimen einhält,
 - d) nicht in unmittelbarer Nähe einer Kirche während des Gottesdienstes stattfindet und
 - e) nicht an einem Ort dargeboten wird, der von einer Schule während der Unterrichtszeiten einsehbar ist.
- 3.4. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln kann in den Fällen von Nr. 3.3 dieses Rundschreibens im Einzelfall jedoch dann vorliegen, wenn z. B.
 - a) besonders lautstarke Musikinstrumente verwendet werden (z. B. Posaunen, Trompeten, Pauken, Trommeln), so dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (auch für den Spitzenpegel) nach Nr. 6.1 TA Lärm überschritten werden,
 - b) eine größere Anzahl von Personen an der Musikdarbietung mitwirkt oder
 - c) andere örtliche oder zeitliche Umstände die Straßenmusik als erheblich störend erscheinen lassen.

Ob eine erhebliche Störung vorliegt, muss im Einzelfall anhand der konkreten örtlichen Situation bestimmt werden.

4. Maßnahmen bei erheblichen Störungen

- 4.1. Soweit durch Straßenmusik erhebliche Störungen verursacht werden, kann die zuständige Verwaltungsbehörde Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage von 12 LImSchG Bln anordnen. Hierzu können örtliche oder zeitliche Beschränkungen der Musikdarbietung gehören. Ebenso kann die Verwendung von Tonwiedergabegeräten oder die Verwendung bestimmter Musikinstrumente oder anderer Schallerzeuger untersagt werden.
Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein, kann auch eine Platzverweisung auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 ASOG Bln ausgesprochen werden, da eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im ordnungsbehördlichen Sinne darstellt.
- 4.2. Maßnahmen nach § 12 LImSchG Bln oder § 29 Abs. 1 ASOG Bln sind Verwaltungsakte, die schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden können. Auf die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bei mündlichen Verwaltungsakten wird hingewiesen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist strikt zu wahren.
- 4.3. Die erhebliche Störung von Dritten durch Straßenmusik kann gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 LImSchG Bln als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Erfolgt eine erhebliche Störung von Dritten ausschließlich durch unverstärkte Musikinstrumente und zeigt der Betroffene Einsicht, ist im Regelfall von einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit auszugehen, die mit einer Verwarnung gemäß § 56 OWiG geahndet werden kann. Die Verwarnung kann mit oder ohne Verwarnungsgeld erfolgen. Auf Nr. 14 AV LImSchG Bln wird hingewiesen.

5. Hinweise

- 5.1. Für die Durchführung von Straßenmusik können unter Umständen weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. Sondernutzungserlaubnis, straßenverkehrsbehördliche Erlaubnis) erforderlich sein. Antragsteller für Ausnahmezulassungen nach § 10 Abs. 1 LImSchG Bln sollen hierauf hingewiesen werden. Bei der Erteilung von Ausnahmezulassungen ist auf die Bereiche im Berliner Stadtgebiet hinzuweisen, für die diese nicht gelten.
- 5.2. Für fachtechnische Fragen ist Herr Dr. Pischke, Telefon: 9025-2262 Ansprechpartner.

6. Schlussbestimmung

Das Rundschreiben II Nr. 3/07 vom 08.05.2007 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag
Lehming



FreeMail

Aw: Antw: Wtrlt: Anfrage Straßenmusik (Bachelorarbeit)

Von: "Robin Raabgrund" <Robin.Raabgrund@ba-pankow.berlin.de>
An: [REDACTED]
Datum: 17.02.2020 06:41:46

Sehr geehrte Frau Kiessig,

ich habe Ihre Tabelle wie gewünscht ausgefüllt. Derzeit befinden sich die Regularien für Straßenmusiker im Bezirk Pankow in der Überarbeitung bzw. Anpassung. In den kommenden Wochen wird es vonseiten des Bezirkes eine Veröffentlichung mit den aktuellen Regelungen geben. Inhaltlich werden diese aber nicht zu sehr von dem bekannten abweichen.

Mit freundlichen Grüßen

Robin Raabgrund

--

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung (UmOrd)
Umwelt- und Naturschutzamt
SG Technischer Umweltschutz - Sachgebietsleiter (kommissarisch)
Storkower Str. 115, 10407 Berlin
R. 326
Tel.: 030-90295-7864
Mail: robin.raabgrund@ba-pankow.berlin.de
Bitte beachten Sie unsere [Hinweise zum Datenschutz](#).

Genehmigungserfordernis Ggf. Verfahren	Ja, wenn eine erhebliche Störung nach dem LImSchG Bln zu erwarten ist (Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm + 3dB)
„Casting“	Nein
Gebühren	Ja
Max. Spielerzahl pro Standort/Aufführung	keine
Verbot von Instrumenten	geräuschintensiver Instrumente wie z. B. Blechblasinstrumente, Schlagzeug, Pauken und Trommeln
Verbot von Verstärkeranlagen	Nein
Verbot von Tonwiedergabegeräten	Nein
Begrenzung der Spieldauer (min)	Einzelfallabhängig, max 60 Minuten
Zeitraum	
Standortwechsel & Entfernung	ein Platzwechsel hat räumlich so weit zu erfolgen, dass die folgende Darbietung am früheren Standort nicht mehr hörbar ist
Ruhezeiten	60 Minuten
Ausschluss von Spielorten	Krankenhäuser, Seniorenheime (mind. 60 m Abstand) Wohnhäuser (min. 20 m Abstand) Schulen während der Unterrichtszeit Kirchen während Gottesdienst
Verkauf	
Spenden	

Literaturverzeichnis

- Amt für Statistik Berlin Brandenburg:** Einwohnerinnen und Einwohner im Land Berlin am 31. Dezember 2018. 2019, verfügbar unter https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/publikationen/stat_berichte/2019/SB_A01-05-00_2018h02_BE.pdf [Zugriff am 15.02.2020]
- bandup Blog (Victor):** Straßenmusik! Die Bedeutung & wie du es für dich nutzen kannst. 14.05.2017, verfügbar unter <https://bandup.blog/strassenmusik> [Zugriff am 24.02.2020]
- Baumann-Hartwig, Thomas:** Grausam: Das halten Anwohner von Straßenmusik. Dresdner Neuste Nachrichten, 18.01.2020, verfügbar unter <https://www.dnn.de/Dresden/Lokales/Das-halten-Anwohner-in-Dresden-von-Strassenmusik> [Zugriff am 26.02.2020]
- Bayrisches Landesamt für Statistik:** Einwohnerzahlen am 31.12.2018. 2019, verfügbar unter https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/a1200c_201844.pdf [Zugriff am 15.02.2020]
- Board of Music:** Straßenmusik. o. D., verfügbar unter: <https://www.boardofmusic.de/strassenmusik> [Zugriff am 19.02.2020]
- Brüggemann, Dominik:** Diese Straßenmusiker rauben Anwohnern den letzten Nerv. TAG 24, 08.06.2016, verfügbar unter <https://www.tag24.de/nachrichten/dresden-strassenmusik-prager-strasse-grossfamilie-slowakei-ge-nervte-anwohner-69532> [Zugriff am 26.02.2020]
- Burghart, Axel:** Individuelles Freiheitsrecht und objektive Wertentscheidung. In: Leibholz/Rinck: Grundgesetz, 79. Lieferung, Köln, Otto Schmidt, 2019, Randnummer 1021-1026
- Duden:** Straßenkunst. o. D., verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Straszenkunst> [Zugriff am 15.02.2020]
- Duden:** Straßenmusikant. o. D., verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Straszenmusikant> [Zugriff am 15.02.2020]
- Engelke, Kai:** Das Straßenmusikbuch. 2. erweiterte Auflage, Hannoversch Münden, Gauke, 1984
- Friedmann, Jan:** Bloß kein Dudelsack. Der Spiegel, Nr. 28, 06.07.2019, S. 49
- Hager, Johannes:** Die Kollision mit der Freiheit der Kunst. In: Staudinger, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. 2017, Berlin, Walter de Gruyter, Neubearbeitung 2017, Randnummer C 125 ff.
- Henschel, Professor Dr. Johann Friedrich:** Die Kunstfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG. NJW. 43. Jahrgang, Heft 32, 08.08.1990, 1937 -1939
- Hessisches Statistisches Landesamt:** Altersstrukturen der Bevölkerung in den hessischen Gemeinden am 31. Dezember 2018. 2019, verfügbar unter

https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/Altersstrukturen_Hessen_31_12_2018_26082019.xlsx [Zugriff am 15.02.2020]

Hiller, Enrico: Straßenmusik in und um Deutschland: Regeln, Genehmigungen, Auflagen und Besonderheiten. 29.04.2017, verfügbar unter <https://www.backstagepro.de/thema/strassenmusik-in-und-um-deutschland-regeln-genehmigungen-auflagen-und-besonderheiten-2017-04-29-Q6gnYMN7yz> [Zugriff am 21.02.2020]

Horn, Adelina: BülowStraßenMusikFestival in Leipzig. o. D., verfügbar unter <https://www.leipzig-leben.de/buelowstrassenmusikfestival-leipzig/> [Zugriff am 10.03.2020]

JuraForum: Gewerbe (Definition): Was ist ein Gewerbe im gesetzlichen Sinne? o. D., verfügbar unter <https://www.juraforum.de/lexikon/gewerbe> [Zugriff am 02.03.2020]

JuraForum: Sondernutzung i.S.d. StVO, BGB und WEG, o. D., verfügbar unter <https://www.juraforum.de/lexikon/sondernutzung> [Zugriff am 21.02.2020]

Kokot, Rösing, Reich, Sell: „Die härteste Bühne der Welt...“: Straßenmusik in Hamburg. 1. Auflage, Hamburg, lines, 2004 S. 68

Landesamt für Statistik Niedersachsen: Bevölkerung der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohner/-innen am 31. Dezember 2017. 2018, verfügbar unter <https://www.statistik.niedersachsen.de/download/69614> [Zugriff am 15.02.2020]

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Top Ten der größten Städte am 31. Dezember 2018. 15.08.2019, verfügbar unter <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/top-ten-der-groessten-staedte-am-31-dezember-2018-935> [Zugriff am 15.02.2020]

Maul, Sebastian: Drei Fragen an Sebastian Maul von der Band Stilbruch. o. D., verfügbar unter <https://www.mdr.de/umschau/video-335484.html> [Zugriff am 11.03.2020]

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Geräte- und Maschinenlärmschutz. o. D., verfügbar unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/maschinen_und_geratelarm/geraete--und-maschinenlaermschutz-130197.html [Zugriff am 07.03.2020]

Nowakowski, Mark: Straßenmusik in Berlin, Zwischen Lebenskunst und Lebenskampf. Eine musikethnologische Feldstudie. 1. Auflage., Bielefeld, transcript Verlag, 2016

Pieroth, Schlink: Grundrechte Staatsrecht II. 28. neu bearbeitete. Auflage, München, C. F. Müller, 2012

Rösing, Helmut: Was bedeutet „Straßenmusik“? In: Kokot, Rösing, Reich, Sell: „Die härteste Bühne der Welt...“: Straßenmusik in Hamburg, 1. Auflage, Hamburg, lines, 2004, S. 10

SALOPPE: La Strada. o. D., verfügbar unter <https://www.saloppe.de/lastrada/> [Zugriff am 10.03.2020]

- Spinnerei e.V.:** Fête de la Musique. o. D., verfügbar unter <http://fete-chemnitz.de> [Zugriff am 10.03.2020]
- Stadt Berlin:** East Side Music Days. 02.09.2019, verfügbar unter <https://www.berlin.de/events/3939731-2229501-east-side-music-days.html> [Zugriff am 10.03.2020]
- Stadt Chemnitz:** Reisegewerbekarte beantragen. o. D., verfügbar unter <https://chemnitz.de/dienstleistungsportal/?filter-theme=gewerbe&id=fbb585a7-3c73-4c76-b831-5fba17e498c0> [Zugriff am 05.03.2020]
- Stadt Hamburg:** The Street Arts Melting Pot. o. D., verfügbar unter <https://www.hamburg.de/stamp-festival/> [Zugriff am 10.03.2020]
- Stadt Hannover:** Fête de la Musique Hannover 2020. 27.02.2019, verfügbar unter <https://www.hannover.de/Kultur-Freizeit/Freizeit-Sport/Feste-Saisonalles/F%C3%A4te-de-la-Musique/F%C3%A4te-de-la-Musique-Hannover-2020> [Zugriff am 10.03.2020]
- Stadt Leipzig:** Rechtliche Grundlagen zum Lärmschutz, o. D., verfügbar unter <https://www.leipzig.de/umwelt-und-verkehr/luft-und-laerm/laerm-schutz/rechtliche-grundlagen-zum-laerm-schutz/> [Zugriff am 25.02.2020]
- Stadt München:** Munich Unplugged. o. D., verfügbar unter <https://www.muenchen.de/veranstaltungen/event/33242.html> [Zugriff am 10.03.2020]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein:** Bevölkerung in Hamburg am 31.12.2018. 2019, verfügbar unter https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Statistische_Berichte/bevoelkerung/A_I_S_1_j_H/A_I_S1_j18.pdf [Zugriff am 15.02.2020]
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg:** Eckdaten zur Bevölkerung. 2019, verfügbar unter <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/99025010.tab?R=GS111000> [Zugriff am 15.02.2020]
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen:** Bevölkerung. 2019, verfügbar unter <https://www.statistik.sachsen.de/html/426.htm> [Zugriff am 15.02.2020]
- Statistisches Landesamt Freie Hansestadt Bremen:** Bevölkerungsstand im Land Bremen 1. Quartal 2019. 2019, verfügbar unter https://www.statistik.bremen.de/sixcms/media.php/13/2019-03_A11vj_Bevoelkerungsstand_pdfa.pdf [Zugriff am 11.03.2020]
- Strauß, Stefan:** Straßenmusik in Berlin: Musiker klagen über zu strenge Regeln der Behörden. Berliner Zeitung, 23.07.2018, verfügbar unter <https://archiv.berliner-zeitung.de/berlin/strassenmusik-in-berlin-musiker-klagen-ueber-zu-strenge-regeln-der-behoerden-30997518> [Zugriff am 26.02.2020]

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19.12.1986 (Az. 7 B 144/86)

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.07.1984 (Az.1 BvR 816/82)

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 24.02.1971 (Az. 1 BvR 435/68)

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.1986 (Az. 1 S 2448/85)

Rechtsquellenverzeichnis

Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist

Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen (Bremisches Immissionsschutzgesetz - BremImSchG) vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. 2019, 316)

Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist"

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

Feiertagsgesetz Bayern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Gesetz über die Sonn- und Feiertage Bremen vom 12. November 1954 (GVBl. 1954, 115), zuletzt §§ 2 und 14 geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 302)

Gesetz über die Sonn- und Feiertage NW vom 23. April 1989 (GV. NW. 1989 S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114)

Gesetz über die Sonntage und Feiertage BaWü in der Fassung vom 8. Mai 1995 (GBl. Nr. 17, S. 450) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. Nr. 21, S. 548) in Kraft getreten am 1. November 2017

Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist

Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage Hamburg vom 16. Oktober 1953 (HmbBL I 113-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 516)

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen NW vom 18. März 1975 (GV. NW. 1975 S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790)

Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)
- Hessisches Feiertagsgesetz** in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)
- Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin** vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735), berichtigt am 13. Januar 2006 (GVBl. S. 42), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
- Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage** in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. Nr. 6/1995), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 122 und 123)
- Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten** vom 8. März 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80)
- Niedersächsisches Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm** vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 2012, 562)
- Ordnungsbehördliche Verordnung 1.01 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen** vom 28. Februar 2017
- Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung** vom 27. September 1994 (Brem.GBl. 1994, 277), zuletzt §§ 6 und 10 geändert durch Ortsgesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 371)
- Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (3.14 PolVO Sicherheit und Ordnung)** vom 25. Januar 2018, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 6/2018 vom 8. Februar 2018 und in Nr. 14/2018 vom 6. April 2018
- Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz** vom 20. Juni 2018, Beschlussnummer B-103/2018
- Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig** Beschluss Nr. RBV-73/09 der Ratsversammlung vom 9. Dezember 2009, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. VI-DS-04948 der Ratsversammlung vom 1. Februar 2018
- Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien)** vom 9. April 2014, zuletzt geändert am 28. Juni 2017
- Sächsisches Straßengesetz** vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist
- Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst)** vom 22. Juni 2017

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005, zuletzt geändert in Nr. 35/17 vom 31. August 2017

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Sondernutzungssatzung) vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 28. Dezember 2019

Satzung zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in der Stuttgarter Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt) vom 28. März 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2019

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) vom 05. August 2003, bekanntgemacht am 20.08.2003 (MüABl. S. 246), zuletzt geändert am 28.01.2010 (MüABl. S. 43)

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Leipzig, Datum

Unterschrift